Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2014
(OR. en)

16154/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0264 (COD)

EF 328
ECOFIN 1111
CONSOM 260
CODEC 2379

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG *- Kompromisstext des Vorsitzes*

Die Delegationen erhalten anbei einen im Anschluss an die Sitzung der Gruppe vom 24. November 2014 erstellten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem obengenannten Kommissionsvorschlag.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[2],

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[1] ABl. C […] vom […], S. […].
[2] ABl. C […] vom […], S. […].

(1) In den letzten Jahren sind bei der Integration von Massenzahlungen in der Union erhebliche Fortschritte erzielt worden, insbesondere im Zusammenhang mit den Rechtsakten der Union zum Zahlungsverkehr, und hier vor allem mit der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3], der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[4], der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] sowie der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[6]. Mit der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[7] wurde der Rechtsrahmen für Zahlungsdienste weiter ergänzt, indem durch die Festlegung einer bestimmten Obergrenze die Möglichkeit beschränkt wurde, dass Einzelhändler ihren Kunden für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels einen Aufschlag berechnen.

(2) Die Richtlinie 2007/64/EG wurde im Dezember 2007 auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags vom Dezember 2005 angenommen. Seitdem erfuhr der Markt für Massenzahlungsverkehr bedeutende technische Innovationen, die mit dem raschen zahlenmäßigen Wachstum der elektronischen und mobilen Zahlungen und mit dem Aufkommen neuer Arten von Zahlungsdiensten am Markt einhergingen.

---

3 Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

4 Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

5 Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

6 Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

7 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

(3) Die Prüfung des Rechtsrahmens der Union für Zahlungsdienste und insbesondere die Analyse der Auswirkungen der Richtlinie 2007/64/EG sowie die Konsultation zum Grünbuch "Ein integrierter europäischer Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen"[8] haben gezeigt, dass diese Entwicklungen in regulatorischer Hinsicht erhebliche Herausforderungen zur Folge haben. Wichtige Bereiche des Zahlungsverkehrsmarkts, insbesondere die Märkte für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen, sind nach wie vor entlang der einzelstaatlichen Grenzen aufgeteilt. Viele innovative Zahlungsmittel fallen teilweise oder ganz aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG heraus. Darüber hinaus haben sich der Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG und insbesondere die davon ausgenommenen Elemente, wie bestimmte zahlungsbezogene Aktivitäten, in Anbetracht der Marktentwicklung in einigen Fällen als zu wenig eindeutig, zu allgemein oder einfach überholt erwiesen. Dies führt in bestimmten Bereichen zu Rechtsunsicherheit, potenziellen sicherheitsrelevanten Risiken in der Zahlungskette und mangelndem Verbraucherschutz. Es hat sich als schwierig erwiesen, innovative und benutzerfreundliche digitale Zahlungsdienste einzuführen und sowohl den Verbrauchern als auch den Einzelhändlern in der Union wirksame, bequeme und sichere Zahlungsmethoden anzubieten.

(4) Die Schaffung eines integrierten Binnenmarkts für elektronische Zahlungen ist Voraussetzung dafür, dass Verbraucher, Händler und Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung der digitalen Wirtschaft in den vollen Genuss der Vorteile des Binnenmarkts kommen.

(5) Zur Schließung der regulatorischen Lücken sollten neue Vorschriften vorgesehen werden und gleichzeitig sollte für mehr Rechtsklarheit sowie eine unionsweite konsequente Anwendung des rechtlichen Rahmens gesorgt werden. Sowohl den bestehenden als auch den neuen Akteuren am Markt sollten gleichwertige Geschäftsbedingungen garantiert werden, indem für neue Zahlungsmittel der Zugang zu einem größeren Markt erleichtert und ein hohes Maß an Verbraucherschutz bei der Nutzung dieser Zahlungsdienstleistungen in der gesamten Union gewährleistet wird. Dies sollte zu einem Abwärtstrend bei Kosten und Preisen für die Nutzer von Zahlungsdienstleistungen und zu mehr Auswahl und Transparenz bei den Zahlungsdiensten führen.

(5a) Dieser Rechtsrahmen soll nicht in jeder Hinsicht umfassend sein. Vielmehr sollte seine Anwendung auf Dienstleister beschränkt sein, die im Einklang mit dieser Richtlinie Zahlungsdienste hauptberuflich oder gewerblich erbringen.

---

8 COM(2011) 941 final.

(6) In den letzten Jahren haben sich die mit elektronischen Zahlungen verbundenen sicherheitsrelevanten Risiken erhöht, was der größeren technischen Komplexität dieser Zahlungen, deren weltweit ständig wachsendem Volumen und den neu aufkommenden Arten von Zahlungsdiensten geschuldet ist. Da zuverlässige und sichere Zahlungsdienste eine entscheidende Bedingung für einen gut funktionierenden Zahlungsverkehrsmarkt darstellen, sollten die Nutzer von Zahlungsdiensten vor solchen Risiken angemessen geschützt werden. Zahlungsdienste sind eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung zentraler wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Tätigkeiten. Zahlungsdienstleister sollten einen Rahmen zur Risikominderung festlegen und wirksame Verfahren für das Vorfall-Management anwenden. Aktualisierte Bewertungen der Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten sollten den zuständigen Behörden alljährlich oder in der von den zuständigen Behörde festgelegten Häufigkeit bereitgestellt werden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollte Richtlinien zu diesen Sicherheitsmaßnahmen ausarbeiten und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) fördern.

(7) Die mit Zahlungsvorgängen verbundenen sicherheitsrelevanten Risiken sollten auch auf der Ebene der Zahlungsdienstleister in Angriff genommen werden. Die von den Zahlungsdienstleistern zu ergreifenden Maßnahmen müssen den jeweiligen sicherheitsrelevanten Risiken angemessen sein. Es sollte ein Mechanismus zur regelmäßigen Berichterstattung geschaffen werden, damit Zahlungsdienstleister den zuständigen Behörden regelmäßig eine aktualisierte Bewertung ihrer sicherheitsrelevanten Risiken und die als Reaktion darauf ergriffenen Maßnahmen übermitteln. Damit dafür gesorgt ist, dass Schäden für andere Zahlungsdienstleister und Zahlungssysteme, zum Beispiel eine wesentliche Störung eines Zahlungssystems, und Schäden für die Nutzer auf ein Minimum begrenzt werden, ist es des Weiteren von entscheidender Bedeutung, dass Zahlungsdienstleister schwere Sicherheitsvorfälle unverzüglich den nach dieser Richtlinie zuständigen Behörden melden müssen. Zudem ist vorgesehen, dass die EBA als Koordinatorin tätig ist.

(8) Der überarbeitete Regulierungsrahmen für Zahlungsdienste wird durch die Verordnung (EU) [Nr. XX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ergänzt. Mit der genannten Verordnung werden Vorschriften im Hinblick auf die Berechnung multi- und bilateraler Interbankenentgelte für sämtliche Transaktionen mit Debit- und Kreditkarten von Verbrauchern sowie für auf diesen Transaktionen basierende elektronische und mobile Zahlungen und Beschränkungen der Inanspruchnahme bestimmter Geschäftsregeln bezüglich Kartentransaktionen eingeführt. Zweck der genannten Verordnung ist es, noch schneller zu einem effektiv integrierten Markt für kartenbasierte Zahlungen zu kommen.

(9) Damit voneinander abweichende Ansätze in den Mitgliedstaaten, die sich nachteilig auf die Verbraucher auswirken könnten, vermieden werden, sollten die Vorschriften dieser Richtlinie über Transparenz und die Informationspflichten für Zahlungsdienstleister und die Vorschriften über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung von Zahlungsdiensten nach Möglichkeit auch für Transaktionen gelten, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden "EWR") und der andere Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR ansässig ist. Erforderlichenfalls sollten die obengenannten Bestimmungen auf Transaktionen zwischen im EWR ansässigen Zahlungsdienstleistern in sämtlichen nationalen Währungen ausgedehnt werden.

(10) Die Definition des Begriffs "Zahlungsdienste" sollte technisch neutral sein, die weitere Entwicklung neuer Arten von Zahlungsdiensten zulassen und gleichzeitig sowohl für die bestehenden als auch für die neuen Zahlungsdienstleister gleichwertige Geschäftsbedingungen gewährleisten.

---

[9] Verordnung (EU) Nr. [Nr. XX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum] über Interbankenentgelte für kartenbasierte Zahlungsvorgänge (ABl. L [...], S. [...]).

(11) Die in der Richtlinie 2007/64/EG festgelegte Ausnahmeregelung für Zahlungsvorgänge, die über einen Handelsagenten im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers durchgeführt werden, wird in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich angewendet. Bestimmte Mitgliedstaaten gestatten, dass die Ausnahmeregelung von Plattformen des elektronischen Geschäftsverkehrs in Anspruch genommen wird, die als zwischengeschaltete Stelle sowohl im Namen der einzelnen Käufer als auch der Verkäufer fungieren, ohne eine reale Spanne auszuhandeln oder den Verkauf bzw. Kauf von Waren und Dienstleistungen abzuschließen. Dies geht über den beabsichtigten Anwendungsbereich der Ausnahme hinaus und erhöht möglicherweise die Risiken für die Verbraucher (da diese Anbieter vom Schutz durch den Rechtsrahmen ausgenommen bleiben). Unterschiedliche Anwendungspraktiken verzerren auch den Wettbewerb auf dem Zahlungsverkehrsmarkt. Um diesen Problemen entgegenzuwirken, muss also klargestellt werden, dass die Ausnahmeregelung nur dann auch für Agenten gelten kann, die im Namen sowohl des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers tätig sind (wie etwa Plattformen des elektronischen Geschäftsverkehrs), wenn diese zu keinem Zeitpunkt im Besitz der Kundengelder sind.

(11a) Diese Richtlinie sollte nicht für die Tätigkeiten von Geldtransportunternehmen und Cash-Management-Unternehmen gelten, wenn sich die betreffenden Tätigkeiten auf den physischen Transport von Banknoten und Münzen beschränken.

(12) Aus den Rückmeldungen vom Markt ergibt sich, dass die unter die Ausnahme für begrenzte Netze fallenden Zahlungen häufig beträchtliche Volumen und Werte umfassen und den Verbrauchern Hunderte oder Tausende verschiedener Produkte und Dienstleistungen angeboten werden, was dem Zweck der für begrenzte Netze geltenden Ausnahme im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG nicht entspricht. Dies bedeutet, dass für die Nutzer dieser Zahlungsdienste, insbesondere für Verbraucher, größere Risiken bestehen und kein rechtlicher Schutz gewährleistet ist und regulierten Akteuren am Markt eindeutige Nachteile entstehen. Zur Beschränkung dieser Risiken wurde das Verbot aufgenommen, ein und dieselbe Bedingung für eine Ausnahme öfter als einmal auf ein bestimmtes Instrument anzuwenden; zudem ist eine Meldepflicht für Fälle vorgesehen, in denen die ausgenommenen Tätigkeiten die festgelegte Obergrenze überschreiten. Als im Rahmen einer Ausnahme verwendbar sollte ein Zahlungsinstrument unter folgenden Bedingungen gelten: i) Es kann nur für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen in einem bestimmten Geschäft oder einer bestimmten Ladenkette verwendet werden, wenn die beteiligten Unternehmen durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, in der die Verwendung einer einheitlichen Marke vorgesehen ist, die das Bestehen einer rechtlich erheblichen Beziehung zwischen der Muttergesellschaft und den Verkaufsstellen, in denen die ausgegebenen Zahlungsinstrumente akzeptiert werden, für die Öffentlichkeit völlig ersichtlich macht und die obengenannte Marke in den Verkaufsstellen verwendet wird und – nach Möglichkeit – auf dem dort verwendbaren Zahlungsinstrument aufgeführt ist; ii) es kann nur zum Erwerb einer begrenzten Auswahl von Gütern oder Dienstleistungen verwendet werden, sofern der Verwendungszweck unabhängig vom geografischen Ort der Verkaufsstelle wirksam auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist; oder iii) es unterliegt einer Regelung durch eine nationale oder regionale öffentliche Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen. Beispiele für solche Instrumente können Kundenkarten, Tankkarten, Mitgliedskarten, Fahrkarten, Essensgutscheine oder Gutscheine für Dienstleistungen sein, die manchmal einem bestimmten steuer- oder arbeitsrechtlichen Rahmen unterliegen, der die Verwendung solcher Instrumente zur Erfüllung der Ziele der Sozialgesetzgebung fördert. Entwickelt sich ein solches Instrument mit bestimmtem Verwendungszweck zu einem Instrument zur allgemeinen Verwendung, sollte die Ausnahme vom Geltungsbereich dieser Richtlinie keine Anwendung mehr finden. Instrumente, die für Einkäufe in den Geschäften der angeschlossenen Händler verwendet werden können, sollten vom Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht ausgenommen werden, da sie in der Regel für ein stetig wachsendes Netz von Dienstleistern gedacht sind.

(13) Vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG ausgenommen sind bestimmte Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations- oder IT-Gerät ausgeführt werden, wobei der Netzbetreiber nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle für die Lieferung digitaler Waren und Dienstleistungen über das betreffende Gerät fungiert, sondern diesen Waren und Dienstleistungen auch einen Mehrwert verleiht. Insbesondere sind nach dieser Ausnahmeregelung die Abrechnung über den Betreiber bzw. direkte über die Telefonrechnung abgerechnete Käufe zugelassen, was bereits mit Klingeltönen und Premium-SMS-Diensten funktioniert und zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle beiträgt, die sich auf den Verkauf digitaler Inhalte im Kleinbetragsbereich und Sprachdienste stützen. Diese Dienste umfassen Unterhaltung (Chat, Downloads wie Videos, Musik und Spiele), Information (Wetter, Nachrichten, aktuelle Sportmeldungen, Aktienkurse), Auskunftsdienste sowie die Beteiligung an Fernseh- und Radiosendungen (Abstimmungen, Wettbewerbe, Live-Feedback). Aus den Rückmeldungen vom Markt ergeben sich keine Belege dafür, dass sich diese bei den Verbrauchern im Falle niedrigschwelliger Zahlungen beliebte Zahlungsmethode zu einem allgemeinen Vermittlungsdienst im Zahlungsverkehr entwickelt hat. Aufgrund des uneindeutigen Wortlauts der derzeitigen Ausnahmeregelung wird diese Vorschrift in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt. Dies führt zu einem Mangel an Rechtssicherheit für Betreiber und Verbraucher und hat es gelegentlich Zahlungsverkehrsvermittlungsdiensten ermöglicht, auf ihre Berechtigung zu pochen, die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG in Anspruch zu nehmen. Daher sollte der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung besser präzisiert und speziell auf Kleinbetragszahlungen für digitale Inhalte und Sprachdienste ausgerichtet werden. . Die Ausnahme sollte nur für Zahlungsdienste gelten, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste als Nebendienstleistung zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten (d. h. dem Kerngeschäft des betreffenden Betreibers) erbracht werden.

(13a) Es wurde eine neue Ausnahmeregelung eingeführt, um der Entwicklung bei den Zahlungen gebührend Rechnung zu tragen, bei denen die Kunden insbesondere von jedem Ort aus und zu jeder Zeit über ihr Mobiltelefon oder ein anderes Gerät elektronische Tickets bestellen, bezahlen, erhalten und validieren können. Elektronische Tickets ermöglichen und erleichtern die Bereitstellung von Diensten, die die Kunden andernfalls in Papierform erwerben würden, und gelten in den Bereichen Beförderung, Unterhaltung, Parken und Eintritt zu Veranstaltungen, jedoch nicht für materielle Güter; sie senken also die Produktions- und Vertriebskosten, die für die herkömmliche Ausstellung von Tickets auf Papier anfallen, und steigern die Kundenfreundlichkeit durch die Bereitstellung neuer und einfacher Wege für den Kauf von Tickets.

(13b) Um die Belastungen für Einrichtungen, die Spenden für gemeinnützige Zwecke sammeln, zu verringern, wurde eine weitere Ausnahmeregelung eingeführt, die für Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit Spenden zugunsten gemeinnütziger Organisationen gilt. Um die Ausnahme klar auf Zahlungen mit niedrigen Risikoprofil zu beschränken, wurde ein Höchstbetrag festgesetzt. Zudem können die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften die Ausnahme auf Spenden für registrierte gemeinnützige Organisationen begrenzen.

(13c) Eines der Hauptziele der Einführung von SEPA war es, die Einrichtung europaweiter "Fabriken" für Zahlungen zu erleichtern und die Einrichtung von "Fabriken" zur Einziehung von Zahlungen zu ermöglichen, durch die alle Transaktionen einer Unternehmensgruppe unter Verwendung der Funktion "im Namen von" zentralisiert werden können. In diesem Zusammenhang sollte dafür gesorgt werden, dass Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens ohne Mitwirkung eines Zahlungsdienstleisters, sofern es sich bei diesem nicht um ein Unternehmen der gleichen Gruppe handelt, von der Anwendung dieser Richtlinie ausgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung umfasst ferner i) Zahlungsvorgänge, die von einem Mutterunternehmen im Namen seiner Tochterunternehmen oder von einem Tochterunternehmen im Namen seines Mutterunternehmens oder anderer Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens ausgelöst werden, sofern diese Zahlungsvorgänge ("Zahlungen im Namen von") von einem Zahlungsdienstleister durchgeführt werden, und ii) Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, die von einem Mutterunternehmen im Namen seiner Tochterunternehmen oder von einem Tochterunternehmen im Namen seines Mutterunternehmens oder anderer Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens erbracht werden.

(14) In ähnlicher Weise wurden vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/64/EG Zahlungsdienste ausgenommen, die von Aufstellern multifunktionaler Bankautomaten unabhängig von Banken oder anderen Zahlungsdienstleistern angeboten werden. Diese Bestimmung führte zur Zunahme unabhängiger Geldautomatendienste in vielen Mitgliedstaaten, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten. Bleibt dieser schnell wachsende Teil des Geldautomatenmarkts außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie, so können sich jedoch Praktiken durchsetzen, die die Klarheit in Bezug auf die Gebühren für Geldabhebungen beeinträchtigen könnten, was bei den Verbrauchern oft Verwirrung stiften und in grenzüberschreitenden Situationen dazu führen könnte, dass die Gebühren für dieselbe Abhebung doppelt in Rechnung gestellt werden (vom kontoführenden Zahlungsdienstleister und vom Geldautomatenbetreiber). In jedem Fall sollten die Geldautomatenbetreiber ihre Gebühren unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 verrechnen. Um die Bereitstellung von Geldautomatendiensten aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Klarheit hinsichtlich der Gebühren für Geldabhebungen zu gewährleisten, sollte die Ausnahmeregelung daher weiter gelten; allerdings sollte den Geldautomatenbetreibern die Beachtung bestimmter Transparenzvorschriften vorgeschrieben werden.

(15) Dienstleister, die eine Ausnahmeregelung nach Richtlinie 2007/64/EG in Anspruch nehmen wollen, fragen häufig nicht bei den Behörden nach, ob ihre Tätigkeiten von der genannten Richtlinie erfasst sind oder unter eine Ausnahme fallen, sondern verlassen sich auf eigene Einschätzungen. Dies hat dazu geführt, dass bestimmte Ausnahmeregelungen in den Mitgliedstaaten äußerst unterschiedlich angewandt werden. Außerdem wurden einige Ausnahmeregelungen offenbar von Zahlungsdienstleistern zum Anlass genommen, ihre Geschäftsmodelle umzugestalten, so dass die angebotenen Zahlungstätigkeiten vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgenommen sein würden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Zahlungsdienstnutzer und zu unterschiedlichen Bedingungen für Zahlungsdienstleister im Binnenmarkt führen. Die Dienstleister sollten daher verpflichtet sein, bestimmte Tätigkeiten den zuständigen Behörden zu melden, damit diese beurteilen können, ob die in den jeweiligen Bestimmungen festgelegten Anforderungen erfüllt sind, und gewährleistet ist, dass die Vorschriften im gesamten Binnenmarkt einheitlich ausgelegt werden. Insbesondere ist für alle Ausnahmen, die auf der Einhaltung eines Schwellenwerts beruhen, ein Meldeverfahren vorgesehen, um die Einhaltung der besonderen Anforderungen sicherzustellen. Zur Verbesserung der Transparenz müssen die gemeldeten Dienste sowohl von den zuständigen Behörden als auch von der EBA öffentlich zugänglich gemacht werden.

(16) Darüber hinaus ist es wichtig, eine Vorschrift für potenzielle Zahlungsdienstleister aufzunehmen, wonach diese den zuständigen Behörden ihre Tätigkeiten melden müssen, die sie im Rahmen eines begrenzten Netzes auf der Grundlage der Kriterien nach Artikel 3 Buchstabe k Ziffern i und ii erbringen, sofern der Wert der entsprechenden Zahlungsvorgänge einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Die zuständigen Behörden bewerten, ob die gemeldeten Tätigkeiten tatsächlich unter Artikel 3 Buchstabe k Ziffern i oder ii fallen, und unterrichten die EBA entsprechend.

(16a) Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass Transaktionen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, durch die geltenden nationalen Rechtsvorschriften geregelt werden können; die Mitgliedstaaten können daher in ihrem nationalen Rechtsrahmen zusätzliche oder ergänzende Maßnahmen erlassen, sofern diese Maßnahmen nicht den Zielen der Richtlinie widersprechen bzw. im Wege stehen.

(17) Die neuen Vorschriften sollten dem in der Richtlinie 2007/64/EG gewählten Ansatz folgen, der sämtliche Arten elektronischer Zahlungsdienste umfasst. Daher ist es nach wie vor nicht angemessen, die neuen Vorschriften auf Dienste anzuwenden, bei denen ausschließlich Banknoten und Münzen vom Zahler an den Zahlungsempfänger transferiert oder transportiert werden oder der Transfer mit Hilfe eines Schecks in Papierform, eines Wechsels in Papierform, eines Schuldscheins oder anderen Instruments, eines Gutscheins in Papierform oder einer Karte, die auf einen Zahlungsdienstleister oder eine andere Partei gezogen sind, zwecks Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger erfolgt.

(18) Seit der Verabschiedung der Richtlinie 2007/64/EG sind neue Arten von Zahlungsdiensten entstanden, vor allem im Bereich der Internetzahlungen. Insbesondere sind Zahlungsauslösedienste im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs entstanden. Bei Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr spielen diese Dienste eine Rolle, bei denen eine Softwarebrücke zwischen der Website des Händlers und der Plattform für das Online-Banking des Zahlers eingerichtet wird, um auf Überweisungen gestützte Zahlungen über das Internet auszulösen. Der Zahlungsauslösedienstleister ist zu keinem Zeitpunkt der Zahlungskette im Besitz der Mittel des Nutzers. Diese Dienste ermöglichen es dem Zahlungsauslösedienstleister, dem Zahlungsempfänger die Gewissheit zu geben, dass die notwendigen Mittel für einen bestimmten Zahlungsvorgang auf dem Konto verfügbar sind und die Zahlung ausgelöst wurde. So soll der Zahlungsempfänger veranlasst werden, die Ware unverzüglich freizugeben oder die Dienstleistung unverzüglich zu erbringen. Diese Dienste bieten sowohl den Händlern als auch den Verbrauchern eine kostengünstige Lösung und ermöglichen es den Verbrauchern, auch ohne Kartenzahlung online einzukaufen. Die personalisierten Sicherheitsdaten für die sichere Kundenauthentifizierung entweder direkt durch den Zahlungsdienstnutzer oder durch den Zahlungsauslösedienstleister sind in der Regel diejenigen, die vom kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Verfügung gestellt werden. Der Zahlungsauslösedienstleister tritt nicht notwendigerweise in ein Vertragsverhältnis mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister ein. Zahlungsauslösedienstleister unterliegen derzeit nicht der Richtlinie 2007/64/EG, werden nicht zwangsläufig von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt und richten sich nicht nach den Anforderungen der genannten Richtlinie. Dies wirft eine Reihe rechtlicher Fragen auf, zum Beispiel Aspekte des Verbraucherschutzes, der Sicherheit, der Haftung, des Wettbewerbs und des Datenschutzes. Daher sollten die neuen Vorschriften auf diese Aspekte eingehen. Diese Vorschriften sollen die Kontinuität auf dem Markt sicherstellen und gleichzeitig bestehenden und neuen Dienstleistern die Möglichkeit geben, ihre Dienste in einem klaren und harmonisierten rechtlichen Rahmen anzubieten. Unbeschadet der Notwendigkeit, die Sicherheit von Zahlungsvorgängen und den Schutz der Verbraucher vor den nachweisbaren Betrugsrisiken zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission bis zur Anwendung dieser Vorschriften den fairen Wettbewerb auf diesem Markt sicherstellen und dabei ungerechtfertigte Diskriminierungen der vorhandenen Akteure auf dem Markt vermeiden.

(18a) Darüber hinaus sind im Zuge der technischen Entwicklung in den letzten Jahren außerdem eine Reihe ergänzender Dienstleistungen entstanden, wie zum Beispiel Kontoinformationsdienste. Diese Dienste bieten dem Zahlungsdienstnutzer aggregierte Online-Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten bei einem oder mehreren Zahlungsdienstleistern, die über Online-Schnittstellen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zugänglich sind, und geben dem Zahlungsdienstnutzer somit in Echtzeit einen Gesamtüberblick über seine finanzielle Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt. Diese Dienste sollten gleichfalls von dieser Richtlinie erfasst werden, damit für adäquaten Schutz der Verbraucher im Hinblick auf ihre Zahlungen und ihre Kontendaten und Rechtssicherheit bezüglich ihres Status gesorgt ist.

(19) Ein Finanztransfer ist ein einfacher Zahlungsdienst, der in der Regel auf Bargeld beruht, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag beispielsweise über ein Kommunikationsnetz an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister weiterleitet. In einigen Mitgliedstaaten bieten Supermärkte, Groß- und Einzelhändler ihren Kunden eine entsprechende Dienstleistung für die Bezahlung von Rechnungen von Versorgungsunternehmen und anderen regelmäßigen Haushaltsrechnungen. Derartige Bezahldienste sollten als Finanztransfer behandelt werden; es sei denn, dass die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass diese Tätigkeit von einem anderen Zahlungsdienst erfasst wird oder nach Artikel 3 Buchstabe b vom Anwendungsbereich ausgenommen ist.

(19a) Aufgrund der fehlenden Begriffsbestimmung von "Akquisition" in der Richtlinie 2007/64/EG wurde versucht, zwischen verschiedenen Modellen der Akquisition zu unterscheiden, um einer Regulierung zu entgehen, was allerdings zu einem geringeren Schutz der Händler geführt hat. Daher wird eine neutrale Definition der Akquisition von Zahlungsvorgängen aufgenommen, um nicht nur die herkömmlichen Modelle der Akquisition auf der Grundlage der Nutzung von Zahlungskarten, sondern auch andere Geschäftsmodelle zu erfassen, einschließlich solcher, an denen mehr als ein Acquirer beteiligt ist. So soll sichergestellt werden, dass die Händler unabhängig von dem für die Zahlung verwendeten Instrument denselben Schutz genießen, wenn die Tätigkeit der Akquisition von Kartentransaktionen entspricht. Technische Dienstleistungen für Zahlungsdienstleister wie die reine Verarbeitung und Speicherung von Daten oder das Betreiben von Terminals stellen keine Akquisition dar. Zudem sollte klargestellt werden, dass manche Modelle der Akquisition keinen tatsächlichen Geldtransfer vom Acquirer an den Zahlungsempfänger vorsehen, da die Parteien unter Umständen andere Verrechnungsarten vereinbart haben.

(20) Es sollte festgelegt werden, welche Kategorien von Zahlungsdienstleistern die Erlaubnis zur unionsweiten Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten können, nämlich Kreditinstitute, die mit den Einlagen von Nutzern Zahlungen ausführen können und weiterhin den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[10] unterliegen sollten, E-Geld-Institute, die für Zahlungszwecke E-Geld ausgeben können und weiterhin den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2009/110/EG genügen sollten, sowie Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach einzelstaatlichem Recht zur Erbringung dieser Dienste berechtigt sind.

(21) Diese Richtlinie sollte die Ausführung von Zahlungsvorgängen regeln, soweit es sich bei den Geldbeträgen um E-Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG handelt. Sie sollte jedoch weder die Ausgabe von E-Geld regeln noch die Regeln für die Beaufsichtigung der E-Geld-Institute nach der genannten Richtlinie ändern. Die Zahlungsinstitute sollten daher nicht befugt sein, E-Geld auszugeben.

(22) Mit der Richtlinie 2007/64/EG wurden aufsichtsrechtliche Bestimmungen festgelegt, denen zufolge eine einheitliche Zulassung für alle Zahlungsdienstleister, die keine Einlagen entgegennehmen oder kein E-Geld ausgeben, eingeführt wird. Zu diesem Zweck wurde mit der Richtlinie 2007/64/EG eine neue Kategorie von Zahlungsdienstleistern, nachstehend "Zahlungsinstitute", eingeführt, und es sollten dadurch die juristischen Personen, die aus den derzeitigen Kategorien herausfallen, unter strengen und umfassenden Auflagen die Erlaubnis zur unionsweiten Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten. Auf diese Weise würden die genannten Dienste unionsweit den gleichen Bedingungen unterliegen.

---

10 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

(23) Die Bedingungen für die Erteilung und den Fortbestand der Zulassung als Zahlungsinstitut haben sich nicht wesentlich geändert. Wie in der Richtlinie 2007/64/EG umfassen die Bedingungen aufsichtsrechtliche Vorschriften, die den operationellen und finanziellen Risiken dieser Institute gerecht werden. In diesem Zusammenhang bedarf es solider Anforderungen an das Anfangskapital in Verbindung mit der laufenden Kapitalausstattung, die zu gegebener Zeit je nach den Bedürfnissen des Marktes detaillierter ausgearbeitet werden könnten. Angesichts der großen Vielfalt im Bereich der Zahlungsdienste sollte diese Richtlinie verschiedene Methoden in Verbindung mit einem gewissen Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörden zulassen, um sicherzustellen, dass gleiche Risiken bei allen Zahlungsdienstleistern gleich behandelt werden. Die Vorschriften für die Zahlungsinstitute sollten der Tatsache Rechnung tragen, dass Zahlungsinstitute ein spezialisierteres und eingeschränkteres Geschäftsfeld als Kreditinstitute haben und ihre betriebsbedingten Risiken deshalb enger sind und leichter überwacht und gesteuert werden können. So sollten Zahlungsinstitute insbesondere keine Einlagen von Nutzern entgegennehmen und Geldbeträge von Nutzern nur für die Erbringung von Zahlungsdiensten verwenden dürfen. Die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des vorgeschriebenen Anfangskapitals sollten dem Risiko angemessen sein, das mit dem jeweiligen vom Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienst verbunden ist.

(23a) Durch diese Richtlinie soll ein hohes Maß an Verbraucherschutz bei der Nutzung von Zahlungsdiensten in der Union gewährleistet werden. Da Verstöße gegen das Niederlassungsrecht dieses hohe Maß an Verbraucherschutz gefährden können, muss vorgeschrieben werden, dass eine Verbindung zwischen den Geschäftstätigkeiten eines Zahlungsinstituts im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten und dem Mitgliedstaat besteht, in dem es seinen Sitz hat. Eine solche Verbindung würde es den zuständigen Behörden auch ermöglichen, ihren Aufsichtsfunktionen nachzukommen.

(24) Es sollte dafür gesorgt werden, dass Kundengelder von den Mitteln, die das Zahlungsinstitut vorhält, getrennt werden. Sicherungsanforderungen sind erforderlich, wenn sich ein Zahlungsinstitut im Besitz der Kundengelder befindet. Im besonderen Fall, dass dasselbe Zahlungsinstitut einen Zahlungsvorgang sowohl für den Zahler als auch den Zahlungsempfänger abwickelt und dem Zahler ein Kreditrahmen eingeräumt wird, könnte es angebracht sein, die Mittel zugunsten des Zahlungsempfängers abzusichern, sobald sie den Anspruch des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsinstitut darstellen. Auch sollten die Zahlungsinstitute wirksamen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterworfen werden.

(25) Mit dieser Richtlinie sollte keine Änderungen der Verpflichtungen der Zahlungsinstitute hinsichtlich ihrer Rechnungslegung und der Prüfung ihrer Jahres- und konsolidierten Abschlüsse eingeführt werden. Zahlungsinstitute sollten ihre Jahres- und konsolidierten Abschlüsse gemäß der Richtlinie 78/660/EWG des Rates[11] und gegebenenfalls nach den Richtlinien 83/349/EWG[12] und 86/635/EWG des Rates[13] erstellen. Der Jahresabschluss und der konsolidierte Abschluss sollten geprüft werden, es sei denn, das Zahlungsinstitut ist nach der Richtlinie 78/660/EWG und gegebenenfalls den Richtlinien 83/349/EWG und 86/635/EWG von dieser Auflage befreit.

(27) Bei der Erbringung eines oder mehrerer der von dieser Richtlinie erfassten Zahlungsdienste sollten Zahlungsdienstleister nur Zahlungskonten führen, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden. Um Zahlungsdienste anbieten zu können, müssen Zahlungsdienstleister Zugang zu von Kreditinstituten geführten Konten haben. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass dieser Zugang in einer Weise ermöglicht wird, die dem legitimen Zweck, zu dem er eröffnet werden soll, angemessen ist.

---

11 Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11).

12 Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1).

13 Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

(28) Diese Richtlinie sollte die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute, das heißt die Einräumung von Kreditrahmen und die Ausgabe von Kreditkarten, nur in den Fällen regeln, in denen die Gewährung eng mit Zahlungsdiensten verbunden ist. Nur wenn Kredite mit kurzer Laufzeit gewährt werden, um Zahlungsdienste zu erleichtern, und – auch als Revolvingkredit – für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten gewährt werden, sollte es den Zahlungsinstituten erlaubt sein, diese Kredite im Hinblick auf grenzüberschreitende Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus den Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie anderen an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln finanziert werden, nicht aber aus Geldern, die das Zahlungsinstitut im Auftrag von Kunden für die Erbringung von Zahlungsdiensten entgegengenommen hat. Diese Vorschriften sollten die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[14] oder andere einschlägige Unions- oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften in Bezug auf durch diese Richtlinie nicht harmonisierte Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher unberührt lassen.

(29) Insgesamt hat sich die Zusammenarbeit zwischen den für die Erteilung von Zulassungen für Zahlungsinstitute, für die Durchführung von entsprechenden Kontrollen und für die Entscheidung über den Entzug dieser Zulassungen zuständigen nationalen Behörden als zufriedenstellend erwiesen. Diese Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sollte jedoch in Fällen, in denen das zugelassene Zahlungsinstitut in Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr Zahlungsdienste, u.a. über das Internet, auch in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat erbringen will ("Europäischer Pass"), gefördert werden, sowohl was den Informationsaustausch als auch eine kohärente Anwendung und Auslegung der Richtlinie angeht. Die EBA sollte die zuständigen Behörden bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten untereinander im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützen. Zudem sollte sie ersucht werden, eine Reihe von Entwürfen technischer Regulierungsstandards zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch auszuarbeiten.

---

14 Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

(30) Zur Förderung der Transparenz der Tätigkeiten der von den zuständigen nationalen Behörden zugelassenen oder eingetragenen Zahlungsinstitute einschließlich deren Agenten und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz in der Union muss sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit leicht Zugang zu der Liste der für die Erbringung dieser Dienste zugelassenen Stellen einschließlich aller natürlicher oder juristischer Personen hat, für die die Ausnahmeregelung nach Artikel 27 gilt. Daher sollte die EBA auf ihrer Webseite eine Liste mit den Namen der Stellen, die zur Erbringung von Zahlungsdiensten zugelassen sind, einschließlich aller natürlicher oder juristischer Personen, für die die Ausnahmeregelung nach Artikel 27 gilt, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Diese Maßnahmen sollten auch der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden dienen.

(31) Die Verfügbarkeit zutreffender aktueller Informationen sollte dadurch gefördert werden, dass Zahlungsinstitute verpflichtet werden, der zuständigen Behörde ihres Herkunftsstaats unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die die Genauigkeit der hinsichtlich der Zulassung vorgelegten Daten und Nachweise betreffen, einschließlich zusätzlicher Agenten oder Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden im Zweifelsfall prüfen, ob die eingegangenen Informationen korrekt sind.

(31a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, von den auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Zahlungsinstituten, deren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat liegt, zu verlangen, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, um die Beaufsichtigung der Agentennetze und die Einhaltung von Titel III und IV dieser Richtlinie zu erleichtern. Die EBA wird Entwürfe für Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die Kriterien festgelegt sind, nach denen ermittelt wird, unter welchen Umständen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist und welche Aufgaben diese erfüllen sollte.

(32) In dieser Richtlinie wird zwar eine Reihe von Befugnissen festgelegt, die die zuständigen Behörden bei der Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften durch die Zahlungsinstitute mindestens haben sollten, doch sind diese Befugnisse unter Achtung der Grundrechte einschließlich des Rechts auf Privatsphäre auszuüben. Für die Ausübung dieser Befugnisse, die auf schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie der Kommunikation hinauslaufen können, sollten die Mitgliedstaaten adäquate und wirksame Absicherungen gegen Missbrauch oder Willkür eingerichtet haben, beispielsweise – soweit angebracht – durch die vorherige Genehmigung seitens der zuständigen Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats.

(33) Es ist dafür zu sorgen, dass alle Zahlungsdienstleister bestimmten rechtlichen Mindestanforderungen unterworfen werden. Somit ist es wünschenswert, dass Name und Sitz aller Zahlungsdienstleister registriert werden, auch der Personen, die nicht sämtliche Voraussetzungen für eine Zulassung als Zahlungsinstitut erfüllen.

Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Logik der Sonderempfehlung VI der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung", der zufolge ein Mechanismus geschaffen werden soll, der es erlaubt, auch solche Zahlungsdienstleister, die nicht alle in der Empfehlung genannten Voraussetzungen erfüllen können, als Zahlungsinstitute zu behandeln. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten diese Dienstleister in das Register der Zahlungsinstitute aufnehmen, ohne auf sie alle oder einen Teil der Zulassungsvoraussetzungen anzuwenden. Jedoch sollte diese Ausnahmemöglichkeit an strikte Bedingungen, d. h. einen bestimmten Wert der Zahlungsvorgänge, geknüpft werden. Zahlungsinstituten, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, sollte weder die Niederlassungs- noch die Dienstleistungsfreiheit gewährt werden, noch sollten sie diese Rechte indirekt, als Mitglieder eines Zahlungssystems, ausüben können.

(33a) Angesichts der Besonderheiten der ausgeführten Tätigkeit und der mit der Bereitstellung von Kontoinformationsdiensten verbundenen Risiken sollte eine besondere Aufsichtsregelung für Kontoinformationsdienstleister vorgesehen werden; den zuletzt genannten wird gestattet, ihre Dienste unter Nutzung eines "Europäischen Passes" grenzüberschreitend zu erbringen.

(34) Jeder Zahlungsdienstleister muss unbedingt Zugang zu den technischen Infrastrukturdiensten der Zahlungssysteme haben. Der Zugang sollte jedoch bestimmten Anforderungen unterliegen, um die Integrität und Stabilität dieser Systeme zu gewährleisten. Jeder Zahlungsdienstleister, der sich um die Teilnahme an einem Zahlungssystem bewirbt, sollte gegenüber dem Zahlungssystem den Nachweis erbringen, dass seine internen Vorkehrungen hinreichend solide sind, um allen Arten von Risiken standhalten zu können. Typische Beispiele für solche Zahlungssysteme sind die Vier-Parteien-Kartensysteme sowie die wichtigsten Überweisungs- und Lastschriftsysteme. Um zwischen den einzelnen Kategorien von zugelassenen Zahlungsdienstleistern entsprechend ihrer aufsichtsbehördlichen Zulassung eine unionsweite Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollten die Regeln für den Zugang zu Zahlungssystemen präzisiert werden.

(35) Es sollte dafür gesorgt werden, dass es zwischen zugelassenen Zahlungsinstituten und Kreditinstituten zu keinerlei Diskriminierung kommt, so dass alle im Binnenmarkt konkurrierenden Zahlungsdienstleister die technischen Infrastrukturdienste dieser Zahlungsverkehrssysteme zu denselben Bedingungen nutzen können. Es sollte wegen des jeweils unterschiedlichen Aufsichtsrahmens eine unterschiedliche Behandlung zugelassener Zahlungsdienstleister und solcher, die sowohl unter eine Ausnahme nach dieser Richtlinie als auch unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 der Richtlinie 2009/110/EG fallen, vorgesehen werden. Unterschiedliche Preise sollten jedoch nur dann erlaubt sein, wenn den Zahlungsdienstleistern unterschiedlich hohe Kosten entstehen. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, den Zugang zu den für das Gesamtsystem wichtigen Systemen im Einklang mit der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[15] einzuschränken, sowie unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) hinsichtlich des Zugangs zu Zahlungssystemen.

---

15 Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

(35a) Die vorliegende Richtlinie lässt den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/26/EG unberührt; um jedoch einen fairen Wettbewerb zwischen Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten, sollte in der vorliegenden Richtlinie festgelegt werden, dass im Fall, dass ein Teilnehmer eines im Rahmen der Richtlinie 98/26/EG bezeichneten Zahlungssystems für einen zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister Dienste im Zusammenhang mit einem solchen System erbringt, über den beantragten Zugang zu einem solchen System für einen zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister auf nicht diskriminierende Weise entschieden wird. Zahlungsdienstleister, denen Zugang gewährt wird, sind jedoch nicht als Teilnehmer im Sinne der Richtlinie 98/26/EG zu betrachten und sollten daher nicht den aufgrund der genannten Richtlinie gewährten Schutz genießen.

(36) Die Bestimmungen über den Zugang zu den Zahlungssystemen sollten nicht für Systeme gelten, die von einem einzigen Zahlungsdienstleister eingerichtet und betrieben werden. Solche geschlossenen Zahlungssysteme können zwar auch in unmittelbarem Wettbewerb mit anderen Zahlungssystemen stehen, in der Regel aber besetzen sie eine Marktnische, die von diesen nicht ausreichend abgedeckt wird. Zu diesen Zahlungssystemen zählen in der Regel Dreiparteiensysteme wie Drei-Parteien-Kartensysteme, Zahlungsdienste von Telekommunikations- oder Finanztransferdiensten, bei denen der Betreiber der Zahlungsdienstleister sowohl des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers ist, sowie interne Systeme von Bankengruppen. Um den Wettbewerb zwischen diesen Zahlungssystemen und den etablierten Hauptzahlungssystemen anzuregen, sollte Dritten grundsätzlich kein Zugang zu diesen geschlossenen firmeneigenen Zahlungssystemen gewährt werden. Nichtsdestoweniger sollten auch solche Systeme den Wettbewerbsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten unterliegen, so dass es nötig sein könnte, Zugang zu diesen Zahlungssystemen zu gewähren, um einen wirksamen Wettbewerb in den Zahlungsmärkten aufrechtzuerhalten.

(37) […]

(38) […]

(39) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten Barzahlungen, da es bereits einen Binnenmarkt für Barzahlungen gibt; ausgenommen werden sollten auch Scheckzahlungen, die naturgemäß nicht so zügig bearbeitet werden können wie Zahlungen mit anderen Zahlungsmitteln. Allerdings sollte sich die gute Praxis in diesem Bereich an den Prinzipien dieser Richtlinie orientieren.

(40) Da die Situation von Verbrauchern und Unternehmen nicht dieselbe ist, brauchen sie nicht im selben Umfang geschützt zu werden. Zwar müssen die Verbraucherrechte durch Vorschriften geschützt werden, von denen vertraglich nicht abgewichen werden darf, doch sollte es Unternehmen und Organisationen freistehen, abweichende Vereinbarungen zu schließen, wenn es nicht um vertragliche Beziehungen zu Verbrauchern geht.

Gleichwohl sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[16] genauso behandelt werden wie Verbraucher. In jedem Fall sollten bestimmte zentrale Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig vom Status des Nutzers immer gelten.

(41) In dieser Richtlinie sollten die Informationspflichten der Zahlungsdienstleister gegenüber den Zahlungsdienstnutzern festgelegt werden, damit Letztere ein gleich hohes Maß an verständlichen Informationen über Zahlungsdienste erhalten und so die Konditionen der verschiedenen Anbieter in der Union vergleichen und ihre Wahl in voller Kenntnis der Sachlage treffen können. Im Interesse der Transparenz sollte diese Richtlinie die harmonisierten Anforderungen festlegen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstnutzer sowohl zu dem mit dem Zahlungsdienstleister geschlossenen Vertrag als auch zum Zahlungsvorgang in ausreichendem Umfang alle notwendigen Informationen erhält. Damit der Binnenmarkt für Zahlungsdienste reibungslos funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten nur solche Informationsvorschriften erlassen können, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

---

16 Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

(42) Nach der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[17] sowie der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[18] und der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[19] sollten die Verbraucher vor unlauteren oder irreführenden Praktiken geschützt werden. Die zusätzlichen Bestimmungen jener Richtlinien gelten weiterhin. Doch muss insbesondere verdeutlicht werden, in welchem Verhältnis die vorvertraglichen Informationspflichten der vorliegenden Richtlinie zu denen der Richtlinie 2002/65/EG stehen.

(43) Die Informationen sollten den Bedürfnissen der Nutzer angemessen sein und in standardisierter Form übermittelt werden. Allerdings sollten für Einzelzahlungen andere Informationspflichten gelten als für Rahmenverträge, die mehrere Zahlungsvorgänge betreffen.

(44) In der Praxis sind Rahmenverträge und darunter fallende Zahlungsvorgänge weitaus häufiger und fallen wirtschaftlich mehr ins Gewicht als Einzelzahlungen. Bei Zahlungskonten oder bestimmten Zahlungsinstrumenten ist ein Rahmenvertrag erforderlich. Daher sollten die Vorabinformationspflichten bei Rahmenverträgen recht umfassend sein und die Informationen sollten immer auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden, wie beispielsweise Ausdrucke von Kontoauszugsdruckern, CD-ROMs, DVDs und PC-Festplattenlaufwerken, auf denen elektronische Post gespeichert werden kann, sowie Websites, sofern sie für einen dem Zweck der Information angemessenen Zeitraum konsultiert und die gespeicherten Informationen unverändert reproduziert werden können. Allerdings sollten Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer in einem Rahmenvertrag vereinbaren können, in welcher Weise nachträgliche Information über die ausgeführten Zahlungsvorgänge erfolgen soll, beispielsweise dass beim Internetbanking alle das Zahlungskonto betreffenden Informationen online zugänglich gemacht werden.

---

17 Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

18 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

19 Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

(45) Bei Einzelzahlungen sollte der Zahlungsdienstleister lediglich die wichtigsten Informationen stets von sich aus geben müssen. Da der Zahler in der Regel anwesend ist, wenn er den Zahlungsauftrag erteilt, braucht nicht vorgeschrieben zu werden, dass die Informationen in jedem Fall auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger gegeben werden müssen. Der Zahlungsdienstleister kann entweder mündlich am Schalter Auskunft erteilen oder dafür sorgen, dass die Informationen anderweitig leicht zugänglich sind, indem er beispielsweise eine Tafel mit den Vertragsbedingungen in seinen Geschäftsräumen anbringt. Zudem sollte er darauf hinweisen, wo weitere Informationen erhältlich sind (z. B. Angabe der Website-Adresse). Allerdings sollte der Verbraucher auf Verlangen die wichtigsten Informationen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erhalten können.

(46) Diese Richtlinie sollte das Recht des Verbrauchers festlegen, einschlägige Informationen kostenlos zu erhalten, bevor er an einen Zahlungsdienstvertrag gebunden ist. Ebenso sollte der Verbraucher während des Vertragsverhältnisses jederzeit verlangen können, dass ihm die vorvertraglichen Informationen und der Rahmenvertrag kostenlos in Papierform übermittelt werden, damit er die Dienste von Zahlungsdienstleistern und ihre Vertragsbedingungen vergleichen und im Streitfall überprüfen kann, welche Rechte und Pflichten sich für ihn aus dem Vertrag ergeben. Diese Bestimmungen sollten mit der Richtlinie 2002/65/EG im Einklang stehen. Die Tatsache, dass diese Richtlinie ausdrücklich die Entgeltfreiheit der Information vorschreibt, sollte nicht zur Folge haben, dass den Verbrauchern für Informationen, die nach anderen geltenden Richtlinien vorgeschrieben sind, Entgelte in Rechnung gestellt werden dürfen.

(47) Die Art und Weise, in der der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer informieren muss, sollte den Erfordernissen des Nutzers sowie – je nach den im jeweiligen Zahlungsdienstvertrag getroffenen Vereinbarungen – praktischen technischen Aspekten und der Kosteneffizienz Rechnung tragen. Daher sollte in dieser Richtlinie zwischen zwei Arten unterschieden werden, auf denen Informationen vom Zahlungsdienstleister gegeben werden müssen. Entweder sollte die Information mitgeteilt, d. h. vom Zahlungsdienstleister zu dem in dieser Richtlinie geforderten Zeitpunkt von sich aus übermittelt werden, ohne dass der Zahlungsdienstnutzer sie ausdrücklich anfordern muss, oder die Information sollte dem Zahlungsdienstnutzer unter Berücksichtigung seines etwaigen Ersuchens um nähere Informationen zugänglich gemacht werden. In letzterem Fall sollte der Zahlungsdienstnutzer selbst aktiv werden, um sich die Informationen zu verschaffen, indem er sie beispielsweise ausdrücklich vom Zahlungsdienstleister anfordert, sich in die Mailbox des Bankkontos einloggt oder eine Bankkarte in den Drucker für Kontoauszüge einführt. Zu diesem Zweck sollte der Zahlungsdienstleister sicherstellen, dass die Informationen zugänglich sind und dem Zahlungsdienstnutzer zur Verfügung stehen.

(48) Der Verbraucher sollte grundlegende Informationen über ausgeführte Zahlungsvorgänge ohne zusätzliche Entgelte erhalten. Bei Einzelzahlungen sollte der Zahlungsdienstleister diese Informationen nicht getrennt in Rechnung stellen. Ebenso sollte die monatliche Information über die Zahlungsvorgänge im Rahmen eines Rahmenvertrags kostenlos erfolgen. Da die Preisbildung jedoch transparent sein muss und die Kunden unterschiedliche Bedürfnisse haben, sollten die Parteien vereinbaren können, dass für die häufigere Übermittlung von Informationen oder die Übermittlung zusätzlicher Informationen Entgelte erhoben werden. Um den unterschiedlichen nationalen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass monatliche Kontoauszüge in Papierform stets kostenlos erhältlich sein müssen.

(49) Um Kunden den Wechsel zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern zu erleichtern, sollten Verbraucher einen Rahmenvertrag nach Ablauf eines Jahres kostenlos kündigen können. Die vertraglich festgelegte Kündigungsfrist sollte für den Verbraucher einen Monat nicht überschreiten und für den Zahlungsdienstleister mindestens zwei Monate betragen. Diese Richtlinie sollte nicht die aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten – wie etwa Rechtsvorschriften über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Maßnahmen im Hinblick auf das Einfrieren von Geldern oder mit der Prävention und Aufklärung von Straftaten zusammenhängende Sondermaßnahmen – erwachsende Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters berühren, unter besonderen Umständen einen Zahlungsdienstvertrag zu kündigen.

(49a) Um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Beschränkungen oder Verbote einseitiger Änderungen der Bedingungen eines Rahmenvertrags aufrechterhalten oder einführen können, beispielsweise wenn eine solche Änderung nicht gerechtfertigt ist.

(50) Instrumente für Kleinbetragszahlungen sollten bei Waren und Dienstleistungen des Niedrigpreissegments eine kostengünstige und benutzerfreundliche Alternative darstellen und nicht durch übermäßig hohe Anforderungen überfrachtet werden. Aus diesem Grund sollten die betreffenden Informationspflichten und Ausführungsvorschriften auf die unbedingt notwendigen Informationen beschränkt werden, wobei auch die technischen Möglichkeiten, die von diesen Instrumenten berechtigterweise erwartet werden können, berücksichtigt werden sollten.

Trotz einer weniger strengen Regelung sollten die Zahlungsdienstnutzer angemessen geschützt sein, weil diese Instrumente, speziell die Instrumente auf Guthabenbasis, nur mit einem begrenzten Risiko verbunden sind.

(51) Es sind Kriterien festzulegen, nach denen Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister Zugang zu Informationen über ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister unterhaltenes Konto eines Zahlungsdienstnutzers erhalten und diese Informationen nutzen dürfen. Insbesondere sollten die erforderlichen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen, die in dieser Richtlinie festgelegt sind bzw. erwähnt werden oder die in die Entwürfe der EBA für technische Regulierungsstandards aufgenommen werden, einerseits vom Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister und andererseits von dem das Konto des Zahlungsdienstnutzers führenden Zahlungsdienstleister erfüllt werden. Diese technischen Regulierungsstandards sollten mit den verschiedenen verfügbaren technischen Lösungen vereinbar sein und in jedem Fall sicherstellen, dass sich der kontoführende Zahlungsdienstleister der Tatsache bewusst ist, dass er von einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister und nicht vom Kunden selbst kontaktiert wird. In diesem Zusammenhang sollte die EBA u. a. die Merkmale eines standardisierten Protokolls oder einer standardisierten Schnittstelle festlegen, durch die sichergestellt wird, dass Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem betroffenen Verbraucher auf sichere Weise kommunizieren; dieses standardisierte Protokoll bzw. diese standardisierte Schnittstelle sollte auch zur Übermittlung der Identifikationscodes genutzt werden, die beweisen, dass der Zahler dem Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleister seine Zustimmung zum Zugang zu seinem Zahlungskonto und zur ordnungsgemäßen Information über das Ausmaß dieses Zugangs erteilt hat.

(51a) Die Sicherheit von Internetzahlungen ist von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung des Schutzes der Nutzer und die Entwicklung eines soliden Umfelds für den elektronischen Geschäftsverkehr. Alle über das Internet oder über andere Fernkommunikationskanäle angebotenen Zahlungsdienste sollten sicher abgewickelt werden, wobei Technologien einzusetzen sind, die eine sichere Authentifizierung des Nutzers gewährleisten und das Betrugsrisiko möglichst weitgehend einschränken können. Es scheint nicht notwendig zu sein, für Zahlungsvorgänge, die unter anderen Bedingungen als der Nutzung elektronischer Plattformen und Geräte ausgelöst und durchgeführt werden, also etwa papiergestützte Zahlungsvorgänge oder Bestellungen per Post oder Telefon, dasselbe Schutzniveau zu gewährleisten. Die erhebliche Zunahme von Internetzahlungen und mobilen Zahlungen sollte mit einer allgemeinen Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen einhergehen, einschließlich der Authentifizierung von Transaktionen durch dynamische Codes, damit der Nutzer stets Klarheit über den Betrag und den Zahlungsempfänger der von ihm autorisierten Transaktion hat.

Die sichere Nutzung personalisierter Sicherheitsdaten ist notwendig, um die Risiken im Zusammenhang mit Phishing und anderen betrügerischen Tätigkeiten einzuschränken. Dabei sollte sich der Nutzer darauf verlassen können, dass die getroffenen Vorkehrungen die Vertraulichkeit und Integrität seiner personalisierten Sicherheitsdaten schützen. Diese Vorkehrungen umfassen in der Regel Verschlüsselungssysteme, die auf den persönlichen Geräten des Zahlers – einschließlich Kartenlesegeräten oder Mobiltelefonen – installiert sind oder dem Zahler von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister über verschiedene Kanäle (z. B. SMS oder E-Mails) zur Verfügung gestellt werden. Verschlüsselungssysteme, die Identifikationscodes wie etwa einmalige Passwörter generieren, können die Sicherheit von Zahlungsvorgängen verbessern; die Verwendung solcher Identifikationscodes durch Zahlungsdienstnutzer sollte auch dann als mit deren Pflichten im Hinblick auf Zahlungsnstrumente und personalisierte Sicherheitsdaten vereinbar betrachtet werden, wenn der Zahlungsauslöse- oder der Kontoinformationsdienstleister daran beteiligt ist.

(52) Im Fall von Zahlungsauslösediensten sollten die Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstnutzer und der beteiligten Zahlungsdienstleister in geeigneter Weise angepasst werden. Insbesondere sollten der das Konto führende Zahlungsdienstleister und der in den Zahlungsvorgang eingebundene Zahlungsauslösedienstleister durch die Aufteilung der Haftung gezwungen sein, für den jeweils von ihnen kontrollierten Teil des Vorgangs die Verantwortung zu übernehmen.

(53) Um die Risiken oder Folgen von nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen gering zu halten, sollte der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsdienstleister so bald wie möglich über Einwendungen gegen angeblich nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge informieren, vorausgesetzt, der Zahlungsdienstleister hat seine Informationspflichten gemäß dieser Richtlinie erfüllt. Hält der Zahlungsdienstnutzer die Anzeigefrist ein, so sollte er diese Ansprüche innerhalb der nach einzelstaatlichem Recht geltenden Verjährungszeiträume geltend machen können. Diese Richtlinie sollte andere Ansprüche zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern nicht berühren.

(54) Bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen sollte dem Zahler der Betrag, der Gegenstand des betreffenden Vorgangs ist, unverzüglich erstattet werden. Damit dem Zahler keine Nachteile entstehen, sollte das Wertstellungsdatum der Erstattung nicht nach dem Datum liegen, an dem das Konto mit dem fraglichen Betrag belastet wurde. Um dem Zahlungsdienstnutzer einen Anreiz zu geben, seinem Dienstleister jeden Diebstahl oder Verlust eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen und so das Risiko nicht autorisierter Zahlungen zu verringern, sollte der Nutzer für einen begrenzten Betrag selbst haften, es sei denn, der Zahlungsdienstnutzer hat in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gehandelt. In diesem Zusammenhang scheint ein Betrag von 50 EUR zur Gewährleistung eines harmonisierten und hochgradigen Schutzes der Nutzer innerhalb der Union angemessen zu sein. Auch sollten Nutzer, sobald sie ihrem Zahlungsdienstleister angezeigt haben, dass ihr Zahlungsinstrument missbraucht worden sein könnte, keine weiteren, durch die nicht autorisierte Nutzung dieses Instruments verursachten Schäden tragen müssen. Diese Richtlinie sollte die Verantwortung der Zahlungsdienstleister für die technische Sicherheit ihrer eigenen Produkte nicht berühren.

(55) Zur Feststellung einer möglichen Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers sollten alle Umstände berücksichtigt werden. Ob und in welchem Maße fahrlässig gehandelt wurde, sollte nach einzelstaatlichem Recht beurteilt werden. Klauseln und Bedingungen in einem Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung eines Zahlungsinstruments, die eine Erhöhung der Beweislast für den Verbraucher oder eine Verringerung der Beweislast für die kartenausgebende Stelle zur Folge hätten, sollten nichtig sein.

Darüber hinaus ist es angemessen, dass in bestimmten Situationen und insbesondere dann, wenn das Zahlungsinstrument bei der Verkaufsstelle nicht vorliegt, wie im Falle von Online-Zahlungen über das Internet, die Beweislast bezüglich einer angeblichen Fahrlässigkeit beim Zahlungsdienstleister liegt, da die entsprechenden Möglichkeiten des Zahlers in solchen Fällen sehr begrenzt sind.

(56) Die Zuweisung von Verlusten, die durch nicht autorisierte Zahlungen verursacht werden, sollte geregelt werden. Zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus sollte der Zahler stets berechtigt sein, seinen Antrag auf Erstattung an den kontoführenden Zahlungsdienstleister zu richten, auch wenn ein Zahlungsauslösedienstleister am Zahlungsvorgang beteiligt war. Die Aufteilung der Haftung zwischen den Zahlungsdienstleistern bleibt davon unberührt. Für andere Zahlungsdienstnutzer als Verbraucher können andere Bestimmungen gelten, da diese in der Regel besser in der Lage sein dürften, das Betrugsrisiko einzuschätzen und Gegenmaßnahmen zu treffen.

(56a) Diese Richtlinie sollte darauf abzielen, den Verbraucherschutz in Fällen von Kartenzahlungsvorgängen zu stärken, bei denen der genaue Betrag zum Zeitpunkt des Kaufs, zu dem der Zahler seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, beispielsweise an automatischen Tankstellen, bei Mietwagenverträgen oder Hotelbuchungen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers darf nur dann einen Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers blockieren, wenn dieser der genauen Höhe des zu blockierenden Geldbetrags, erteilt hat, und dieser Betrag wird sofort nach Eingang des Zahlungsauftrags freigegeben.

(57) Diese Richtlinie sollte eine Erstattungsregelung enthalten, nach der ein Verbraucher in den Fällen geschützt ist, in denen der ausgeführte Zahlungsvorgang den Betrag überschreitet, der vernünftigerweise zu erwarten gewesen wäre. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Steuererhebungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen. Damit dem Zahler keine finanziellen Nachteile entstehen, muss dafür gesorgt werden, dass die Wertstellung der Gutschrift einer Erstattung nicht nach dem Datum der Belastung mit dem entsprechenden Betrag erfolgt. Bei Lastschriften sollten die Zahlungsdienstleister ihren Kunden günstigere Bedingungen bieten können und beispielsweise alle streitigen Zahlungsvorgänge zurückerstatten. Beantragt ein Nutzer die Erstattung einer Zahlung, so sollte das Recht auf Erstattung den Zahler weder seiner Pflichten gegenüber dem Zahlungsempfänger aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis entheben, z. B. bestellte, verbrauchte oder ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Waren oder Dienstleistungen zu bezahlen, noch das Recht des Nutzers auf Widerruf eines Zahlungsauftrags beeinträchtigen.

(58) Für ihre Finanzplanung und eine fristgerechte Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen müssen Verbraucher und Unternehmen genau wissen, wie lange es dauert, bis ein Zahlungsauftrag ausgeführt ist. Daher sollte in dieser Richtlinie ein Zeitpunkt festgelegt werden, ab dem Rechte und Pflichten gelten, nämlich wenn der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag erhält – auch wenn er ihm über die im Zahlungsdienstvertrag vereinbarten Kommunikationsmittel abrufbereit zugegangen ist –, ungeachtet einer etwaigen vorherigen Beteiligung an dem zur Erstellung und Übermittlung des Zahlungsauftrags führenden Prozess, z. B. im Rahmen von Sicherheits- oder Deckungsprüfungen, Information über die Nutzung der persönlichen Identifikationsnummer oder bei der Abgabe eines Zahlungsversprechens. Darüber hinaus sollte als Eingang eines Zahlungsauftrags der Zeitpunkt gelten, zu dem der Zahlungsauftrag, mit dem das Konto des Zahlers belastet werden soll, beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht. Der Tag oder Zeitpunkt, an dem ein Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister Zahlungsaufträge z. B. für das Inkasso von Kartenzahlungen oder Lastschriften übermittelt oder an dem er von seinem Zahlungsdienstleister eine Vorfinanzierung der entsprechenden Beträge (Gutschrift unter Vorbehalt) erhält, sollte hingegen unerheblich sein. Die Nutzer sollten sich darauf verlassen können, dass ihr vollständig ausgefüllter und gültiger Zahlungsauftrag ordnungsgemäß ausgeführt wird, wenn der Zahlungsdienstleister keinen vertraglichen oder gesetzlichen Grund hat, ihn abzulehnen. Weigert sich der Zahlungsdienstleister, einen Zahlungsauftrag auszuführen, so sollte er den Zahlungsdienstnutzer hiervon unter Angabe von Gründen und unter Beachtung des Unionsrechts und der nationalen Rechtsvorschriften so rasch wie möglich in Kenntnis setzen.

(59) Da moderne vollautomatisierte Zahlungssysteme Zahlungen mit hoher Geschwindigkeit abwickeln und Zahlungsaufträge ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht ohne kostspieligen manuellen Eingriff widerrufen werden können, muss eine Widerrufsfrist festgelegt werden. Allerdings können die Parteien je nach Art des Zahlungsdienstes und des Zahlungsauftrags unterschiedliche Zeitpunkte vereinbaren. Der Widerruf sollte dabei nur für die Beziehung zwischen einem Zahlungsdienstnutzer und einem Zahlungsdienstleister gelten und somit nicht die Unwiderruflichkeit und Endgültigkeit der Zahlungsvorgänge in Zahlungssystemen berühren.

(60) Diese Unwiderruflichkeit sollte nicht das Recht oder die Pflicht eines Zahlungsdienstleisters nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten – soweit sie sich aus dem Rahmenvertrag des Zahlers, innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Leitlinien ergeben – berühren, im Falle einer Streitigkeit zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger dem Zahler den Betrag, der Gegenstand des ausgeführten Zahlungsvorgangs war, zu erstatten. Eine solche Erstattung sollte als neuer Zahlungsauftrag gelten. In allen anderen Fällen sollten Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der dem Zahlungsauftrag zugrunde liegenden Vertragsbeziehung ergeben, ausschließlich zwischen Zahler und Zahlungsempfänger geregelt werden.

(61) Im Interesse einer voll integrierten und vollautomatisierten Abwicklung von Zahlungen und im Interesse der Rechtssicherheit im Hinblick auf sämtliche Verpflichtungen der Zahlungsdienstnutzer untereinander sollte der vom Zahler transferierte Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers in voller Höhe gutgeschrieben werden. Aus diesem Grund sollte keine der an der Ausführung eines Zahlungsauftrags beteiligten zwischengeschalteten Stellen Abzüge vom transferierten Betrag vornehmen dürfen. Die Zahlungsempfänger sollten jedoch mit ihrem Zahlungsdienstleister eine ausdrückliche Vereinbarung treffen dürfen, die Letztere zum Abzug ihrer Entgelte berechtigt. Damit der Zahlungsempfänger jedoch überprüfen kann, ob der geschuldete Betrag ordnungsgemäß bezahlt wurde, sollten in den Informationen über die Ausführung des Zahlungsvorgangs nicht nur die transferierten Beträge in voller Höhe, sondern auch die Entgelte aufgeführt werden.

(62) Eine Aufteilung der Entgelte zwischen Zahler und Zahlungsempfänger ist erfahrungsgemäß der beste Weg, da sie die vollautomatisierte Abwicklung von Zahlungen erleichtert. Aus diesem Grund sollte dafür gesorgt werden, dass die jeweiligen Zahlungsdienstleister ihre Entgelte im Normalfall direkt beim Zahler und Zahlungsempfänger erheben. Es können auch gar keine Entgelte erhoben werden, denn diese Richtlinie sollte nicht die Praxis berühren, dass Zahlungsdienstleister Kontogutschriften für Verbraucher kostenlos ausführen. Ebenso kann ein Zahlungsdienstleister je nach Vertragsbedingungen lediglich beim Zahlungsempfänger (Händler) Entgelte für die Nutzung des Zahlungsdienstes erheben, so dass der Zahler keine Entgelte zu entrichten hat. Die Entgelte für die Zahlungssysteme können in Form eines Grundentgelts erhoben werden. Die Bestimmungen über die transferierten Beträge oder Entgelte haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Preisbildung zwischen Zahlungsdienstleistern oder sonstigen zwischengeschalteten Stellen.

(63) Unterschiedliche Vorgehensweisen in den einzelnen Ländern bei der Entgeltberechnung für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments (nachstehend "Aufschlagsberechnung") haben zu einer enormen Heterogenität des Zahlungsverkehrsmarkts in der Union geführt und bei den Verbrauchern Verwirrung ausgelöst, insbesondere im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr und bei grenzüberschreitenden Transaktionen. Händler, die in Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Aufschlagsberechnung zulässig ist, bieten in Mitgliedstaaten, in denen dies verboten ist, Produkte und Dienstleistungen an und berechnen dem Verbraucher in diesem Fall gleichwohl einen Aufschlag. Deutlich für eine Überprüfung der Aufschlagsberechnungspraxis spricht des Weiteren die Tatsache, dass in der Verordnung (EU) Nr. xxx/yyyy Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge festgelegt werden. Da es in erster Linie Interbankenentgelte sind, die die meisten Kartenzahlungen kostspielig werden lassen, und sich die Aufschlagsberechnung in der Praxis auf kartengebundene Zahlungsvorgängen beschränkt, sollten die Vorschriften über Interbankenentgelte mit einer Überarbeitung der Vorschriften für die Aufschlagsberechnung einhergehen. Im Interesse der Kostentransparenz und der Nutzung der effizientesten Zahlungsinstrumente sollten die Mitgliedstaaten und Zahlungsdienstleister den Zahlungsempfänger nicht davon abhalten, unter gebührender Berücksichtigung der Richtlinie 2011/83/EU für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments vom Zahler ein Entgelt zu verlangen. Das Recht des Zahlungsempfängers, einen Aufschlag zu verlangen, sollte jedoch nur für solche Zahlungsinstrumente gelten, für die Interbankenentgelte nicht reguliert sind. Dies sollte als Steuerungsmechanismus dienen, der automatisch zum kostengünstigsten Zahlungsmittel führt.

(64) Im Interesse einer zügigeren unionsweiten Abwicklung von Zahlungen sollte für alle Zahlungsaufträge, die vom Zahler in Euro oder einer Währung eines Mitgliedstaats außerhalb des Euro-Währungsgebiets ausgelöst werden, einschließlich Überweisungen und Finanztransfers, eine Ausführungsfrist von maximal einem Tag festgelegt werden. Für alle anderen Zahlungen, z. B. solche, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden (einschließlich Lastschriften oder Kartenzahlungen), sollte ebenfalls eine Eintagesfrist gelten, sofern Zahlungsdienstleister und Zahler nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart haben. Diese Fristen sollten um einen zusätzlichen Geschäftstag verlängert werden können, wenn ein Zahlungsauftrag in Papierform erteilt wird. Auf diese Weise können auch weiterhin Zahlungsdienste für die Verbraucher erbracht werden, die nur mit Dokumenten in Papierform vertraut sind. Wenn ein Lastschriftverfahren genutzt wird, sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Inkassoauftrag so rechtzeitig innerhalb der zwischen ihm und dem Zahlungsempfänger vereinbarten Frist übermitteln, dass eine Verrechnung zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin möglich ist. In Anbetracht der in vielen Fällen äußerst effizienten Zahlungsinfrastrukturen sollten die Mitgliedstaaten jedoch gegebenenfalls Vorschriften über Ausführungsfristen von weniger als einem Geschäftstag beibehalten oder erlassen dürfen, um eine Verschlechterung des derzeitigen Leistungsniveaus zu vermeiden.

(65) Die Vorschriften über die Gutschrift des vollen Betrags und die Ausführungsfrist sollten eine gute Praxis darstellen, wenn einer der Zahlungsdienstleister seinen Sitz nicht in der Union hat.

(66) Damit der Zahlungsdienstnutzer seine Wahl treffen kann, ist es unbedingt notwendig, dass er die tatsächlichen Kosten und Entgeltforderungen der Zahlungsdienste kennt. Eine intransparente Preisgestaltung sollte deshalb untersagt werden, da diese es den Nutzern anerkanntermaßen extrem erschwert, den tatsächlichen Preis eines Zahlungsdienstes zu ermitteln. Insbesondere eine für den Nutzer ungünstige Wertstellungspraxis sollte unzulässig sein.

(67) Ein reibungslos und zügig funktionierendes Zahlungssystem setzt voraus, dass der Nutzer sich auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung seiner Zahlung durch den Zahlungsdienstleister verlassen kann. In der Regel ist der Zahlungsdienstleister in der Lage, die mit einem Zahlungsvorgang verbundenen Risiken einzuschätzen. Er ist es, der das Zahlungssystem vorgibt, Vorkehrungen trifft, um fehlgeleitete oder falsch zugewiesene Geldbeträge zurückzurufen, und in den meisten Fällen darüber entscheidet, welche zwischengeschalteten Stellen an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligt werden. Daher ist es außer im Falle ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse voll und ganz gerechtfertigt, dem Zahlungsdienstleister die Haftung für die Ausführung eines vom Nutzer entgegengenommenen Zahlungsauftrags zu übertragen, wobei die Handlungen und Unterlassungen des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, für dessen Auswahl allein der Zahlungsempfänger verantwortlich ist, ausgenommen sind. Damit jedoch der Zahler in der unwahrscheinlichen Situation, in der nicht bewiesen werden kann (*non liquet*), ob der Zahlungsbetrag tatsächlich beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist oder nicht, nicht ungeschützt ist, sollte die Beweislast in diesem Fall beim Zahlungsdienstleister des Zahlers liegen. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass das zwischengeschaltete Institut (üblicherweise eine "neutrale" Stelle wie eine Zentralbank oder eine Clearingstelle), das den Zahlungsbetrag vom sendenden zum empfangenden Zahlungsdienstleister transferiert, die Kontendaten speichert und in der Lage ist, sie erforderlichenfalls zu übermitteln. Sobald der Zahlungsbetrag dem Konto des empfangenden Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben worden ist, sollte der Zahlungsempfänger einen unmittelbaren Anspruch auf Gutschrift des Betrags auf seinem Konto gegen seinen Zahlungsdienstleister haben.

(68) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers sollte für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs haften, insbesondere dafür, dass die Zahlung in voller Höhe und fristgerecht ausgeführt wird, wozu auch gehören sollte, dass er für Fehler anderer Parteien in der Zahlungskette bis zum Zahlungskonto des Zahlungsempfängers in vollem Umfang verantwortlich ist. Im Zuge dieser Haftung sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlers dann, wenn dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers der vollständige Betrag nicht oder zu spät gutgeschrieben wird, den Zahlungsvorgang korrigieren oder dem Zahler den betreffenden Betrag des Zahlungsvorgangs unbeschadet etwaiger anderer nach einzelstaatlichem Recht angemeldeter Ansprüche unverzüglich zurückerstatten. Aufgrund der Haftung des Zahlungsdienstleisters sollte der Zahler oder der Zahlungsempfänger im Hinblick auf die fehlerhafte Zahlung mit keinerlei Kosten belastet werden. Für den Fall der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung von Zahlungsvorgängen sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Wertstellungsdatum korrigierender Zahlungen durch Zahlungsdienstleister stets dem Datum der Wertstellung bei korrekter Ausführung entspricht.

(69) Diese Richtlinie sollte nur die vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister zum Gegenstand haben. Allerdings setzt das ordnungsgemäße Funktionieren von Überweisungen und anderen Zahlungsdiensten voraus, dass die Zahlungsdienstleister und ihre zwischengeschalteten Stellen, wie z. B. Verarbeiter, in Verträge eingebunden sind, die ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten regeln. Haftungsfragen bilden einen wesentlichen Teil dieser einheitlichen Verträge. Um sicherzustellen, dass die an einem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Stellen sich aufeinander verlassen können, muss Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass ein Zahlungsdienstleister bei Nichtverschulden für Verluste oder für im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Haftung gezahlte Beträge entschädigt wird. Weitere Ansprüche und Einzelheiten der Ausgestaltung des Regressrechts sowie die Frage der praktischen Handhabung von Ansprüchen gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder der zwischengeschalteten Stelle, die auf einen fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang zurückzuführen sind, sollten einer vertraglichen Regelung überlassen bleiben.

(70) Der Zahlungsdienstleister sollte unmissverständlich angeben können, welche Angaben für die korrekte Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind. Andererseits sollte es den Mitgliedstaaten nicht gestattet sein, für Zahlungsvorgänge einen speziellen Identifikator vorzuschreiben, da dies zu einer Fragmentierung führen und die Schaffung integrierter Zahlungssysteme in der Union gefährden würde. Dies sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, vom Zahlungsdienstleister des Zahlers zu verlangen, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und – soweit technisch und ohne manuelles Eingreifen möglich – zu überprüfen, ob der Kundenidentifikator kohärent ist, und wenn dies nicht der Fall ist, den Zahlungsauftrag zurückzuweisen und den Zahler davon zu unterrichten. Die Haftung des Zahlungsdienstleisters sollte auf die korrekte Ausführung eines Zahlungsvorgangs gemäß dem vom Zahlungsdienstnutzer erteilten Auftrag beschränkt werden. Sollte der Betrag eines Zahlungsvorgangs einem falschen Empfänger gutgeschrieben werden, weil der Zahler einen falschen Kundenidentifikator angegeben hat, so ist zwar weder der Zahlungsdienstleister des Zahlers noch jener des Zahlungsempfängers haftbar, doch sind beide zur Zusammenarbeit verpflichtet, indem sie sich im Rahmen des Zumutbaren – auch durch die Mitteilung maßgeblicher Informationen – darum bemühen, den Betrag wiederzuerlangen. Diese Informationen können auch den Namen und die Adresse des Zahlungsempfängers umfassen.

(71) Zur wirksamen Betrugsprävention und unionsweiten Bekämpfung des Betrugs im Zahlungsverkehr sollten Vorkehrungen für die Verarbeitung und den reibungslosen Austausch von Daten durch und zwischen Zahlungssystemen und Zahlungsdienstleistern getroffen werden; diese sollten das Recht haben, personenbezogene Daten der an einem Betrug beteiligten Personen zu sammeln, zu verarbeiten und auszutauschen. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[20], die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] finden Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie.

(72) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des Rechts, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Diese Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.

(73) Es muss sichergestellt werden, dass die nach dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch tatsächlich durchgesetzt werden. Aus diesem Grund sollten geeignete Verfahren eingeführt werden, mit deren Hilfe gegen Zahlungsdienstleister, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, Beschwerde erhoben werden kann, und die gewährleisten, dass gegebenenfalls wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden. Um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen, die die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] erfüllen und unabhängig von den Zahlungsdienstleistern handeln. Aus Gründen der Transparenz sollten die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, welche Behörden benannt wurden, und eine genaue Beschreibung der ihnen im Rahmen dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben vorlegen.

---

20 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

21 Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

22 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

(73a) Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden benennen, die ermächtigt sind, die Durchsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, und sie sollten dafür Sorge tragen, dass den betreffenden Behörden die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse übertragen sowie angemessene Mittel bereitgestellt werden. Die zuständigen Behörden könnten im Hinblick auf bestimmte Aspekte dieser Richtlinie im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der rechtlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsmittels, handeln. Dies könnte es den Mitgliedstaaten – insbesondere wenn Bestimmungen dieser Richtlinie in das Zivilrecht umgesetzt werden – ermöglichen, die Durchsetzung dieser Bestimmungen den vorstehend genannten Stellen und den Gerichten zu überlassen. Die Mitgliedstaaten sollten für die Durchsetzung der vielfältigen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie mehrere zuständige Behörden benennen können. So könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise in Bezug auf einige Bestimmungen zuständige Behörden für die Durchsetzung des Verbraucher- oder des Datenschutzes benennen, während sie in Bezug auf andere Bestimmungen Aufsichtsgremien benennen könnten. Die Möglichkeit, mehrere zuständige Behörden zu benennen, sollte die in dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten der laufenden Beaufsichtigung und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden nicht beeinträchtigen.

(74) Unbeschadet des Rechts der Kunden, vor Gericht zu klagen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein leicht zugängliches und kostengünstiges Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstleistern und Verbrauchern über die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten besteht. Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] sieht vor, dass der Schutz, der einem Verbraucher nach den zwingenden Rechtsvorschriften des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durch Vertragsbestimmungen über das anwendbare Recht ausgehöhlt werden kann. Hinsichtlich der Einrichtung eines effizienten und wirksamen Streitbeilegungsverfahrens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Zahlungsdienstleister ein wirksames Verbraucherbeschwerdeverfahren einführen, das von ihren Verbrauchern befolgt werden kann, bevor auf ein außergerichtliches Verfahren zurückgegriffen oder die Streitigkeit an ein Gericht verwiesen wird. In dem Beschwerdeverfahren sollten kurze und klar definierte zeitliche Rahmen vorgegeben sein, innerhalb deren der Zahlungsdienstleister auf eine Beschwerde antworten sollte.

---

23 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

(75) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden, ob die für die Zulassung von Zahlungsinstituten benannten zuständigen Behörden auch als zuständige Behörden für außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren fungieren können.

(76) Einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die die Rechtsfolgen in Bezug auf die Haftung für ungenaue Formulierungen oder Fehler bei der Übermittlung von Angaben betreffen, sollten von dieser Richtlinie unberührt bleiben.

(77) Die Bestimmungen über die mehrwertsteuerliche Behandlung von Zahlungsdienstleistungen in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates[24] sollten von dieser Richtlinie unberührt bleiben.

(77a) Wird in dieser Richtlinie auf den Euro Bezug genommen, so verstehen sich diese Beträge als Beträge in der Landeswährung, wie sie von den einzelnen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten festgelegt werden.

(78) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Übergangsregelungen getroffen werden, die es Zahlungsinstituten, welche ihre Tätigkeit nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG aufgenommen haben, ermöglichen, diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen.

(79) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um im Falle einer Änderung der Empfehlung 2003/361/EG den Verweis auf diese Empfehlung anzupassen und um im Falle von Inflation den durchschnittlichen Betrag der vom Zahlungsdienstleister ausgeführten Zahlungsvorgänge zu aktualisieren, der als Schwelle für Mitgliedstaaten dient, die von der Option Gebrauch machen, kleinere Zahlungsinstitute ganz oder teilweise von den Zulassungsanforderungen freizustellen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

---

24 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

(80) Um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, sollte die Kommission auf das Fachwissen und die Unterstützung der EBA setzen können, die damit betraut werden sollte, Leitlinien aufzustellen und Entwürfe für technische Regulierungsstandards für Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten – insbesondere im Hinblick auf eine verstärkte Kundenauthentifizierung – auszuarbeiten; ferner sollte sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und der Einrichtung zugelassener Zahlungsinstitute in anderen Mitgliedstaaten auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vertrauen können. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu erlassen. Diese spezifischen Aufgaben stehen voll und ganz im Einklang mit der Rolle und den Zuständigkeiten der EBA, wie sie in der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA festgelegt wurden.

(81) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die stärkere Integration eines Binnenmarkts für Zahlungsdienste, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsvorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich ist, und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(82) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten[25] haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

(83) Angesichts der Vielzahl der an der Richtlinie 2007/64/EG vorzunehmenden Änderungen sollte diese aufgehoben und vollständig ersetzt werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

25 Gemeinsame Politische Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten (ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14).

TITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

1. In dieser Richtlinie werden die Regeln festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten die folgenden sechs Kategorien von Zahlungsdienstleistern unterscheiden:

   a) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[26], einschließlich – im Einklang mit dem nationalen Recht – Zweigstellen dieser Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 der genannten Verordnung, sofern sich diese Zweigstellen innerhalb der Union befinden und die Kreditinstitute, denen sie angehören, ihren Sitz innerhalb oder gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2013/36/EU außerhalb der Union haben;

   b) E-Geld-Institute im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG, einschließlich – gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie und dem nationalen Recht – einer Zweigniederlassung dieses Instituts, sofern sich diese Zweigniederlassung innerhalb der Union befindet und das E-Geld-Institut, dem sie angehört, seinen Sitz außerhalb der Union hat und nur insofern als die von dieser Zweigniederlassung erbrachten Zahlungsdienste mit der Ausgabe von E-Geld in Zusammenhang stehen;

   c) Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind;

   d) Zahlungsinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 4;

   e) die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder andere Behörden handeln;

   f) die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln.

---

26 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1*).

2. Darüber hinaus werden in dieser Richtlinie die Transparenz der Vertragsbedingungen und die Informationspflichten für Zahlungsdienste sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern bei der hauptberuflichen oder gewerblichen Erbringung von Zahlungsdiensten geregelt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Zahlungsdienste, die innerhalb der Union erbracht werden.

1a. Titel III und Titel IV gelten für Zahlungsvorgänge in der Währung eines Mitgliedstaats, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in diesem Mitgliedstaat ansässig ist oder — falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist — dieser in diesem Mitgliedstaat ansässig ist.

1b. Title III, mit Ausnahme des Artikels 38 Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 45 Nummer 2 Buchstabe e, des Artikels 45 Nummer 5 Buchstabe f und des Artikels 49, sowie Titel IV, mit Ausnahme des Artikels 55 Absätze 2 und 4 und der Artikel 67, 68, 72 bis 77, 80 und 82, gelten auch für Zahlungsvorgänge in einer Währung, die keine Währung eines Mitgliedstaats ist, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Union ansässig ist oder — falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist — dieser in der Union ansässig ist, in Bezug auf die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in der Union getätigt werden.

1c. Title III, mit Ausnahme des Artikels 38 Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 45 Nummer 2 Buchstabe e, des Artikels 45 Nummer 5 Buchstabe f und des Artikels 49, sowie Titel IV, mit Ausnahme des Artikels 55 Absätze 2 und 4 und der Artikel 67, 68 und 72, des Artikels 74 Absatz 1 und der Artikel 80 und 82, gelten auch für Zahlungsvorgänge, bei denen lediglich einer der beteiligten Zahlungsdienstleister in der Union ansässig ist, in Bezug auf die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in der Union getätigt werden.

1d. Die Mitgliedstaaten können alle oder einen Teil der Bestimmungen nach den Absätzen 1b und 1c auch auf die in diesen Absätzen genannten Zahlungsvorgänge anwenden.

2. Die Mitgliedstaaten können darauf verzichten, diese Richtlinie ganz oder teilweise auf Institute gemäß Artikel 2 Absatz 5 Nummern 4 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU anzuwenden.

Artikel 3

Vom Anwendungsbereich ausgenommene Tätigkeiten

Diese Richtlinie gilt nicht für

a) Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschließlich als direkte Bargeldzahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen;

b) Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsagenten, der durch eine Vereinbarung befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Namen der folgenden Personen auszuhandeln oder abzuschließen:

   i) entweder des Zahlers oder des Zahlungsempfängers;

   ii) des Zahlers und des Zahlungsempfängers, sofern die Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer zu keinem Zeitpunkt im Besitz des Handelsagenten stehen;

c) den gewerbsmäßigen Transport von Banknoten und Münzen einschließlich Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe;

d) die nicht gewerbsmäßige Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck;

e) Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat;

f) Geldwechselgeschäfte, d.h. Bargeschäfte, sofern die betreffenden Beträge nicht auf einem Zahlungskonto liegen;

g) Zahlungsvorgänge, denen eines der folgenden Dokumente zugrunde liegt, das auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger vorsieht:

   i. ein Papierscheck im Sinne des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das einheitliche Scheckgesetz;

   ii. ein dem unter Ziffer i genannten Scheck vergleichbarer Papierscheck nach dem Recht der Mitgliedstaaten, die nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das einheitliche Scheckgesetz sind;

   iii. ein Wechsel in Papierform im Sinne des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 über das Einheitliche Wechselgesetz;

   iv. Wechsel in Papierform, die den in Ziffer iii genannten ähnlich sind und dem Recht von Mitgliedstaaten unterliegen, die nicht Mitglied des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 über das einheitliche Wechselgesetz sind;

   v. ein Gutschein in Papierform;

   vi. ein Reisescheck in Papierform;

   vii. eine Postanweisung in Papierform im Sinne der Definition des Weltpostvereins;

h) Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen und/oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden; Artikel 29 bleibt hiervon unberührt;

i) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, wie z.B. Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräußerung, die von den unter Buchstabe h genannten Personen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Wertpapierfirmen, Kreditinstituten, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Vermögensverwaltungsgesellschaften und jeder anderen Stelle, die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zugelassen ist, durchgeführt werden;

j) Dienste, die von technischen Dienstleistern an Zahlungsdienstleister erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen, wie die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von Informationstechnologie- (IT-) und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen;

k) Dienste, die auf bestimmten nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten basieren, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

   i) die Instrumente gestatten ihrem Inhaber lediglich, im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern Waren und Dienstleistungen zu erwerben,

   ii) die Instrumente können nur zum Erwerb eines begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden,

   iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben.

   Dasselbe Instrument kann nicht für Zahlungsvorgänge zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen in mehr als einem begrenzten Netz oder zum Erwerb eines unbegrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden;

l) Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste als Nebendienstleistung für elektronische Kommunikationsdienste für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts getätigt werden, sofern der Wert einer Einzelzahlung 50 EUR nicht überschreitet und entweder

a) der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge für einen einzigen Teilnehmer innerhalb eines Rechnungsmonats 200 EUR nicht überschreitet oder

b) der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge innerhalb eines Rechnungsmonats 200 EUR nicht überschreitet, wenn ein Teilnehmer auf sein Konto bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen tätigt;

la) Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes getätigt und die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und auf der entsprechenden Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit abgerechnet werden, sofern jede Einzelzahlung den Wert von 50 EUR nicht überschreitet und der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge für einen einzigen Teilnehmer innerhalb eines Rechnungsmonats 200 EUR nicht überschreitet;

lb) Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes getätigt und die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und auf der entsprechenden Rechnung für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden, sofern jede Einzelzahlung den Wert von 50 EUR nicht überschreitet und der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge für einen einzigen Teilnehmer innerhalb eines Rechnungsmonats 200 EUR nicht überschreitet;

m) Zahlungsvorgänge, die von Zahlungsdienstleistern untereinander auf eigene Rechnung oder von ihren Agenten oder Zweigniederlassungen untereinander auf eigene Rechnung ausgeführt werden;

n) Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens ohne Mitwirkung eines Zahlungsdienstleisters, außer wenn es sich bei diesem um ein Unternehmen der gleichen Gruppe handelt;

o) Dienste, bei denen für einen oder mehrere Kartenemittenten an multifunktionalen Bankautomaten Bargeld abgehoben wird und die von Dienstleistern erbracht werden, die keinen Rahmenvertrag mit dem Geld von einem Zahlungskonto abhebenden Kunden geschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Dienstleister keine anderen als die in Anhang I genannten Zahlungsdienste erbringen; hiervon ausgenommen sind die Artikel 38, 41 und 42, die für Betreiber gelten, die diese Dienste entsprechend erbringen.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. "Herkunftsmitgliedstaat"

   i. den Mitgliedstaat, in dem sich der eingetragene Sitz des Zahlungsdienstleisters befindet, oder

   ii. wenn der Zahlungsdienstleister nach dem für ihn geltenden nationalen Recht keinen eingetragenen Sitz hat, den Mitgliedstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet;

2. "Aufnahmemitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein Zahlungsdienstleister einen Agenten oder eine Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung hat oder Zahlungsdienste erbringt und der nicht der Herkunftsmitgliedstaat dieses Zahlungsdienstleisters ist;

3. "Zahlungsdienst" jede gewerbliche Tätigkeit nach Anhang I;

4. "Zahlungsinstitut" eine juristische Person, der nach Artikel 10 eine Zulassung für die unionsweite Erbringung und Ausführung von Zahlungsdiensten erteilt wurde;

5. "Zahlungsvorgang" eine bzw. einen vom Zahler, im Namen des Zahlers oder vom Zahlungsempfänger ausgelöste Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von allen zwischen Zahler und Zahlungsempfänger bestehenden etwaigen Verpflichtungen;

6. "Zahlungssystem" ein System zum Transfer von Geldbeträgen mit formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing und/oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen;

7. "Zahler" eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;

8. "Zahlungsempfänger" eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;

9. "Zahlungsdienstleister" Rechtssubjekte im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 sowie natürliche und juristische Personen, für die gemäß Artikel 27 und 27a eine Ausnahmeregelung gilt;

10. "kontoführender Zahlungsdienstleister" einen Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto bereitstellt und führt, von dem der Zahler den bestimmten Zahlungsvorgang vornehmen möchte;

11. "Zahlungsauslösedienstleister" einen Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 7 ausübt;

11a. "Kontoinformationsdienstleister" einen Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 8 ausübt;

12. "Zahlungsdienstnutzer" eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;

13. "Verbraucher" eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

14. "Rahmenvertrag" einen Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten kann;

15. "Finanztransfer" einen Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers ausschließlich zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird;

16. "Zahlungskonto" ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer(s) lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird;

17. "Geldbetrag" Banknoten und Münzen, Giralgeld und E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG;

18. "Zahlungsauftrag" jede Anweisung, die ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;

19. "Wertstellungsdatum" den Zeitpunkt, den ein Zahlungsdienstleister für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde legt;

20. "Referenzwechselkurs" den Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt;

21. "Authentifizierung" Verfahren, mit deren Hilfe der Zahlungsdienstleister die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die Gültigkeit der Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung seiner personalisierten Sicherheitsdaten, überprüfen kann;

22. "verstärkte Kundenauthentifizierung" eine Authentifizierung auf der Grundlage der umgehenden Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz [ ], die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt und durch die Auslegung des Verfahrens die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist;

22a. "personalisierte Sicherheitsdaten" personalisierte Merkmale, die der Zahlungsdienstleister einem Verbraucher zum Zwecke der Authentifizierung zur Verfügung stellt;

22b. "Fernzahlungsvorgang" einen Zahlungsvorgang, der über das Internet oder durch ein Gerät, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wurde;

22c. "sensible Zahlungsdaten" Daten, einschließlich personalisierter Sicherheitsdaten, die eine Kontrolle über das Konto des Zahlungsdienstnutzers ermöglichen oder für betrügerische Handlungen verwendet werden können;

23. "Referenzzinssatz" den Zinssatz, der bei der Zinsberechnung zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien eines Zahlungsdienstvertrags überprüfbaren Quelle stammt;

24. "Kundenidentifikator" eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto bei einem Zahlungsvorgang zweifelsfrei ermittelt werden kann;

25. "Agent" eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste ausführt;

26. "Zahlungsinstrument" jedes personalisierte Instrument und/oder jeden personalisierten Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet werden kann;

27. "Fernkommunikationsmittel" jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer für den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden kann;

28. "dauerhafter Datenträger" jedes Medium, das es dem Zahlungsdienstnutzer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann und das die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglicht;

29. "Kleinstunternehmen" ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zahlungsdienstvertrags ein Unternehmen im Sinne des Artikels 1 und des Artikels 2 Absätze 1 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 ist;

30. "Geschäftstag" jeden Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält;

31. "Lastschrift" einen vom Zahlungsempfänger ausgelösten nationalen oder grenzüberschreitenden Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers aufgrund einer Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang, die der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister erteilt;

32. "Zahlungsauslösedienst" einen Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto einen Zahlungsauftrag auslöst;

33. "Kontoinformationsdienst" einen Online-Dienst zur Bereitstellung konsolidierter Informationen über eines oder mehrere Zahlungskonten, das bzw. die von einem Zahlungsdienstnutzer bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleister(n) unterhalten wird (werden);

34. "Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung" eine Geschäftsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist und die einen Teil eines Kredit- bzw. Zahlungsinstituts bildet, die keine Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Kredit- bzw. Zahlungsinstituts verbunden sind; die Geschäftsstellen eines Kredit- bzw. Zahlungsinstituts mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung;

35. "Gruppe" eine Gruppe von Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung nach Artikel 22 Absätze 1, 2 oder 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden sind, oder Unternehmen im Sinne der Artikel 4 [5 und 6] der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission, die untereinander durch eine Beziehung nach Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 113 Absätze 6 oder 7 der Verordnung EU/575/2013 verbunden sind;

36. "elektronisches Kommunikationsnetz" ein Netz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[27];

37. "elektronische Kommunikationsdienste" ein Dienst im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG;

38. "digitale Inhalte" Waren oder Dienstleistungen, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden und deren Nutzung oder Verbrauch innerhalb eines technischen Geräts begrenzt ist und welche in keiner Weise die Nutzung oder den Verbrauch von physischen Waren und Dienstleistungen ermöglichen;

39. "Akquisition von Zahlungsvorgängen" einen Zahlungsdienst eines Zahlungsdienstleisters, der mit einem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Akzeptanz und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen schließt, was den Transfer von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkt;

40. "Ausgabe von Zahlungsinstrumenten" einen Zahlungsdienst, bei dem ein Zahlungsdienstleister einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung stellt;

---

[27] Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

41. "Eigenmittel" Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei mindestens 75 % des Kernkapitals in Form von hartem Kernkapital nach Artikel 50 der genannten Verordnung gehalten werden und das Ergänzungskapital höchstens ein Drittel des harten Kernkapitals beträgt;

42. […]

42b. "paralleles Aufbringen mehrerer Akzeptanzmarken ("Co-badging")" das Aufnehmen von zwei oder mehr Marken auf dasselbe kartengebundene Zahlungsinstrument;

42c. "Marke" einen bestimmten Handelsnamen zur Bezeichnung des Kartenzahlungssystems, in dem die kartengebundenen Zahlungsvorgänge abgewickelt werden.

TITEL II

ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

KAPITEL 1

Zahlungsinstitute

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 5

Beantragung der Zulassung

1. Die Zulassung als Zahlungsinstitut ist bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zu beantragen; dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

   a) das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht;

   b) der Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;

   c) der Nachweis, dass das Zahlungsinstitut über das Anfangskapital nach Artikel 6 verfügt;

   d) für die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zahlungsinstitute eine Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer nach Artikel 9;

   e) eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;

f) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen unter Berücksichtigung der Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Artikel 86;

g) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Registrierung, Überwachung und Rückverfolgung sensibler Zahlungsdaten sowie für die Beschränkung des Zugangs zu diesen;

h) eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angaben der kritischen Operationen, der geltenden Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;

i) eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;

j) ein Dokument zur Sicherheitspolitik, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung in Bezug auf die erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;

k) eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um die mit der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenhängenden Pflichten im Rahmen der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] zu erfüllen;

l) eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigniederlassungen und der Vor-Ort-Überprüfung bzw. externen Überprüfung dieser, zu deren Durchführung der Antragsteller sich mindestens einmal jährlich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;

---

28 Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1).

m) die Namen der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie 2013/36/EU an dem Antragsteller halten, die Höhe ihrer Beteiligung sowie der Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen;

n) die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsführung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen und gegebenenfalls der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie gut beleumundet sind und über die vom Herkunftsmitgliedstaat des Zahlungsinstituts festgelegten angemessenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen;

o) gegebenenfalls die Namen der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

p) die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;

q) die Anschrift der Hauptverwaltung des Antragstellers.

Für die Zwecke der Buchstaben d, e, f und l legt der Antragsteller eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und der organisatorischen Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen seiner Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der von ihm erbrachten Zahlungsdienste vor.

Bei den unter Buchstabe j genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen ist anzugeben, auf welche Weise ein hohes Maß an technischer Sicherheit gewährleistet wird; dies gilt auch im Hinblick auf Software und IT-Systeme, die der Antragsteller oder Unternehmen, an die die Gesamtheit oder ein Teil seiner Tätigkeiten ausgelagert werden, verwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 86 Absatz 1. Bei diesen Maßnahmen ist den in Artikel 86 Absatz 2 genannten Leitlinien für Sicherheitsmaßnahmen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Rechnung zu tragen, sobald diese vorliegen.

2. Die Mitgliedstaaten verlangen, dass Unternehmen, die eine Zulassung oder eine Eintragung in das Register für die Erbringung von Zahlungsdiensten nach Anhang I Nummern 7 und 8 beantragen, als Voraussetzung für ihre Zulassung oder Eintragung eine für die Gebiete, in denen sie ihre Dienste anbieten, geltende Berufshaftpflichtversicherung oder einen gleichwertigen Schutz oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht abdeckende Garantie abschließen, um sicherzustellen, dass sie ihre Haftung gemäß den Artikeln 65, 80 und 83 abdecken können.

3. Die EBA arbeitet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien für die gemäß dieser Richtlinie zuständigen Behörden in Bezug auf die Kriterien aus, nach denen die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder der gleichwertigen Garantie nach Absatz 2 festgelegt werden soll.

Bei der Ausarbeitung der Kriterien nach Unterabsatz 1 trägt die EBA den folgenden Aspekten Rechnung:

- dem Risikoprofil des Unternehmens;

- der Frage, ob das Unternehmen andere in Anhang I genannte Zahlungsdienste erbringt oder anderen Geschäftstätigkeiten nachgeht;

- dem Umfang der Tätigkeit. Im Fall von Unternehmen, die eine Zulassung für die Erbringung von Zahlungsdiensten nach Anhang I Nummer 7 beantragen, wird der Wert der ausgelösten Zahlungsvorgänge berücksichtigt; im Fall von Unternehmen, die eine Eintragung in das Register für die Erbringung von Zahlungsdiensten nach Anhang I Nummer 8 beantragen, wird die Zahl der Kunden berücksichtigt, die die Kontoinformationsdienste nutzen.

Die EBA überprüft die Leitlinien regelmäßig.

4. Die Angaben nach Absatz 3 werden gemäß Absatz 1 den zuständigen Behörden mitgeteilt.

Artikel 5a

Kontrolle der Beteiligung

1. Jede natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an einem Zahlungsinstitut zu erwerben oder zu erhöhen, mit der Folge, dass der Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten würde oder das Zahlungsinstitut ihr Tochterunternehmen würde, hat diese Absicht den zuständigen Behörden dieses Zahlungsinstituts vorher schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für jede natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung zu veräußern oder ihre qualifizierte Beteiligung so zu verringern, dass ihr Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten 20 %, 30 % oder 50 % unterschreiten würde oder das Zahlungsinstitut nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre.

2. Der interessierte Erwerber einer qualifizierten Beteiligung legt der zuständigen Behörde Angaben über den Umfang der geplanten Beteiligung sowie alle relevanten Angaben gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU vor.

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass – falls sich der von den Personen nach Absatz 2 ausgeübte Einfluss zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Instituts auswirken könnte – die zuständigen Behörden Einspruch erheben oder andere angemessene Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können in einstweiligen Verfügungen, Sanktionen gegen Direktoren oder Geschäftsleiter oder die Aussetzung der Ausübung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den Anteilseignern oder Gesellschaftern des betreffenden Zahlungsinstituts gehalten werden, bestehen.

4. Ähnliche Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen.

5. Für den Fall, dass eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben wird, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet der von ihnen zu verhängenden Sanktionen vor, dass die Ausübung der entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt wird, die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder diese Stimmen für nichtig erklärt werden können.

Artikel 6

Anfangskapital

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute zum Zeitpunkt der Zulassung wie folgt über ein Anfangskapital verfügen, das die Bestandteile nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU umfasst:

a) Betreibt das Zahlungsinstitut nur den in Anhang I Nummer 6 genannten Zahlungsdienst, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 20 000 EUR betragen;

b) betreibt das Zahlungsinstitut nur die in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 50 000 EUR betragen;

c) betreibt das Zahlungsinstitut einen der in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 125 000 EUR betragen.

Artikel 7

Eigenmittel

1. Die Eigenmittel des Zahlungsinstituts im Sinne von Artikel 4 Nummer 41 dürfen nicht unter den jeweils höheren der in den Artikeln 6 oder 8 genannten Beträge absinken.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Fällen, in denen ein Zahlungsinstitut zu derselben Gruppe gehört wie ein anderes Zahlungsinstitut, ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen, zu verhindern, dass Bestandteile, die für die Berechnung der Eigenmittel in Frage kommen, mehrfach angerechnet werden. Dieser Absatz findet auch Anwendung, wenn ein Zahlungsinstitut hybriden Charakter hat und neben der Erbringung von Zahlungsdiensten noch andere Tätigkeiten ausübt.

3. Sofern die Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden davon absehen, Artikel 8 auf Zahlungsinstitute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterkreditinstituts nach der Richtlinie 2013/36/EU einbezogen sind.

Artikel 8

Berechnung der Eigenmittel

1. Ungeachtet der in Artikel 6 genannten Anforderungen in Bezug auf das Anfangskapital schreiben die Mitgliedstaaten den Zahlungsinstituten vor, jederzeit Eigenmittel in einer Höhe zu halten, die nach einer der folgenden drei Methoden, wie von den zuständigen Behörden im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht festgelegt, berechnet wird:

Methode A

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahrs aufweisen. Die zuständigen Behörden können diese Anforderung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit eines Zahlungsinstituts anpassen. Zahlungsinstitute, die ihre Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Berechnung seit weniger als einem Jahr ausüben, müssen Eigenmittel in Höhe von 10 % der im Geschäftsplan vorgesehenen entsprechenden fixen Gemeinkosten aufweisen, sofern die zuständigen Behörden nicht eine Anpassung dieses Plans verlangen.

Methode B

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens der Summe der folgenden Elemente multipliziert mit dem Skalierungsfaktor k im Sinne von Absatz 2 entspricht, wobei das Zahlungsvolumen (ZV) einem Zwölftel der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr ausgeführten oder ausgelösten Zahlungsvorgänge entspricht:

a) 4,0 % der Tranche des ZV bis 5 Mio. EUR

plus

b) 2,5 % der Tranche des ZV von über 5 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR

plus

c) 1 % der Tranche des ZV von über 10 Mio. EUR bis 100 Mio. EUR

plus

d) 0,5 % der Tranche des ZV von über 100 Mio. EUR bis 250 Mio. EUR

plus

e) 0,25 % der Tranche des ZV über 250 Mio. EUR.

Methode C

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens dem maßgeblichen Indikator im Sinne von Buchstabe a entspricht, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor im Sinne von Buchstabe b und mit dem Skalierungsfaktor k im Sinne von Absatz 2.

a) Der maßgebliche Indikator ist die Summe der folgenden Werte:

1. Zinserträge;
2. Zinsaufwand;
3. Einnahmen aus Provisionen und Entgelten sowie
4. sonstige betriebliche Erträge.

In die Summe geht jeder Wert mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen ein. Außerordentliche oder unregelmäßige Erträge dürfen nicht in die Berechnung des maßgeblichen Indikators einfließen. Aufwendungen für die Auslagerung von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, dürfen den maßgeblichen Indikator dann mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen getragen werden, das gemäß dieser Richtlinie beaufsichtigt wird. Der maßgebliche Indikator wird auf der Grundlage der letzten Zwölfmonatsbeobachtung, die am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres erfolgt, berechnet. Der maßgebliche Indikator wird für das vorausgegangene Geschäftsjahr berechnet. Jedoch dürfen die nach Methode C berechneten Eigenmittel nicht weniger als 80 % des Betrags ausmachen, der als Durchschnittswert des maßgeblichen Indikators für die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre berechnet wurde. Liegen keine geprüften Zahlen vor, können Schätzungen herangezogen werden.

b) Der Multiplikationsfaktor entspricht:

i) 10 % der Tranche des maßgeblichen Indikators bis 2,5 Mio. EUR,

ii) 8 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 2,5 Mio. EUR bis 5 Mio. EUR,

iii) 6 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 5 Mio. EUR bis 25 Mio. EUR,

iv) 3 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 25 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR,

v) 1,5 % der Tranche des maßgeblichen Indikators über 50 Mio. EUR.

2. Der bei den Methoden B und C anzuwendende Skalierungsfaktor k entspricht:

   a) 0,5, wenn das Zahlungsinstitut nur den in Anhang I Nummer 6 genannten Zahlungsdienst erbringt;

   b) 1,0, wenn das Zahlungsinstitut einen der in Anhang I Nummern 1 bis 5 oder 7 genannten Zahlungsdienste erbringt.

3. Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage einer Bewertung des Risikomanagements, der Verlustdatenbank und der internen Kontrollmechanismen des Zahlungsinstituts vorschreiben, dass die Eigenmittel des Zahlungsinstituts einem Betrag entsprechen müssen, der bis zu 20 % höher ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der gemäß Absatz 1 gewählten Methode ergeben würde, oder dem Zahlungsinstitut gestatten, dass seine Eigenmittel einem Betrag entsprechen, der bis zu 20 % niedriger ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der gemäß Absatz 1 gewählten Methode ergeben würde.

Artikel 9

Sicherungsanforderungen

1. Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden schreiben Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste nach Anhang I Nummern 1 bis 6 erbringen, vor, alle Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben, wie folgt zu sichern:

   a) Geldbeträge dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden und müssen, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch in Händen des Zahlungsinstituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister transferiert worden sind, auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut hinterlegt oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko wie von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats definiert investiert werden; und sie müssen gemäß dem nationalen Recht im Interesse dieser Zahlungsdienstnutzer vor den Forderungen anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts geschützt werden, insbesondere im Falle einer Insolvenz;

   b) Geldbeträge müssen durch eine Versicherungspolice oder eine andere vergleichbare Garantie einer Versicherungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts, die bzw. das nicht zur selben Gruppe gehört wie das Zahlungsinstitut selbst, über einen Betrag abgesichert werden, der demjenigen entspricht, der ohne die Versicherungspolice oder andere vergleichbare Garantie getrennt geführt werden müsste, und der im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsinstituts auszuzahlen ist.

2. Muss ein Zahlungsinstitut Geldbeträge nach Absatz 1 absichern und ist ein Teil dieser Geldbeträge für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwenden, während der verbleibende Teil für Nicht-Zahlungsdienste verwendet werden muss, so gelten die Auflagen gemäß Absatz 1 auch für diesen Anteil der für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwendenden Geldbeträge. Ist dieser Anteil variabel oder nicht im Voraus bekannt, so gestatten die Mitgliedstaaten den Zahlungsinstituten, diesen Absatz unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils anzuwenden, der typischerweise für Zahlungsdienste verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der zuständigen Behörden mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt.

Artikel 10

Erteilung der Zulassung

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass andere Unternehmen als Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e und f sowie andere als die unter die Ausnahmeregelung gemäß den Artikeln 27 und 27a fallende natürliche oder juristische Personen, die Zahlungsdienste erbringen wollen, vor dem Beginn der Erbringung von Zahlungsdiensten die Zulassung als Zahlungsinstitut erwirken müssen. Die Zulassung wird lediglich in einem Mitgliedstaat ansässigen juristischen Personen erteilt.

2. Die Zulassung wird erteilt, wenn die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise allen Anforderungen des Artikels 5 entsprechen und die zuständigen Behörden nach eingehender Prüfung des Antrags zu einer positiven Gesamtbewertung gelangen. Vor Erteilung der Zulassung können die zuständigen Behörden gegebenenfalls die nationale Zentralbank oder andere einschlägige Behörden konsultieren.

3. Zahlungsinstitute, die nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats einen satzungsmäßigen Sitz haben müssen, müssen ihre Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat haben, in dem sich dieser Sitz befindet, und müssen zumindest einen Teil ihres Zahlungsdienstgeschäfts dort erbringen.

4. Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nur, wenn sie im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines Zahlungsinstituts zu der Überzeugung gelangt sind, dass das Zahlungsinstitut über eine solide Regelung zur Unternehmenssteuerung für sein Zahlungsdienstgeschäft verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, zählen; diese Regelungen, Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienste angemessen sein.

5. Erbringt ein Zahlungsinstitut einen der in Anhang I Nummern 1 bis 7 genannten Zahlungsdienste und geht zugleich anderen Geschäftstätigkeiten nach, so können die zuständigen Behörden vorschreiben, dass eine gesonderte Stelle für das Zahlungsdienstgeschäft geschaffen werden muss, wenn die Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts entweder die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts oder die Möglichkeit der zuständigen Behörden, zu überprüfen, ob das Zahlungsinstitut sämtlichen Anforderungen dieser Richtlinie genügt, beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

6. Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass die Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen.

7. Bestehen zwischen dem Zahlungsinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung nur dann, wenn sie diese Verbindungen nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgaben hindern.

8. Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nur dann, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgabe nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen das Zahlungsinstitut enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.

9. Die Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten und gestattet dem betreffenden Zahlungsinstitut, auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit überall in der Union Zahlungsdienste zu erbringen, sofern die betreffenden Zahlungsdienste von der Zulassung erfasst sind.

Artikel 11

Mitteilung des Bescheids

Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für den Bescheid erforderlichen Angaben mit, ob die Zulassung erteilt oder abgelehnt wurde. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

Artikel 12

Entzug der Zulassung

1. Die zuständigen Behörden können die einem Zahlungsinstitut erteilte Zulassung nur dann entziehen, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle eintreten:

   a) das Institut macht nicht binnen 12 Monaten von der Zulassung Gebrauch, verzichtet ausdrücklich auf sie oder hat seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt, außer der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;

   b) das Institut hat die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt;

   c) das Institut erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr oder kommt seinen Verpflichtungen zur Unterrichtung der zuständigen Behörde über wichtige einschlägige Entwicklungen nicht nach;

   d) das Institut würde bei einer Fortsetzung seines Zahlungsdienstgeschäfts eine Gefährdung für die Stabilität des Zahlungssystems oder für das Vertrauen in das Zahlungssystem darstellen;

   e) es liegt ein anderer in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vor.

2. Jeder Entzug einer Zulassung ist zu begründen; die Gründe sind den Betroffenen mitzuteilen.

3. Der Entzug einer Zulassung wird öffentlich bekannt gemacht, auch in den Registern nach den Artikeln 13 und 14.

Artikel 13

Eintragung im Herkunftsmitgliedstaat

Die Mitgliedstaaten richten ein öffentliches Register der zugelassenen Zahlungsinstitute und ihrer Agenten sowie der natürlichen und juristischen Personen, für die nach den Artikeln 27 und 27a eine Ausnahmeregelung gilt, sowie aller Institute gemäß Artikel 2 Absatz 3 ein, die nach den nationalen Rechtsvorschriften berechtigt sind, Zahlungsdienste zu erbringen. Zweigniederlassungen von Zahlungsinstituten werden in das Register des Herkunftsmitgliedstaats eingetragen, wenn sie Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat erbringen. Nach Benachrichtigung ihrer zuständigen Behörden erfolgt eine Eintragung in das Register des Herkunftsmitgliedstaats.

In diesem Register werden die Zahlungsdienste genannt, für die das Zahlungsinstitut zugelassen bzw. die natürliche oder juristische Person registriert ist. Zugelassene Zahlungsinstitute werden im Register getrennt von den gemäß den Artikeln 27 und 27a registrierten natürlichen und juristischen Personen eingetragen. Das Register kann von der Öffentlichkeit eingesehen und online konsultiert werden; es wird unverzüglich auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 14

EBA-Register

1. Die zuständigen Behörden zeigen der EBA jede nach Artikel 10 erteilte Zulassung, jede natürliche oder juristische Person, für die eine Ausnahmeregelung nach den Artikeln 27 und 27a gilt, sowie die Institute gemäß Artikel 2 Absatz 3 an, die nach den nationalen Rechtsvorschriften berechtigt sind, Zahlungsdienste zu erbringen.

2. Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste mit den Firmen der Stellen nach Absatz 1 und aktualisiert diese regelmäßig.

3. In der Liste nach Absatz 2 werden die natürlichen oder juristischen Personen, für die eine Ausnahmeregelung nach den Artikeln 27 und 27a gilt, als solche bezeichnet.

4. Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über jeden Entzug einer Zulassung und über jede Aufhebung einer Ausnahmeregelung nach den Artikeln 27 und 27a und begründen diesen Entzug bzw. diese Aufhebung.

Artikel 15

Fortbestand der Zulassung

Das Zahlungsinstitut teilt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich jede Änderung mit, durch die die Richtigkeit der nach Artikel 5 vorgelegten Angaben und Nachweise beeinträchtigt wird.

Artikel 16

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

1. Die Richtlinie 78/660/EWG und gegebenenfalls die Richtlinien 83/349/EWG und 86/635/EWG sowie die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] finden auf Zahlungsinstitute entsprechend Anwendung.

2. Die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Zahlungsinstituten werden von Abschlussprüfern oder von Prüfungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG geprüft, sofern sie hiervon nicht gemäß der Richtlinie 78/660/EWG und gegebenenfalls den Richtlinien 83/349/EWG und 86/635/EWG ausgenommen sind.

3. Die Mitgliedstaaten schreiben für Aufsichtszwecke vor, dass die Zahlungsinstitute für Zahlungsdienste und für die Tätigkeiten nach Artikel 17 Absatz 1 getrennte Rechnungslegungsangaben vorlegen, über die ein Prüfbericht erstellt wird. Dieser Bericht wird gegebenenfalls von den Abschlussprüfern oder einer Prüfungsgesellschaft erstellt.

4. Die Pflichten nach Artikel 63 der Richtlinie 2013/36/EU gelten in Bezug auf Zahlungsdienste entsprechend für die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften von Zahlungsinstituten.

---

29 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

Artikel 17

Tätigkeiten

1. Über die Erbringung von Zahlungsdiensten hinaus dürfen Zahlungsinstitute folgenden Tätigkeiten nachgehen:

   a) Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen, wie die Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Verwahrungsleistungen, Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie Datenspeicherung und -verarbeitung;

   b) Betrieb von Zahlungssystemen unbeschadet des Artikels 29;

   c) Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Erbringung von Zahlungsdiensten bestehen, wobei das geltende Unionsrecht und das jeweils maßgebende nationale Recht zu berücksichtigen sind.

2. Bei der Erbringung eines oder mehrerer Zahlungsdienste dürfen Zahlungsinstitute nur Zahlungskonten führen, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden.

3. Geldbeträge, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2013/36/EU oder als E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG.

4. Zahlungsinstitute dürfen Kredite im Zusammenhang mit den in Anhang I Nummer 4 oder Nummer 5 genannten Zahlungsdiensten nur gewähren, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

   a) Die Kreditgewährung ist eine Nebentätigkeit und erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs;

   b) ungeachtet der nationalen Vorschriften über die Kreditgewährung mittels Kreditkarten wird der im Zusammenhang mit einer Zahlung gewährte und im Einklang mit Artikel 10 Absatz 9 und Artikel 26 vergebene Kredit innerhalb einer kurzen Frist zurückgezahlt, die zwölf Monate in keinem Fall überschreiten darf;

   c) der Kredit wird nicht aus den für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommenen oder gehaltenen Geldbeträgen gewährt und

   d) die Eigenmittel des Zahlungsinstituts stehen nach Auffassung der Aufsichtsbehörden jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite.

5. Zahlungsinstitute dürfen die Tätigkeit der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2013/36/EU nicht gewerbsmäßig betreiben.

6. Diese Richtlinie berührt nicht die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[30] oder andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht durch diese Richtlinie harmonisierte Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher gemäß dem Unionsrecht.

---

30 Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

ABSCHNITT 2

SONSTIGE ANFORDERUNGEN

Artikel 18

Inanspruchnahme von Agenten oder Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden

1. Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, so teilt es den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats Folgendes mit:

   a) Name und Anschrift des Agenten;

   b) eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, die bei wesentlichen Änderungen der im Rahmen der Erstbenachrichtigung übermittelten Angaben zu aktualisieren ist;

   c) die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung eines Agenten verantwortlichen Personen, die zur Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden sollen, und im Falle von anderen Agenten als Zahlungsdienstleistern den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind;

   d) die Zahlungsdienste des Zahlungsinstituts, mit denen der Agent beauftragt wird, und

   e) gegebenenfalls den einmaligen Identifikationscode oder die einmalige Kennnummer des Agenten.

2. Die zuständige Behörde teilt dem Zahlungsinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis e mit, ob der Agent in das Register gemäß Artikel 13 eingetragen wird oder nicht. Nach ihrer Eintragung in das Register gemäß Artikel 13 dürfen die Agenten mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.

3. Vor der Eintragung eines Agenten in das Register ergreifen die zuständigen Behörden weitere Maßnahmen zur Prüfung der erhaltenen Angaben, wenn sie der Auffassung sind, dass die ihnen übermittelten Angaben nicht korrekt sind.

4. Sind die zuständigen Behörden im Anschluss an diese Maßnahmen zur Prüfung der erhaltenen Angaben nicht überzeugt, dass die ihnen nach Absatz 1 übermittelten Angaben korrekt sind, so lehnen sie die Eintragung des Agenten in das Register gemäß Artikel 13 ab und setzen das Zahlungsinstitut hiervon in Kenntnis.

5. Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, in einem anderen Mitgliedstaat durch Beauftragung eines Agenten oder durch Errichtung einer Zweigniederlassung Zahlungsdienste zu erbringen, so muss es die Verfahren nach Artikel 26 befolgen.

6. […]

7. Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten auszulagern, so setzt es die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

   Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben, einschließlich der Bereitstellung von IT-Systemen und -Modulen, darf nicht auf eine Weise erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts und die Möglichkeit der zuständigen Behörde, zu überprüfen und zurückzuverfolgen, ob das Zahlungsinstitut sämtlichen Anforderungen dieser Richtlinie genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.

Für die Zwecke von Unterabsatz 2 wird eine betriebliche Aufgabe als wichtig betrachtet, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Zulassungsanforderungen gemäß diesem Titel oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäß dieser Richtlinie, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die wichtige betriebliche Aufgaben auslagern, folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führen;

b) das Verhältnis und die Pflichten des Zahlungsinstituts gegenüber seinen Zahlungsdienstnutzern gemäß dieser Richtlinie müssen unverändert bleiben;

c) die Voraussetzungen, die ein Zahlungsinstitut erfüllen muss, um gemäß diesem Titel zugelassen zu werden und diese Zulassung zu behalten, müssen nach wie vor gegeben sein;

d) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem Zahlungsinstitut die Zulassung erteilt wurde, darf entfallen sein oder sich verändert haben.

8. Das Zahlungsinstitut gewährleistet, dass Agenten, die in seinem Namen tätig sind, dies den Zahlungsdienstnutzern mitteilen.

9. Das Zahlungsinstitut teilt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Agenten, einschließlich zusätzlicher Agenten oder Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, mit. Das Verfahren gemäß den Absätzen 2 bis 4 findet Anwendung.

Artikel 19

Haftung

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute dafür sorgen, dass alle Agenten oder Zweigniederlassungen, die für die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden, die Bestimmungen dieser Richtlinie kontinuierlich einhalten.

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsinstitut, das Dritte mit betrieblichen Aufgaben betraut, angemessene Vorkehrungen trifft, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute für Handlungen ihrer Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigniederlassung oder einer Stelle, an den bzw. die Tätigkeiten ausgelagert werden, uneingeschränkt haften.

Artikel 20

Führung von Aufzeichnungen

Unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG oder anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute für die Zwecke dieses Titels alle relevanten Aufzeichnungen und Belege mindestens fünf Jahre aufbewahren.

ABSCHNITT 3

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND BEAUFSICHTIGUNG

Artikel 21

Benennung der zuständigen Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen als zuständige Behörden für die Zulassung und Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute, denen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß diesem Titel obliegt, entweder Behörden oder Stellen, die durch nationales Recht oder von gesetzlich ausdrücklich hierzu befugten Behörden, einschließlich der nationalen Zentralbanken, anerkannt worden sind.

   Um Interessenkonflikte zu vermeiden, muss die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden von der Wirtschaft gewährleistet sein. Unbeschadet des Unterabsatzes 1 dürfen Zahlungsinstitute, Kreditinstitute, E-Geld-Institute oder Postscheckämter nicht als zuständige Behörden benannt werden.

   Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen ausgestattet sind.

3. Gibt es im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für den unter diesen Titel fallenden Regelungsbereich mehr als eine zuständige Behörde, so stellen die betreffenden Mitgliedstaaten sicher, dass diese Behörden eng zusammenarbeiten, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben effizient erfüllen können. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für den unter diesen Titel fallenden Regelungsbereich zuständigen Behörden nicht die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden sind.

4. Die Wahrnehmung der Aufgaben der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

5. Absatz 1 beinhaltet nicht, dass die zuständigen Behörden gehalten sind, Geschäftstätigkeiten der Zahlungsinstitute zu beaufsichtigen, bei denen es sich weder um Zahlungsdienste noch um die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a genannten Tätigkeiten handelt.

Artikel 22

Beaufsichtigung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kontrollen der zuständigen Behörden, mit denen sie die laufende Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels überprüfen, verhältnismäßig, geeignet und den Risiken von Zahlungsinstituten angemessen sind.

   Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels zu überprüfen, sind die zuständigen Behörden insbesondere befugt,

   a) von dem Zahlungsinstitut die Angaben anzufordern, die notwendig sind, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen;

   b) Inspektionen vor Ort bei dem Zahlungsinstitut, bei allen Agenten und Zweigniederlassungen, die unter der Verantwortung des Zahlungsinstituts Zahlungsdienste erbringen, sowie bei allen Stellen, an die Zahlungsdienste ausgelagert werden, durchzuführen;

   c) Empfehlungen und Leitlinien sowie gegebenenfalls verbindliche Verwaltungsvorschriften zu erlassen;

   d) die Zulassung in den in Artikel 12 genannten Fällen zu entziehen.

2. Unbeschadet des Verfahrens zum Entzug der Zulassung und der strafrechtlichen Bestimmungen sehen die Mitgliedstaaten vor, dass ihre zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Beaufsichtigung oder der Ausübung ihres Zahlungsdienstgeschäfts gegen die Zahlungsinstitute oder diejenigen, die tatsächlich die Geschäfte leiten, Sanktionen verhängen oder Maßnahmen ergreifen können, damit die festgestellten Verstöße abgestellt oder ihre Ursachen beseitigt werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen ungeachtet der Anforderungen des Artikels 6, des Artikels 7 Absätze 1 und 2 sowie des Artikels 8 sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Kapital in ausreichendem Umfang für die Zahlungsdienste zur Verfügung steht, insbesondere, wenn die Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts, die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

Artikel 23

Berufsgeheimnis

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von diesen Behörden beauftragten Sachverständigen an das Berufsgeheimnis gebunden sind; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

2. Der Informationsaustausch nach Artikel 25 unterliegt dem uneingeschränkten Berufsgeheimnis, um den Schutz der Rechte von Privatpersonen und Unternehmen zu gewährleisten.

3. Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung dieses Artikels die Artikel 53 bis 61 der Richtlinie 2013/36/EU entsprechend berücksichtigen.

Artikel 24

Rechtsweggarantie

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstituten hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden nach Maßgabe von zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, der Rechtsweg offen steht.

2. Absatz 1 findet auch bei Untätigkeit der Behörden Anwendung.

Artikel 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten kooperieren untereinander und arbeiten gegebenenfalls mit der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der EBA und anderen zuständigen Behörden, die nach den auf Zahlungsdienstleister anwendbaren Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten benannt worden sind, zusammen.

2. Darüber hinaus erlauben die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen zwischen ihren zuständigen Behörden und

   a) den in anderen Mitgliedstaaten für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten zuständigen Behörden;

   b) der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls anderen Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind;

   c) anderen gemäß dieser Richtlinie, der Richtlinie 2005/60/EG und anderen für Zahlungsdienstleister geltenden Rechtsvorschriften der Union, die z.B. in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen wurden, benannten zuständigen Behörden;

   d) der EBA im Rahmen ihrer Aufgabe, zum einheitlichen und kohärenten Funktionieren der Überwachungsmechanismen gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 beizutragen.

Artikel 25a

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten

1. Ist eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Auffassung, dass bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nach den Artikeln 25, 26, 26a, 26b und 26c in einer bestimmten Angelegenheit die in den genannten Artikeln festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden, so kann sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befassen und um ihre Unterstützung bitten.

2. Wird die EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 tätig, so fasst sie unverzüglich einen Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung. Die EBA kann den zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung auch von Amts wegen dabei helfen, eine Einigung zu erzielen. In jedem Fall stellen die beteiligten zuständigen Behörden ihre Entscheidung bis zu einer Beilegung gemäß Artikel 19 der genannten Verordnung zurück.

Artikel 26

Antrag auf Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

1. Ein zugelassenes Zahlungsinstitut, das in Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr erstmals in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat Zahlungsdienste erbringen will, übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die folgenden Angaben:

   a) Name, Anschrift und gegebenenfalls Zulassungsnummer des Zahlungsinstituts;

   b) den bzw. die Mitgliedstaat(en), in dem bzw. denen es seine Tätigkeit auszuüben beabsichtigt;

   c) den bzw. die Zahlungsdienst(e), der bzw. die erbracht werden;

   d) die Angaben nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a bis e, wenn das Zahlungsinstitut beabsichtigt, einen Agenten in Anspruch zu nehmen;

   e) die Angaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und e in Bezug auf das Zahlungsdienstgeschäft im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats, eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung und die Namen der Personen, die für die Geschäftsführung der Zweigniederlassung verantwortlich sind, wenn das Zahlungsinstitut beabsichtigt, eine Zweigniederlassung in Anspruch zu nehmen.

   Beabsichtigt das Zahlungsinstitut, betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten an andere Stellen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats auszulagern, so setzt es die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

1a. Innerhalb eines Monats nach Erhalt aller Angaben gemäß Absatz 1 leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats diese an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Angaben von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bewerten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats diese Angaben und übermitteln den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die einschlägigen Angaben in Verbindung mit der beabsichtigten Erbringung von Zahlungsdiensten durch das entsprechende Zahlungsinstitut, das seine Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit ausübt. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats insbesondere jeden begründeten Anlass zur Besorgnis hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG Bedenken dahingehend mit, dass in Verbindung mit der geplanten Beauftragung eines Agenten oder der Errichtung einer Zweigniederlassung mit.

Stimmen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Bewertung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht zu, so teilen sie den zuletzt genannten die Gründe für ihre Entscheidung mit.

Fällt die Bewertung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats insbesondere vor dem Hintergrund der von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats übermittelten Angaben negativ aus, so lehnen sie die Eintragung des Agenten oder der Zweigniederlassung ab oder entziehen diese Eintragung, falls sie bereits erfolgt ist.

1b. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und dem Zahlungsinstitut innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Angaben nach Unterabsatz 1 ihre Entscheidung mit.

Nach Eintragung in das Register gemäß Artikel 13 dürfen die Agenten oder Zweigniederlassungen ihre Tätigkeiten in dem bzw. den entsprechenden Aufnahmemitgliedstaat(en) aufnehmen.

Das Zahlungsinstitut teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats den Zeitpunkt mit, ab dem es seine Tätigkeiten über den Agenten oder die Zweigniederlassung in dem bzw. den entsprechenden Aufnahmemitgliedstaat(en) aufnimmt. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

1c. Das Zahlungsinstitut teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich jegliche relevante Änderung hinsichtlich der nach Absatz 1 übermittelten Angaben mit, einschließlich zusätzlicher Agenten, Zweigniederlassungen oder Stellen, an die Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten ausgelagert werden, in denen es seine Tätigkeiten ausübt. Das Verfahren gemäß den Absätzen 1a und 1b findet Anwendung.

2. […]

3. […]

4. […]

5. […]

6. Die EBA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nach Absatz 1 und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach diesem Artikel. In den Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die Verfahren, Instrumente und Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Meldung grenzübergreifend tätiger Zahlungsinstitute und insbesondere der Umfang und die Verarbeitung der vorzulegenden Informationen einschließlich einer gemeinsamen Terminologie und Standardmustern für die Meldungen festgelegt, um die Kohärenz und Effizienz des Mitteilungsverfahrens zu gewährleisten.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe innerhalb von *(Datum einfügen)* [... zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

7. […]

8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 6 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 26a

Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten, die ihr Niederlassungsrecht und das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr ausüben

1. Im Einklang mit Artikel 89 Absatz 3 arbeiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um bei dem Agenten oder der Zweigniederlassung eines Zahlungsinstituts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats die Kontrollen nach diesem Titel und der nach Maßgabe der Titel III und IV erlassenen nationalen Rechtsvorschriften durchführen und die hierfür erforderlichen Handlungen vornehmen zu können.

   Beabsichtigen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats Inspektionen vor Ort durchzuführen, so setzen sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats im Rahmen der Zusammenarbeit nach Unterabsatz 1 davon in Kenntnis.

   Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können jedoch den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Aufgabe übertragen, bei dem betreffenden Institut Inspektionen vor Ort durchzuführen.

2. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können vorschreiben, dass Zahlungsinstitute mit Agenten oder Zweigniederlassungen in ihrem Hoheitsgebiet ihnen in regelmäßigen Abständen Bericht über die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten erstatten.

   Solche Berichte sind für Informations- oder statistische Zwecke und, sofern die Agenten oder Zweigniederlassungen das Zahlungsdienstgeschäft im Rahmen des Niederlassungsrechts ausüben, für die Überwachung der Einhaltung der nach Maßgabe der Titel III und IV erlassenen nationalen Rechtsvorschriften erforderlich. Sie unterliegen den Anforderungen des Berufsgeheimnisses, die denen des Artikels 23 mindestens gleichwertig sind.

3. Die zuständigen Behörden stellen einander alle wesentlichen und/oder zweckdienlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere bei Zuwiderhandlungen oder mutmaßlichen Zuwiderhandlungen eines Agenten oder einer Zweigniederlassung, einschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Dienstleistungsfreiheit. Dabei übermitteln die zuständigen Behörden auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legen von sich aus alle wesentlichen Informationen vor, einschließlich in Bezug auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 3 durch das Zahlungsinstitut.

4. […]

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungsinstituten, die in ihrem Hoheitsgebiet über Agenten auf Grundlage des Niederlassungsrechts tätig sind und deren Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, vorschreiben, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, um eine angemessene Übermittlung und Berichterstattung im Hinblick auf die Einhaltung der Titel III und IV sicherzustellen, unbeschadet jeglicher Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, und um die Überwachung durch die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats zu erleichtern, einschließlich durch die Übermittlung von Unterlagen und Informationen auf Verlangen an die zuständigen Behörden.

6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung der Umstände aus, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle gemäß Absatz 5 angebracht ist, und zur Festlegung der Aufgaben der zentralen Kontaktstelle. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 6 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

8. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats im Einklang mit diesem Titel und für die Überwachung der Einhaltung der nach Maßgabe der Titel III und IV erlassenen nationalen Rechtsvorschriften aus. In den Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die Verfahren, Instrumente und Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Zahlungsinstitute und insbesondere der Umfang und die Verarbeitung der auszutauschenden Informationen festgelegt, um die Kohärenz und Effizienz der Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste grenzübergreifend erbringen, zu gewährleisten.

In den Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden ferner die Instrumente und Einzelheiten der Berichterstattung festgelegt, die die Aufnahmemitgliedstaaten von den Zahlungsinstituten in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Zahlungstätigkeiten nach Absatz 2 verlangen können, einschließlich der Häufigkeit einer solchen Berichterstattung.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe innerhalb von (Datum einfügen) [... zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 8 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 26b

Maßnahmen bei Nichteinhaltung, einschließlich Sicherungsmaßnahmen

1. Stellt die zuständige Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fest, dass ein Zahlungsinstitut, das Agenten oder Zweigniederlassungen in ihrem Hoheitsgebiet hat, die Bestimmungen dieses Titels und der nach Maßgabe der Titel III oder IV erlassenen nationalen Rechtsvorschriften nicht einhält, so setzt sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich davon in Kenntnis; die Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bleibt hiervon unberührt.

   Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats trifft nach Bewertung der erhaltenen Informationen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Zahlungsinstitut die vorschriftswidrige Situation beendet. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und den zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats diese Maßnahmen unverzüglich mit.

1a. In Krisensituationen, in denen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um eine ernste Bedrohung für die kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats parallel zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und, solange die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nach Maßgabe des Artikels 26a noch keine Maßnahmen ergriffen haben, Sicherungsmaßnahmen treffen.

2. Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1a müssen angemessen und verhältnismäßig zu dem damit verfolgten Zweck, eine ernste Bedrohung für die kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, sein. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Bevorzugung der Zahlungsdienstnutzer des Zahlungsinstituts im Aufnahmemitgliedstaat gegenüber den Zahlungsdienstnutzern von Zahlungsinstituten in anderen Mitgliedstaaten führen.

   Diese Maßnahmen sind befristet und werden beendet, wenn die festgestellte ernste Bedrohung abgewendet wurde, auch wenn dies mit Hilfe der oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats oder der EBA gemäß Artikel 25a Absatz 1 erfolgt.

3. Sofern dies mit der Krisensituation vereinbar ist, die die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats abwenden müssen, werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und die zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats sowie die Kommission und die EBA vorab, in jeden Fall aber unverzüglich, über die nach Absatz 1a ergriffenen Sicherungsmaßnahmen und die Gründe hierfür unterrichtet.

Artikel 26c

Begründung und Mitteilung bestimmter Maßnahmen

1. Jede gemäß den Artikeln 22, 26, 26a oder 26b ergriffene Maßnahme, die Sanktionen oder Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit umfasst, wird ordnungsgemäß begründet und dem betroffenen Zahlungsinstitut mitgeteilt.

2. Die Artikel 26 bis 26b gelten unbeschadet der Verpflichtung der zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2005/60/EG, insbesondere ihres Artikels 37 Absatz 1, und der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006, insbesondere ihres Artikels 15 Absatz 3, die Einhaltung der Anforderungen jener Rechtsinstrumente zu beaufsichtigen oder zu überwachen.

ABSCHNITT 4

AUSNAHMEREGELUNG

Artikel 27

Bedingungen

1. Die Mitgliedstaaten können bei natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungsdienste nach Anhang I Nummern 1 bis 6 erbringen, von der Anwendung des Verfahrens und der Bedingungen nach den Abschnitten 1 bis 3 mit Ausnahme der Artikel 13, 14, 21, 23, 24 und 25 ganz oder teilweise absehen oder ihren zuständigen Behörden gestatten, davon ganz oder teilweise abzusehen, wenn

   a) der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge, die von der betreffenden Person, einschließlich der Agenten, für die sie unbeschränkt haftet, ausgeführt werden, im Monatsdurchschnitt der vorangegangenen 12 Monate die von dem Mitgliedstaat festgesetzte Obergrenze nicht überschreitet, in jeden Fall aber höchstens 3 Mio. EUR beträgt. Diese Anforderung wird unter Zugrundelegung des im Geschäftsplan vorgesehenen Gesamtbetrags der Zahlungsvorgänge geschätzt, sofern die zuständigen Behörden nicht eine Anpassung dieses Plans verlangen, und

   b) keine der für die Leitung oder den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen natürlichen Personen wegen Verstößen gegen Geldwäschevorschriften oder wegen Terrorismusfinanzierung oder anderen Finanzstraftaten verurteilt wurde.

2. Bei natürlichen oder juristischen Personen, die nach Absatz 1 registriert sind, muss sich die Hauptverwaltung oder der Wohnort in dem Mitgliedstaat befinden, in dem sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausüben.

3. Die Personen nach Absatz 1 werden wie Zahlungsinstitute behandelt; Artikel 10 Absatz 9 sowie die Artikel 26, 26a und 26b gelten jedoch nicht für sie.

4. Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass natürliche oder juristische Personen, die gemäß Absatz 1 registriert sind, nur einige der in Artikel 17 genannten Tätigkeiten ausüben dürfen.

5. Die Personen nach Absatz 1 melden den zuständigen Behörden jede Änderung ihrer Verhältnisse, die für die Bedingungen des genannten Absatzes von Bedeutung sind. Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen binnen 30 Kalendertagen eine Zulassung nach dem Verfahren gemäß Artikel 10 beantragen, wenn die Bedingungen der Absätze 1, 2 oder 4 nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 27a

Kontoinformationsdienstleister

1. Natürliche oder juristische Personen, die den in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienst erbringen, sind von der Anwendung des Verfahrens und der Bedingungen nach den Abschnitten 1 und 2 mit Ausnahme des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, e bis h, j, l, n, p und q und Absatz 2 sowie der Artikel 13 und 14 ausgenommen. Abschnitt 3 findet mit Ausnahme des Artikels 22 Absatz 3 Anwendung.

2. Die Personen nach Absatz 1 werden wie Zahlungsinstitute behandelt; Titel III und IV gelten jedoch mit Ausnahme der Artikel 38 und 45 – soweit zutreffend – sowie der Artikel 59, 61 und 85 bis 87a nicht für sie.

Artikel 28

Mitteilung und Angaben

Macht ein Mitgliedstaat von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 27 Gebrauch, so teilt er der Kommission seine Entscheidung bis zum [Datum einfügen (endgültiges Datum der Umsetzung)] mit und setzt die Kommission von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Des Weiteren teilt er der Kommission die Zahl der betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie jährlich den Gesamtwert der zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres ausgeführten Zahlungsvorgänge im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe a mit.

KAPITEL 2

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 29

Zugang zu Zahlungssystemen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften für den Zugang zugelassener oder registrierter Zahlungsdienstleister, die juristische Personen sind, zu Zahlungssystemen objektiv, nicht diskriminierend und verhältnismäßig sind und dass diese Vorschriften den Zugang zu diesen Systemen nicht stärker einschränken, als es für die Absicherung bestimmter Risiken, wie beispielsweise Erfüllungsrisiko, operationelles Risiko und unternehmerisches Risiko, sowie den Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems nötig ist.

   Die Zahlungssysteme dürfen Zahlungsdienstleistern, Zahlungsdienstnutzern oder anderen Zahlungssystemen keine der folgenden Beschränkungen auferlegen:

   a) restriktive Regelungen in Bezug auf die effektive Teilnahme an anderen Zahlungssystemen;

   b) Regelungen, die zugelassene Zahlungsdienstleister oder registrierte Zahlungsdienstleister in Bezug auf ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche als Teilnehmer des Zahlungssystems unterschiedlich behandeln, oder

   c) Beschränkungen, die auf den institutionellen Status des Instituts abstellen.

2. Absatz 1 gilt nicht für

   a) die gemäß der Richtlinie 98/26/EG bezeichneten Zahlungssysteme oder

   b) Zahlungssysteme, die ausschließlich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen.

3. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Teilnehmer eines bezeichneten Zahlungssystems, der Dienste im Zusammenhang mit einem solchen System erbringt und bei dem ein Antrag auf Zugang zu einem solchen System von einem zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister eingeht, über diesen Antrag auf nicht diskriminierende Weise entscheidet.

Jede Ablehnung eines in Unterabsatz 1 genannten Antrags durch einen Teilnehmer eines bezeichneten Zahlungssystems muss hinreichend begründet werden.

Artikel 29a

Zugang zu Konten, die von einem Kreditinstitut geführt werden

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditinstitut, bei dem ein Antrag auf Zugang zu Zahlungskonten von einem zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister eingeht, über diesen Antrag auf nicht diskriminierende Weise entscheidet.

Jede Ablehnung eines in Unterabsatz 1 genannten Antrags durch ein Kreditinstitut muss hinreichend begründet werden.

Artikel 30

Verbot der Erbringung von Zahlungsdiensten durch andere Personen als Zahlungsdienstleister und Meldepflicht

1. Die Mitgliedstaaten untersagen natürlichen oder juristischen Personen, die weder Zahlungsdienstleister noch ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, Zahlungsdienste zu erbringen.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben Dienstleistern, die eine Tätigkeit nach Artikel 3 Buchstabe k Ziffern i und ii ausüben, bei der der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge im Monatsdurchschnitt der vorangegangenen 12 Monate den Betrag von 1 Mio. EUR überschreitet, vor, dass sie dies den zuständigen Behörden einschließlich einer Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen melden, aus der hervorgeht, im Rahmen welcher Ausnahme nach Artikel 3 Buchstabe k Ziffern i und ii die Tätigkeit als ausgeführt erachtet wird.

3. Die Mitgliedstaaten schreiben Dienstleistern, die eine Tätigkeit nach Artikel 3 Buchstaben l, la und lb ausführen, vor, dass sie dies den zuständigen Behörden melden und ihnen einen jährlichen Bestätigungsvermerk zukommen lassen, aus dem hervorgeht, dass die Tätigkeit mit den in Artikel 3 Buchstaben l, la und lb festgesetzten Obergrenzen vereinbar ist.

3a. Ungeachtet des Absatzes 1 unterrichten die zuständigen Behörden die EBA über die nach den Absätzen 2 und 3 gemeldeten Dienstleistungen und geben an, im Rahmen welcher Ausnahme die Dienstleistungen ausgeführt werden.

4. Die Beschreibung der nach den Absätzen 2 und 3 gemeldeten Dienstleistungen wird im Register gemäß Artikel 13 und auf der Website der EBA gemäß Artikel 14 öffentlich zugänglich gemacht.

TITEL III
TRANSPARENZ DER VERTRAGSBEDINGUNGEN UND INFORMATIONSPFLICHTEN DER ZAHLUNGSDIENSTE

KAPITEL 1
Allgemeine Vorschriften

Artikel 31
Anwendungsbereich

1. Dieser Titel gilt für Einzelzahlungen sowie für Rahmenverträge und die von ihnen erfassten Zahlungsvorgänge. Die Parteien können vereinbaren, dass dieser Titel insgesamt oder teilweise keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt.

2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Titels auf Kleinstunternehmen in gleicher Weise angewandt werden wie auf Verbraucher.

3. Diese Richtlinie berührt nicht die Richtlinie 2008/48/EG oder andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union oder mit dem Unionsrecht in Einklang stehende Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht durch diese Richtlinie harmonisierte Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher.

Artikel 32

Andere Bestimmungen des Unionsrechts

Dieser Titel lässt Bestimmungen des Unionsrechts, die zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die vorvertragliche Unterrichtung enthalten, unberührt.

Jedoch werden in den Fällen, in denen auch die Richtlinie 2002/65/EG Anwendung findet, die Informationsanforderungen des Artikels 3 Absatz 1 jener Richtlinie mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstaben c bis g, Nummer 3 Buchstaben a, d und e sowie Nummer 4 Buchstabe b jedoch durch die Artikel 37, 38, 44 und 45 dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 33

Entgelte für Informationen

1. Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer die Bereitstellung von Informationen nach diesem Titel nicht in Rechnung stellen.

2. Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer können Entgelte für darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die im Rahmenvertrag vorgesehenen Kommunikationsmittel vereinbaren, sofern die betreffenden Leistungen auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht werden.

3. Darf ein Zahlungsdienstleister für die Bereitstellung von Informationen nach Absatz 2 ein Entgelt in Rechnung stellen, so muss es angemessen und den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters entsprechen.

Artikel 34

Beweislast hinsichtlich der Informationsanforderungen

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister den Nachweis zu erbringen hat, dass er den Anforderungen dieses Titels über die Bereitstellung von Informationen nachgekommen ist.

Artikel 35

Ausnahmen von den Informationsanforderungen für Kleinbetragszahlungsinstrumente und E-Geld

1. Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen,

   (a) teilt der Zahlungsdienstleister dem Zahler abweichend von den Artikeln 44, 45 und 49 nur die wesentlichen Merkmale des Zahlungsdienstes, einschließlich der Nutzungsmöglichkeiten des Zahlungsinstruments, Haftungshinweise sowie der anfallenden Entgelte und anderer wesentlicher Informationen mit, die notwendig sind, um in Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können; ferner gibt er an, wo die weiteren nach Artikel 45 vorgeschriebenen Informationen und Vertragsbedingungen in leicht zugänglicher Form verfügbar sind;

   (b) kann vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister abweichend von Artikel 47 Änderungen der Bedingungen des Rahmenvertrags nicht in der in Artikel 44 Absatz 1 vorgesehenen Weise vorschlagen muss,

(c) kann abweichend von den Artikeln 50 und 51 vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs

(i) dem Zahlungsdienstnutzer nur eine Referenz mitteilt bzw. zugänglich macht, die diesem die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs, des Betrags des Zahlungsvorgangs und der entsprechenden Entgelte ermöglicht und/oder im Falle mehrerer gleichartiger Zahlungsvorgänge an den gleichen Zahlungsempfänger nur Informationen über den Gesamtbetrag und die entsprechenden Entgelte für diese Zahlungsvorgänge bereitstellt;

(ii) die unter Ziffer i genannten Informationen nicht mitteilen bzw. zugänglich machen muss, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder der Zahlungsdienstleister auf andere Weise technisch nicht in der Lage ist, diese Informationen bereitzustellen. Der Zahlungsdienstleister bietet dem Zahler jedoch die Möglichkeit zur Überprüfung der gespeicherten Beträge.

2. Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden die in Absatz 1 genannten Beträge verringern oder verdoppeln. Für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis können die Mitgliedstaaten diese Beträge auf bis zu 500 EUR erhöhen.

KAPITEL 2

Einzelzahlungen

Artikel 36

Anwendungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Einzelzahlungen, die nicht Gegenstand eines Rahmenvertrags sind.

2. Wird ein Zahlungsauftrag für eine Einzelzahlung über ein rahmenvertraglich geregeltes Zahlungsinstrument übermittelt, so ist der Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet, Informationen, die der Zahlungsdienstnutzer bereits aufgrund eines Rahmenvertrags mit einem anderen Zahlungsdienstleister erhalten hat oder erhalten wird, mitzuteilen oder zugänglich zu machen.

Artikel 37

Allgemeine vorvertragliche Unterrichtung

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die Informationen und Vertragsbedingungen gemäß Artikel 38 in leicht zugänglicher Form verfügbar macht, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Vertrag oder ein Angebot über die Ausführung einer Einzelzahlung gebunden ist. Auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers stellt ihm der Zahlungsdienstleister die Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Die Informationen und Vertragsbedingungen sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache klar und verständlich abzufassen.

2. Wurde der Vertrag über die Ausführung einer Einzelzahlung auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachzukommen, so erfüllt der Zahlungsdienstleister diese Pflichten unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs.

3. Die Pflichten gemäß Absatz 1 können auch erfüllt werden, indem eine Kopie des Entwurfs für einen Vertrag über die Ausführung einer Einzelzahlung bzw. des Entwurfs für einen Zahlungsauftrag, die bzw. der die nach Artikel 38 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält, zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 38

Informationen und Vertragsbedingungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Zahlungsdienstnutzer folgende Informationen und Vertragsbedingungen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden:

   (a) die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

   (b) die maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsdienst;

   (c) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an seinen Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls ihre Aufschlüsselung;

   (d) gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde zu legende tatsächliche Wechselkurs oder Referenzwechselkurs.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsauslösedienstleister dem Zahlungsdienstnutzer klare und umfassende Informationen über Folgendes mitteilen oder zugänglich machen: den angebotenen Dienst und den Namen des Zahlungsauslösedienstleisters, die Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls die Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Anschriften einschließlich der Anschrift für elektronische Post, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsauslösedienstleister von Belang sind.

3. Die anderen in Artikel 45 genannten einschlägigen Informationen und Vertragsbedingungen sind dem Zahlungsdienstnutzer gegebenenfalls in einer leicht zugänglichen Form verfügbar zu machen.

Artikel 39

Informationen für Zahler und Zahlungsempfänger im Falle eines Zahlungsauslösedienstes

Wird ein Zahlungsauftrag von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so teilt dieser Zahlungsdienstleister zusätzlich zu den Informationen und Bedingungen nach Artikel 38 dem Zahler und dem Zahlungsempfänger unmittelbar nach der Auslösung folgende Daten mit oder macht sie ihnen zugänglich:

(a) eine Bestätigung der Übermittlung des Zahlungsauftrags an den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers;

(b) eine Referenz, die dem Zahler und dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und dem Zahlungsempfänger gegebenenfalls die Identifizierung des Zahlers ermöglicht, sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe;

(c) den Betrag des Zahlungsvorgangs;

(d) gegebenenfalls die Höhe jeglicher dem Zahlungsauslösedienstleister zu entrichtender Entgelte sowie gegebenenfalls deren Aufschlüsselung.

Artikel 40

Informationen für den Zahler und den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers im Falle eines Zahlungsauslösedienstes

Erfolgt die Auslösung eines Zahlungsauftrags durch den Zahlungsauslösedienstleister, stellt dieser dem Zahler und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister die Referenz des Zahlungsvorgangs zur Verfügung.

Artikel 41

Informationen an den Zahler nach Eingang des Zahlungsauftrags

Unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem nach Maßgabe des Artikels 37 Absatz 1 die nachstehenden Daten mit oder macht sie ihm zugänglich:

(a) eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;

(b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der im Zahlungsauftrag verwendeten Währung;

(c) die Höhe der vom Zahler für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung;

(d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, oder einen Verweis darauf, sofern dieser Kurs von dem in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d genannten Kurs abweicht, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist;

(e) das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

Artikel 42

Informationen an den Zahlungsempfänger nach Ausführung des Zahlungsvorgangs

Unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem nach Maßgabe des Artikels 37 Absatz 1 alle nachstehenden Daten mit oder macht sie ihm zugänglich:

(a) die Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe;

(b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der er dem Zahlungsempfänger zur Verfügung steht;

(c) die Höhe der vom Zahlungsempfänger für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung;

(d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war;

(e) das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

KAPITEL 3

Rahmenverträge

Artikel 43

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Zahlungsvorgänge, die Gegenstand eines Rahmenvertrags sind.

Artikel 44

Allgemeine vorvertragliche Unterrichtung

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer rechtzeitig die Informationen und Vertragsbedingungen gemäß Artikel 45 in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilt, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Rahmenvertrag oder ein Vertragsangebot gebunden ist. Die Informationen und Vertragsbedingungen sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache klar und verständlich abzufassen.

2. Wurde der Rahmenvertrag auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, seinen Verpflichtungen aus Absatz 1 nachzukommen, so erfüllt der Zahlungsdienstleister diese Pflichten unverzüglich nach Abschluss des Rahmenvertrags.

3. Die Pflichten gemäß Absatz 1 können auch erfüllt werden, indem eine Kopie des Rahmenvertragsentwurfs, der die nach Artikel 45 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält, zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 45

Informationen und Vertragsbedingungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Zahlungsdienstnutzer folgende Informationen und Vertragsbedingungen mitgeteilt werden:

1. über den Zahlungsdienstleister:

   (a) der Name des Zahlungsdienstleisters, die Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls die Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Anschriften einschließlich der Anschrift für elektronische Post, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;

   (b) die Angaben über die zuständigen Aufsichtsbehörden und das Register nach Artikel 13 oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in dem betreffenden Register verwendete Kennung;

2. über die Nutzung des Zahlungsdienstes:

   (a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;

   (b) die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

   (c) die Form und das Verfahren für die Zustimmung zur Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsvorgangs bzw. des Widerrufs dieser Zustimmung gemäß den Artikeln 57 und 71;

   (d) der Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag gemäß Artikel 69 Absatz 1 als eingegangen gilt, und gegebenenfalls der vom Zahlungsdienstleister festgelegte Zeitpunkt;

   (e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

(f) die Angabe, ob die Möglichkeit besteht, gemäß Artikel 60 Absatz 1 Ausgabenobergrenzen für die Nutzung des Zahlungsinstruments zu vereinbaren;

(g) im Fall von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die mehrere Akzeptanzmarken tragen, das Recht auf Auswahl einer bestimmten Marke unter den vom Emittenten vor der Emission des Zahlungsinstruments angebotenen marken und das Recht auf Änderung dieser bevorzugten Auswahl in der Verkaufsstelle;

3. über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse:

(a) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft die nach dieser Richtlinie geforderten Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, sowie gegebenenfalls deren Aufschlüsselung;

(b) gegebenenfalls die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder — bei Anwendung von Referenzzinssätzen bzw. -wechselkursen — die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes bzw. –wechselkurses;

(c) soweit vereinbart, die unmittelbare Anwendung von Änderungen des Referenz-zinssatzes bzw. -wechselkurses und die Informationspflichten in Bezug auf diese Änderungen gemäß Artikel 47 Absatz 2;

4. über die Kommunikation:

(a) gegebenenfalls die Kommunikationsmittel, die zwischen den Parteien für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten nach Maßgabe dieser Richtlinie vereinbart werden, einschließlich der Anforderungen an die technische Ausstattung und die Software des Zahlungsdienstnutzers;

(b) Angaben dazu, wie und wie oft die nach dieser Richtlinie geforderten Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

(c) die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen der Rahmenvertrag geschlossen wird und in der bzw. denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

(d) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, Informationen und die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags nach Maßgabe des Artikels 46 zu erhalten;

5. über die Schutz- und Abhilfemaßnahmen:

(a) gegebenenfalls eine Beschreibung der Vorkehrungen, die der Zahlungsdienstnutzer für die sichere Aufbewahrung eines Zahlungsinstruments zu treffen hat, und wie der Zahlungsdienstnutzer seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b nachzukommen hat;

(aa) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Kunden durch den Zahlungsdienstleister im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

(b) soweit vereinbart, die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument nach Maßgabe des Artikels 60 zu sperren;

(c) Informationen zur Haftung des Zahlers nach Artikel 66 einschließlich Angaben zum relevanten Betrag;

(d) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge nach Maßgabe des Artikels 63 anzeigen muss, sowie Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des Artikels 65;

(e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei der Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des Artikels 80;

(f) die Bedingungen für Erstattungen nach den Artikeln 67 und 68;

6. über Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags:

   (a) soweit vereinbart, die Angabe, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung der Bedingungen nach Artikel 47 als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat;

   (b) die Laufzeit des Vertrags;

   (c) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, den Rahmenvertrag zu kündigen, sowie auf sonstige kündigungsrelevante Vereinbarungen nach Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 48;

7. über den Rechtsbehelf:

   (a) die Vertragsklauseln über das auf den Rahmenvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständigen Gerichte;

   (b) ein Hinweis auf die dem Zahlungsdienstnutzer gemäß den Artikeln 88 bis 91 zugänglichen außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

Artikel 46

Zugänglichkeit der Informationen und der Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags

1. Der Zahlungsdienstnutzer hat das Recht, jederzeit während der Vertragslaufzeit zu verlangen, die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags sowie die in Artikel 45 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten.

Artikel 47

Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Der Zahlungsdienstleister schlägt Änderungen des Rahmenvertrags sowie der in Artikel 45 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in der in Artikel 44 Absatz 1 vorgesehenen Weise spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vor. Der Zahlungsdienstnutzer kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

   Sofern dies gemäß Artikel 45 Nummer 6 Buchstabe a vereinbart wurde, setzt der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis, dass seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat. Der Zahlungsdienstleister setzt den Zahlungsdienstnutzer ferner davon in Kenntnis, dass er das Recht hat, den Rahmenvertrag ab dem Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos zu kündigen, falls er diese Änderungen ablehnt.

2. Änderungen der Zinssätze oder der Wechselkurse können unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, sofern dieses Recht im Rahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen auf den nach Maßgabe des Artikels 45 Nummer 3 Buchstaben b und c vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen. Der Zahlungsdienstnutzer ist so rasch wie möglich in der in Artikel 44 Absatz 1 vorgesehenen Weise von jeder Änderung des Zinssatzes zu unterrichten, es sei denn, die Parteien haben eine besondere Vereinbarung darüber getroffen, wie oft und wie die Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden sollen. Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse, die für den Zahlungsdienstnutzer günstiger sind, können jedoch ohne Benachrichtigung angewandt werden.

3. Die den Zahlungsvorgängen zugrunde gelegten geänderten Zinssätze oder Wechselkurse sind neutral auszuführen und so zu berechnen, dass Zahlungsdienstnutzer nicht benachteiligt werden.

Artikel 48

Kündigung

1. Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit kündigen, sofern die Parteien nicht eine Kündigungsfrist vereinbart haben. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten.

2. Ein Rahmenvertrag, der für eine bestimmte Laufzeit von mehr als 12 Monaten oder auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann vom Zahlungsdienstnutzer nach Ablauf von 12 Monaten kostenlos gekündigt werden. In allen anderen Fällen können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind.

3. Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, kann der Zahlungsdienstleister einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 1 kündigen.

4. Regelmäßig erhobene Zahlungsdienstentgelte sind nur anteilmäßig bis zur Kündigung des Vertrags durch den Zahlungsdienstnutzer zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte sind anteilmäßig zu erstatten.

5. Dieser Artikel berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Recht der Parteien, den Rahmenvertrag als aufgehoben oder nichtig zu erklären.

6. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, die für Zahlungsdienstnutzer vorteilhafter sind.

Artikel 49

Information vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge

Im Fall eines einzelnen Zahlungsvorgangs innerhalb eines Rahmenvertrags, der durch den Zahler ausgelöst wurde, teilt der Zahlungsdienstleister diesem auf Verlangen die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die ihm in Rechnung gestellten Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

Artikel 50

Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen

1. Nach Belastung des Kontos des Zahlers mit dem Betrag eines einzelnen Zahlungsvorgangs oder – falls der Zahler kein Zahlungskonto verwendet – nach Eingang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem unverzüglich die nachstehenden Angaben in der in Artikel 44 Absatz 1 vorgesehenen Weise mit:

   (a) eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;

   (b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;

   (c) die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung oder die vom Zahler zu entrichtenden Zinsen;

   (d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist;

   (e) das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

2. Der Rahmenvertrag kann eine Klausel enthalten, wonach die Informationen nach Absatz 1 mindestens einmal monatlich und nach einem vereinbarten Verfahren so mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, dass der Zahler die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

3. Die Mitgliedstaaten können jedoch von Zahlungsdienstleistern verlangen, dass die Informationen in dauerhafter Form mindestens einmal monatlich kostenlos mitgeteilt werden.

Artikel 51

Information an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen

1. Nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem unverzüglich die nachstehenden Angaben in der in Artikel 44 Absatz 1 vorgesehenen Weise mit:

   (a) eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe;

   (b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der er Betrag dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird;

   (c) die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung oder die vom Zahlungsempfänger zu entrichtenden Zinsen;

   (d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war;

   (e) das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

2. Der Rahmenvertrag kann eine Klausel enthalten, wonach die Informationen nach Absatz 1 mindestens einmal monatlich und nach einem vereinbarten Verfahren so übermittelt oder zugänglich gemacht werden, dass der Zahlungsempfänger die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

3. Die Mitgliedstaaten können jedoch von Zahlungsdienstleistern verlangen, dass die Informationen in dauerhafter Form mindestens einmal monatlich kostenlos mitgeteilt werden.

Kapitel 4

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 52

Transaktionswährung und Währungsumrechnung

1. Die Zahlungen erfolgen in der zwischen den Parteien vereinbarten Währung.

2. Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung dem Zahler alle damit verbundenen Entgelte sowie den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs offen legen.

   Der Zahler muss der auf dieser Grundlage angebotenen Währungsumrechnung zustimmen.

Artikel 53

Informationen über zusätzliche Entgelte oder Ermäßigungen

1. Verlangt der Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt oder bietet er eine Ermäßigung an, so teilt er dies dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

2. Verlangt ein Zahlungsdienstleister oder ein Dritter für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt, so teilt er dies dem Zahlungsdienstnutzer vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

TITEL IV
RECHTE UND PFLICHTEN BEI DER ERBRINGUNG UND NUTZUNG VON ZAHLUNGSDIENSTEN

KAPITEL 1

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 54

Anwendungsbereich

1. Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass Artikel 55 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 3 sowie die Artikel 64, 66, 67, 68, 71 und 80 ganz oder teilweise nicht angewandt werden. Der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister können auch eine andere als die in Artikel 63 vorgesehene Frist vereinbaren.

2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Artikel 91 keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt.

3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Titels auf Kleinstunternehmen in gleicher Weise angewandt werden wie auf Verbraucher.

4. Diese Richtlinie berührt nicht die Richtlinie 2008/48/EG oder andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union oder mit dem Unionsrecht in Einklang stehende Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht durch diese Richtlinie harmonisierte Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher.

Artikel 55

Entgelte

1. Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer für die Erfüllung seiner Informationspflichten oder für Abhilfe- und Präventivmaßnahmen nach diesem Titel nur dann Entgelte in Rechnung stellen, wenn dies nach Artikel 70 Absatz 1, Artikel 71 Absatz 5 und Artikel 79 Absatz 2 ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Entgelte müssen zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart werden; sie müssen angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass bei Zahlungsvorgängen innerhalb der Union, bei denen sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Union ansässig ist oder — falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist — dieser in der Union ansässig ist, Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte tragen.

3. Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsempfänger nicht verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen, ihm eine Ermäßigung anzubieten oder ihm anderweitig einen Anreiz zur Nutzung dieses Instruments zu geben. Entgelte dürfen nicht höher sein als die Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch das Recht des Zahlungsempfängers auf Erhebung von Entgelten untersagen oder begrenzen, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern.

4. Die Mitgliedstaaten stellen auf jeden Fall sicher, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten, für die mit der Verordnung (EU) Nr. [XX/XX/XX/] [OP nach Erlass der Verordnung bitte Nummer einfügen] Interbankenentgelte festgelegt werden, und für die Zahlungsdienstleistungen, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 anwendbar ist, verlangt.

Artikel 56

Ausnahmeregelung für Kleinbetragszahlungsinstrumente und E-Geld

1. Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen, können die Zahlungsdienstleister mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbaren, dass

   (a) Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 66 Absatz 2 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument es nicht ermöglicht, es zu sperren oder eine weitere Nutzung zu verhindern;

   (b) die Artikel 64 und 65 sowie Artikel 66 Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder der Zahlungsdienstleister aus anderen Gründen, die dem Zahlungsinstrument immanent sind, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war;

   (c) abweichend von Artikel 70 Absatz 1 der Zahlungsdienstleister nicht gehalten ist, den Zahlungsdienstnutzer von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, wenn die Nichtausführung aus dem Zusammenhang hervorgeht;

   (d) abweichend von Artikel 71 der Zahler den Zahlungsauftrag nach dessen Übermittlung bzw. nachdem er dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen kann;

   (e) abweichend von den Artikeln 74 und 75 andere Ausführungsfristen gelten.

2. Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden die in Absatz 1 genannten Beträge verringern oder verdoppeln. Für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis können diese Beträge auf bis zu 500 EUR erhöht werden.

3. Die Artikel 65 und 66 gelten auch für E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG, außer in dem Fall, in dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht die Möglichkeit hat, das Zahlungskonto, auf dem das E-Geld gespeichert ist, oder das Zahlungsinstrument zu sperren. Die Mitgliedstaaten können diese Ausnahmeregelung auf Zahlungskonten, auf denen das Geld gespeichert ist, oder Zahlungsinstrumente mit einem gewissen Wert beschränken.

KAPITEL 2

Autorisierung von Zahlungsvorgängen

Artikel 57

Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsvorgang nur dann als autorisiert gilt, wenn der Zahler der Ausführung des Zahlungsvorgangs zugestimmt hat. Der Zahler kann einen Zahlungsvorgang entweder vor oder — sofern zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister so vereinbart — nach der Ausführung autorisieren.

2. Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs oder mehrerer Zahlungsvorgänge wird in der zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Form erteilt. Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs kann auch über den Zahlungsempfänger oder den Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden.

   Fehlt diese Zustimmung, gilt der Zahlungsvorgang als nicht autorisiert.

3. Die Zustimmung kann vom Zahler jederzeit widerrufen werden, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Artikel 71 die Unwiderruflichkeit eintritt. Auch die Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge kann widerrufen werden, so dass jeder nachfolgende Zahlungsvorgang als nicht autorisiert gilt.

4. Das Verfahren für die Erteilung der Zustimmung wird zwischen dem Zahler und dem entsprechenden Zahlungsdienstleister vereinbart.

Artikel 58

Pflichten im Fall von Zahlungsauslösediensten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahler das Recht hat, über einen Zahlungsauslösedienstleister die in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienste zu nutzen. Das Recht, einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen, besteht nicht, wenn das Zahlungskonto nicht über das Internet zugänglich ist.

1a. Erteilt der Zahler seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung einer Zahlung gemäß Artikel 57, so verfährt der kontoführende Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 2, um das Recht des Zahlers, den Zahlungsauslösedienst zu nutzen, zu gewährleisten. 1b. Der Zahlungsauslösedienstleister hat folgende Pflichten:

(aa) er darf zu keiner Zeit Eigentümer der Geldbeträge des Zahlers im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zahlungsauslösedienstes sein,

(a) er muss gewährleisten, dass Informationen über den Zahlungsdienstnutzer, die er bei der Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten erlangt hat, keiner anderen Partei zugänglich sind,

(b) er muss sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Kontoinhabers jedes Mal, wenn eine Zahlung ausgelöst wird, gemäß Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe d authentifizieren und mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger auf sichere Weise kommunizieren;

(d) er darf sensible Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers nicht speichern und vom Zahlungsdienstnutzer keine anderen als die für die Auslösung der Zahlung notwendigen Daten verlangen;

(e) er darf Daten nicht für andere Zwecke als für den vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienst verwenden, darauf zugreifen und speichern;

(f) er darf den Betrag, den Empfänger oder ein anderes Merkmal der Transaktion nicht ändern.

2. Der kontoführende Zahlungsdienstleister muss

(a) Einrichtungen zur Verfügung stellen, um mit Zahlungsauslösedienstleistern gemäß Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe d auf sichere Weise zu kommunizieren;

(b) unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags von einem Zahlungsauslöse-dienstleister diesem über die Auslösung des Zahlungsvorgangs informieren und

(c) Zahlungsaufträge, die über die Dienste eines Zahlungsauslösedienstleisters übermittelt werden, insbesondere in Bezug auf zeitliche Abwicklung, Prioritäten oder Entgelte in derselben Weise behandeln wie Zahlungsaufträge, die der Zahler selbst direkt übermittelt hat, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine Andersbehandlung vor.

Artikel 59

Pflichten im Fall von Kontoinformationsdiensten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsdienstnutzer das Recht hat, die in Anhang I Nummer 8 genannten Dienste, die den Zugang zu Zahlungskontoinformationen ermöglichen, zu nutzen. Solche Rechte bestehen nicht, wenn das Zahlungskonto nicht über das Internet zugänglich ist.

2. Der Kontoinformationsdienstleister hat folgende Pflichten:

   a) er darf die Dienstleistungen nur auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers erbringen,

   (b) er muss sich gegenüber dem (den) kontoführenden Zahlungsdienstleister(n) des Zahlungsdienstnutzers bei jedem Kommunikationsvorgang gemäß Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe d authentifizieren und mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer auf sichere Weise kommunizieren,

   (d) er darf nur auf Informationen von bezeichneten Zahlungskonten und damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen zugreifen,

   (e) er darf keine sensiblen Zahlungsdaten von den Zahlungskonten anfordern,

   (f) er darf im Einklang mit Datenschutzvorschriften Daten nicht für andere Zwecke als für den vom Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienst verwenden, darauf zugreifen und speichern.

3. Der kontoführende Zahlungsdienstleister muss in Bezug auf Zahlungskonten

   (a) Einrichtungen zur Verfügung stellen, um mit den Zahlungsauslösedienstleistern gemäß Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe d auf sichere Weise zu kommunizieren und

   (b) er muss Datenanfragen, die über die Dienste eines Kontoinformationsdienstleisters übermittelt werden, in derselben Weise behandeln, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine Andersbehandlung vor.

Artikel 60

Begrenzung der Nutzung des Zahlungsinstruments und des Zugangs von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungskonten

1. Wenn Zustimmung mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt wird, können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge, die durch dieses Zahlungsinstrument ausgeführt werden, vereinbaren.

2. Bei einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmenvertrag kann der Zahlungsdienstleister sich das Recht vorbehalten, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

3. In diesen Fällen unterrichtet der Zahlungsdienstleister den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in einer vereinbarten Form von der Sperrung und den Gründen hierfür, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägiges Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

4. Der Zahlungsdienstleister hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt es durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

5. Der kontoführende Zahlungsdienstleister kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit dem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, dies rechtfertigen. In diesem Fall gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

Artikel 61

Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente und personalisierte Sicherheitsdaten

1. Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechtigte Zahlungsdienstnutzer hat folgende Pflichten:

   (a) Er muss bei der Nutzung des Zahlungsinstruments die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten, die objektiv, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein müssen;

   (b) er muss dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält.

2. Der Zahlungsdienstnutzer trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, um seine personalisierten Sicherheitsdaten sicher aufzubewahren; in den in Artikel 87 Absatz 1 genannten Fällen wendet der Zahlungsdienstnutzer die Maßnahmen an, die der Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 87 Absatz 1 b vorsieht, um die Vertraulichkeit und die Integrität seiner personalisierten Sicherheitsdaten zu schützen.

Artikel 62

Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente

1. Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, hat folgende Pflichten:

   (a) Er muss unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers nach Artikel 61 sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsdaten des Zahlungsinstruments keiner anderen Person als dem zur Nutzung des Zahlungsinstruments berechtigten Zahlungsdienstnutzer zugänglich sind;

   (b) er darf dem Zahlungsdienstnutzer nicht unaufgefordert ein Zahlungsinstrument zusenden, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsinstrument muss ersetzt werden;

   (c) er muss sicherstellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß Artikel 60 Absatz 4 zu verlangen; er stellt dem Zahlungsdienstnutzer auf Verlangen die Mittel zur Verfügung, mit denen dieser bis zu 18 Monate nach der Anzeige nachweisen kann, dass er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist;

   (d) er bietet dem Zahler die Möglichkeit, eine Anzeige gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b kostenlos vorzunehmen, und darf gegebenenfalls ausschließlich die direkt mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Ersatzkosten anrechnen;

   (e) er muss jedwede Nutzung des Zahlungsinstruments verhindern, sobald eine Anzeige nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b erfolgt ist.

2. Der Zahlungsdienstleister trägt das Risiko der Versendung eines Zahlungsinstruments an den Zahler oder der Versendung personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments.

Artikel 63

Korrektur und Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

1. Der Zahlungsdienstnutzer kann nur dann eine Korrektur durch den Zahlungsdienstleister erwirken, wenn er unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs — einschließlich eines solchen nach Artikel 80 — geführt hat, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seinen Zahlungsdienstleister hiervon unterrichtet, es sei denn, der Zahlungsdienstleister hat, soweit anwendbar, die Angaben zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht nach Maßgabe des Titels III mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

2. Ist ein Zahlungsauslösedienstleister beteiligt, erwirkt der Zahler unbeschadet Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 1 eine Korrektur von dem kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1.

Artikel 64

Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Zahlungsdienstleister in dem Fall, dass ein Zahlungsdienstnutzer bestreitet, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder geltend macht, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, nachweisen muss, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde.

   Lässt der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsvorgang durch einen Zahlungsauslösedienstleister auslösen, so muss dieser nachweisen, dass der Zahlungsvorgang – innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs – authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit seinem Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.

2. Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die vom kontoführenden Zahlungsdienstleister aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 61 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Artikel 65

Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

1. Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet des Artikels 63 sicher, dass im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich erstattet und gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand bringt, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Dabei wird sichergestellt, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird.

2. […]

Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister unverzüglich den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang, so entschädigt er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für alle infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge, einschließlich des Betrags, der Gegenstand des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs war. Im Einklang mit Artikel 64 Absatz 1 muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang – innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs – authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit seinem Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.

3. Eine darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung kann nach dem auf den Vertrag zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister anwendbaren Recht oder gegebenenfalls nach dem Vertrag zwischen dem Zahler und dem Zahlungsauslösedienstleister festgelegt werden.

Artikel 66

Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

1. Abweichend von Artikel 65 kann der Zahler dazu verpflichtet werden, Verluste bis höchstens 50 EUR zu tragen, die infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder — falls der Zahler die personalisierten Sicherheitsdaten nicht gemäß Artikel 61 Absatz 2 sicher aufbewahrt hat — infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entstehen. Der Zahler haftet nicht für einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang, wenn der Verlust durch missbräuchliche Handlungen von Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigniederlassung oder einer Stelle eines Zahlungsdienstleisters, an den bzw. die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

1a. Der Zahler trägt alle Verluste, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie in betrügerischer Absicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer der Pflichten nach Artikel 61 herbeigeführt hat. In diesen Fällen findet Absatz 1 keine Anwendung.

1b. In Fällen, in denen der Zahler weder in betrügerischer Absicht gehandelt hat noch seinen Pflichten nach Artikel 61 vorsätzlich nicht nachgekommen ist, können die Mitgliedstaaten die Haftung nach Absatz 1a des vorliegenden Artikels herabsetzen, wobei sie insbesondere den Umständen Rechnung tragen, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat.

1c. Verlangt der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine verstärkte Kundenauthentifizierung, trägt der Zahler finanzielle Folgen nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine verstärkte Kundenauthentifizierung nicht, muss er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den finanziellen Schaden ersetzen.

2. Nach einer Anzeige gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b trägt der Zahler keine finanziellen Folgen der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Kommt der Zahlungsdienstleister seiner Pflicht nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c nicht nach, dem Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit zu geben, den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments anzuzeigen, so haftet der Zahler nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

Artikel 66a

Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist

1. Wird ein Zahlungsvorgang von dem oder über den Zahlungsempfänger im Zusammenhang mit einer Kartenzahlung ausgelöst und ist dabei der genaue Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahler seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt, darf der Zahlungsdienstleister des Zahlers einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers nur blockieren, wenn der Zahler der genauen Höhe des zu blockierenden Geldbetrags, zugestimmt hat.

2. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers gibt den Betrag, der gemäß Absatz 1 auf dem Zahlungskonto des Zahlers blockiert ist, unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags frei.

Artikel 67

Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahler gegen den Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs hat, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

   (a) Bei der Autorisierung wurde der genaue Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, nicht angegeben und

   (b) der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, übersteigt den Betrag, den der Zahler entsprechend dem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

   Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters muss der Zahler nachweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

   Erstattet wird der vollständige Betrag, der Gegenstand des ausgeführten Zahlungsvorgangs war. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

   Im Falle von Lastschriften kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Rahmenvertrag vereinbaren, dass der Zahler auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister hat, wenn die Voraussetzungen für eine Rückerstattung nach Unterabsatz 1 nicht erfüllt sind.

2. Allerdings darf der Zahler für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b keine mit dem Währungsumtausch zusammenhängenden Gründe geltend machen, wenn der mit seinem Zahlungsdienstleister nach Maßgabe von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 45 Nummer 3 Buchstabe b vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

3. In einem Rahmenvertrag zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister kann vereinbart werden, dass der Zahler keinen Anspruch auf Erstattung hat, wenn er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsdienstleister direkt erteilt hat und ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Artikel 68

Erstattungsbegehren in Bezug auf von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungsvorgänge

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zahler die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs nach Artikel 67 innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags verlangen kann.

2. Der Zahlungsdienstleister erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsbegehrens entweder den vollständigen Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stelle oder der Stellen mit, an die sich der Zahler nach den Artikeln 88 bis 91 wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

   Das Recht des Zahlungsdienstleisters nach Unterabsatz 1, eine Erstattung abzulehnen, erstreckt sich nicht auf den Fall nach Artikel 67 Absatz 1.

KAPITEL 3

Ausführung von Zahlungsvorgängen

ABSCHNITT 1

ZAHLUNGSAUFTRÄGE UND TRANSFERIERTE BETRÄGE

Artikel 69

Eingang von Zahlungsaufträgen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass als Zeitpunkt des Eingangs der Zeitpunkt gilt, an dem der Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Der Zahlungsdienstleister kann festlegen, dass Zahlungsaufträge, die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags eingehen, als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

2. Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer, der einen Zahlungsauftrag auslöst, und der Zahlungsdienstleister, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister den Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin für die Zwecke des Artikels 74 als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters, so gilt der eingegangene Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

Artikel 70

Ablehnung von Zahlungsaufträgen

1. Lehnt der Zahlungsdienstleister es ab, einen Zahlungsauftrag auszuführen, zeigt er dies dem Zahlungsdienstnutzer, sofern möglich unter Angabe der Gründe, an und teilt ihm mit, nach welchem Verfahren sachliche Fehler, die zur Ablehnung des Auftrags geführt haben, berichtigt werden können, sofern dies nicht gegen sonstige einschlägige Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

   Der Zahlungsdienstleister hat diese Anzeige so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb der Fristen nach Artikel 74, vorzunehmen oder in einer vereinbarten Form zugänglich zu machen.

   Der Rahmenvertrag kann vorsehen, dass der Zahlungsdienstleister für diese Anzeige ein Entgelt in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

2. Sind alle im Rahmenvertrag des Zahlers festgelegten Bedingungen erfüllt, so darf der kontoführende Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nicht ablehnen, sofern dies nicht gegen sonstige einschlägige Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

3. Für die Zwecke der Artikel 74 und 80 gilt ein Zahlungsauftrag, dessen Ausführung abgelehnt wurde, als nicht eingegangen.

Artikel 71

Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag nach dem Eingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen kann, sofern in diesem Artikel nichts anderes festgelegt ist.

2. Wurde der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister oder vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs erteilt oder den Zahlungsauftrag übermittelt oder dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrag erteilt hat.

3. Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen.

4. In dem Fall nach Artikel 69 Absatz 2 kann der Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Tag widerrufen.

5. Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen kann der Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn und insoweit als der Zahlungsdienstnutzer und die betreffenden Zahlungsdienstleister dies vereinbart haben. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist zudem die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich. Wenn dies im Rahmenvertrag vereinbart ist, kann der betreffende Zahlungsdienstleister den Widerruf in Rechnung stellen.

Artikel 72

Transferierte und eingegangene Beträge

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten den/die Zahlungsdienstleister des Zahlers, den/die Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und alle zwischengeschalteten Stellen, den Betrag in voller Höhe zu transferieren und keine Entgelte vom transferierten Betrag abzuziehen.

2. Der Zahlungsempfänger und der Zahlungsdienstleister können allerdings vereinbaren, dass der betreffende Zahlungsdienstleister seine Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen darf, bevor er ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

3. Werden andere Entgelte als die nach Absatz 2 von dem transferierten Betrag abgezogen, so stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs in voller Höhe erhält. Wird der Zahlungsvorgang von dem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so stellt sein Zahlungsdienstleister sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in voller Höhe erhält.

ABSCHNITT 2

AUSFÜHRUNGSFRIST UND WERTSTELLUNGSDATUM

Artikel 73

Anwendungsbereich

1. Dieser Abschnitt gilt für

   (a) Zahlungsvorgänge in Euro,

   (b) innerstaatliche Zahlungsvorgänge in der Währung des Mitgliedstaats, der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört,

   (c) Zahlungsvorgänge, bei denen nur eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der Währung eines nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats stattfindet, sofern die erforderliche Währungsumrechnung in dem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat durchgeführt wird und – im Falle von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen – der grenzüberschreitende Transfer in Euro stattfindet.

2. Dieser Abschnitt findet auf andere Zahlungsvorgänge Anwendung, sofern nicht zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister etwas anderes vereinbart wurde; hiervon ausgenommen ist Artikel 78, den die Parteien nicht vertraglich abbedingen können. Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister jedoch für Zahlungsvorgänge innerhalb der Union eine längere als die in Artikel 74 festgelegte Frist, so darf diese vier Geschäftstage nach dem Zeitpunkt des Eingangs gemäß Artikel 69 nicht überschreiten.

Artikel 74

Zahlungsvorgänge mit Transfer auf ein Zahlungskonto

1. Die Mitgliedstaaten schreiben dem Zahlungsdienstleister des Zahlers vor, sicherzustellen, dass nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 69 der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge kann diese Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gemäß Artikel 78 wertstellt und verfügbar macht, nachdem er seinerseits den Geldbetrag erhalten hat.

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsdienstleister des Zahlers einen vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen übermittelt, um im Falle von Lastschriften die Verrechnung am vereinbarten Fälligkeitstermin zu ermöglichen.

Artikel 75

Fehlen eines Zahlungskontos des Zahlungsempfängers beim Zahlungsdienstleister

Hat der Zahlungsempfänger beim Zahlungsdienstleister kein Zahlungskonto, macht der Zahlungsdienstleister, bei dem Geldbeträge zugunsten des Zahlungsempfängers eingegangen sind, diese für ihn innerhalb der in Artikel 74 genannten Frist verfügbar.

Artikel 76

Auf ein Zahlungskonto eingezahltes Bargeld

Zahlt ein Verbraucher Bargeld auf ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in der Währung des betreffenden Zahlungskontos ein, stellt dieser Zahlungsdienstleister sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher, muss der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt sein.

Artikel 77

Innerstaatliche Zahlungsvorgänge

Für innerstaatliche Zahlungsvorgänge können die Mitgliedstaaten kürzere Ausführungsfristen als nach diesem Abschnitt festlegen.

Artikel 78

Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers stellt sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Konto seines Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wurde, sofern das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers in der Währung des eingegangenen Betrags geführt wird; dies gilt auch für Zahlungen innerhalb des gleichen Zahlungsdienstleisters.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers frühestens der Zeitpunkt ist, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

ABSCHNITT 3

HAFTUNG

Artikel 79

Fehlerhafte Kundenidentifikatoren

1. Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

2. Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, haftet der Zahlungsdienstleister nicht gemäß Artikel 80 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

3. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bemüht sich jedoch im Rahmen des Zumutbaren, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen, auch indem er dem Zahler alle maßgeblichen Informationen mitteilt.

4. Der Zahlungsdienstleister kann dem Zahlungsdienstnutzer für die Wiederbeschaffung ein Entgelt in Rechnung stellen, wenn dies im Rahmenvertrag vereinbart wurde.

5. Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als die nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 45 Nummer 2 Buchstabe b, haftet der Zahlungsdienstleister nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

Artikel 80

Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen

1. Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler direkt ausgelöst, haftet der Zahlungsdienstleister unbeschadet des Artikels 63, des Artikels 79 Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 83 gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, er kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäß Artikel 74 Absatz 1 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. In diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs.

   Der Zahlungsdienstleister des Zahlers erstattet dem Zahler unverzüglich den Betrag, der Gegenstand des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs ist, und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

1a. Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister unbeschadet des Artikels 63 und des Artikels 79 Absätze 2 und 3 dem Zahler den Betrag, der Gegenstand des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs ist, und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs, entschädigt er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für alle infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge. Der Zahlungsauslösedienstleister muss nachweisen, dass der Zahlungsauftrag gemäß Artikel 69 beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers eingegangen ist. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Absatz 1, stellt er dem Zahlungsempfänger den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, unverzüglich zur Verfügung und schreibt gegebenenfalls dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gut. Der Betrag wird spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag durch den Zahler ausgelöst wurde, muss sich der Zahlungsdienstleister auf Verlangen – ungeachtet der Haftung nach diesem Absatz – unverzüglich darum bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahler über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Zahler wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

2. Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet der Zahlungsdienstleister unbeschadet des Artikels 63, des Artikels 79 Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 83 gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäß Artikel 74 Absatz 3. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach diesem Unterabsatz, muss er den fraglichen Zahlungsauftrag unverzüglich zurück an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln. Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags wird der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Darüber hinaus haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers unbeschadet des Artikels 63, des Artikels 79 Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 83 gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten nach Artikel 78. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach diesem Unterabsatz, stellt er sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Zahlungskonto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach den Unterabsätzen 1 und 2 haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers wie vorgenannt, erstattet er dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den Betrag, der Gegenstand des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs ist, und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Diese Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers besteht nicht, wenn er nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, ungeachtet einer eventuellen Verzögerung bei der Ausführung erhalten hat. In diesem Fall kann der Zahler vom Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auffordert, den Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wurde, muss sich dessen Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Zahlungsempfängers – ungeachtet der Haftung nach diesem Absatz – unverzüglich darum bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahlungsempfänger über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Zahlungsempfänger wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsdienstleister haften darüber hinaus gegenüber ihren jeweiligen Zahlungsdienstnutzern für alle von ihnen zu verantwortenden Entgelte und für Zinsen, die dem Zahlungsdienstnutzer infolge einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Artikel 81

Zusätzliche Entschädigung

Eine etwaige über die Bestimmungen dieses Abschnitts hinausgehende finanzielle Entschädigung kann nach dem auf den Vertrag zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister anwendbaren Recht festgelegt werden.

Artikel 82

Regressanspruch

1. Kann in Bezug auf die Haftung eines Zahlungsdienstleisters nach den Artikeln 65 und 80 ein anderer Zahlungsdienstleister oder eine zwischengeschaltete Stelle in Regress genommen werden, entschädigt dieser Zahlungsdienstleister oder diese Stelle den erstgenannten Zahlungsdienstleister für alle nach den Artikeln 65 und 80 erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge. Dies umfasst Entschädigungen im Falle, dass einer der Zahlungsdienstleister keine verstärkte Kundenauthentifizierung verlangt.

2. Eine darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung kann nach den Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleistern und/oder zwischengeschalteten Stellen und aus dem auf diese Vereinbarungen anwendbaren Recht festgelegt erden.

Artikel 83

Haftungsausschluss

Die Haftung nach den Kapiteln 2 und 3 erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die die Partei, die sich darauf beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen ein Zahlungsdienstleister durch andere rechtliche Verpflichtungen nach nationalem oder nach dem Unionsrecht gebunden ist.

KAPITEL 4

DATENSCHUTZ

Artikel 84

Datenschutz

Die Mitgliedstaaten gestatten die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister, sofern dies zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist. Die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten und jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG, den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

KAPITEL 5

BETRIEBLICHE UND SICHERHEITSRELEVANTE RISIKEN UND AUTHENTIFIZIERUNG

Artikel 85

Management von betrieblichen und sicherheitsrelevanten Risiken

1. Die Zahlungsdienstleister schaffen einen Rahmen angemessener Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung der betrieblichen Risiken einschließlich Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten. Als Teil dieses Rahmens müssen sie wirksame Verfahren für das Vorfallmanagement – auch in Bezug auf die Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle – festlegen und anwenden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsdienstleister der gemäß dieser Richtlinie zuständigen Behörde jährlich oder in den von den zuständigen Behörde festgelegten Abständen eine aktualisierte Bewertung betrieblicher und sicherheitsrelevanter Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten und der Angemessenheit der zur Beherrschung dieser Risiken ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen übermitteln.

3. Die EBA erstellt in enger Zusammenarbeit mit der EZB Leitlinien für die Festlegung, Anwendung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Zertifizierungsverfahren.

4. Die EBA überprüft die Leitlinien in enger Zusammenarbeit mit der EZB regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre.

5. Die EBA fördert die Zusammenarbeit zwischen den gemäß dieser Richtlinie zuständigen Behörden, der EZB und erforderlichenfalls der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit im Bereich der betrieblichen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.

Artikel 86

Meldung von Vorfällen

1. Im Falle eines schwerwiegenden Betriebsvorfalls einschließlich eines Sicherheitsvorfalls unterrichten die Zahlungsdienstleister unverzüglich die gemäß dieser Richtlinie zuständige Behörde in ihrem Herkunftsmitgliedstaat. Wirkt sich der Vorfall auf die finanziellen Interessen der Zahlungsdienstnutzer aus, benachrichtigt der Zahlungsdienstleister unverzüglich seine Zahlungsdienstnutzer über den Vorfall und über mögliche Maßnahmen, die sie ergreifen können, um die negativen Auswirkungen des Vorfalls zu begrenzen.

2. Nach Eingang der Meldung nach Absatz 1 unterrichten die gemäß dieser Richtlinie zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die EBA und die EZB unverzüglich über die maßgeblichen Einzelheiten des Vorfalls; nachdem sie die Relevanz des Vorfalls für andere innerstaatliche Behörden geprüft haben, informieren sie auch diese entsprechend. Die EBA und die EZB prüfen die Relevanz des Vorfalls für andere europäische Behörden und informieren diese entsprechend. Die EZB unterrichtet die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken über für das Zahlungssystem relevante Aspekte.

3. Bis zum [dasselbe Datum einfügen wie in Artikel 102 Absatz 1] legt die EBA in enger Zusammenarbeit mit der EZB Leitlinien zu folgenden Aspekten vor:

   - für Zahlungsdienstleister: Klassifizierung der schwerwiegenden Vorfälle im Sinne des Absatzes 1 sowie Inhalt, Format und Verfahren für die Meldung solcher Vorfälle;

   - für die gemäß dieser Richtlinie zuständigen Behörden: Kriterien für die Bewertung der Relevanz eines Vorfalls und Einzelheiten der Meldung von Vorfällen an andere innerstaatliche Behörden.

4. Die EBA überprüft die in Absatz 3 genannten Leitlinien in enger Zusammenarbeit mit der EZB regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre.

5. Bei der Erstellung und Überprüfung der Leitlinien nach Absatz 3 berücksichtigt die EBA die von der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit entwickelten und veröffentlichten Normen oder Spezifikationen für Branchen, die mit anderen Tätigkeiten als Zahlungsdienstleistungen befasst sind.

Artikel 87

Authentifizierung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsdienstleister eine verstärkte Kundenauthentifizierung verlangt, wenn der Zahler

(a) über das Internet auf sein Zahlungskonto zugreift,

(b) einen elektronischen Fernzahlungsvorgang auslöst,

(c) über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt.

1a. Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Zahlungsdienstleister eine verstärkte Kundenauthentifizierung verlangen, die Elemente umfasst, die die Transaktion dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen.

1b. Im Fall des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Zahlungsdienstleister besondere Sicherheitsanforderungen anwenden, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsdaten der Zahlungsdienstnutzer zu schützen.

1c. Absatz 1 Buchstaben a und b gelten auch, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden. Absatz 1 Buchstaben a und b gelten auch, wenn die Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden.

1d. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister dem zugelassenen Zahlungsauslösedienstleister und dem registrierten Kontoinformationsdienstleister gestattet, sich auf die Authentifizierungsverfahren zu stützen, die er dem Zahlungsdienstnutzer gemäß Absatz 1b und – in Fällen, in denen der zugelassene Zahlungsauslösedienstleister beteiligt ist – auch gemäß Absatz 1a bereitstellt.

Artikel 87a

Technische Regulierungsstandards für die Authentifikation und die Kommunikation

1. Die EBA arbeitet im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in enger Zusammenarbeit mit der EZB für Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieser Richtlinie technische Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

   (a) die Erfordernisse des Verfahrens zur verstärkten Kundenauthentifizierung gemäß Artikel 87 Absätze 1 und 1a,

   (b) die Ausnahmen von der Anwendung des Artikels 87 Absätze 1, 1a und 1b unter Zugrundelegung der Kriterien des Absatzes 1b,

   (c) die Anforderungen, die die technischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 87 Absatz 1b erfüllen müssen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsdaten der Zahlungsdienstnutzer zu schützen, und

   (d) gemeinsame Anforderungen an die sichere Kommunikation zwischen kontoführenden Zahlungsdienstleistern, Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern, Zahlern und Zahlungsempfängern zum Zwecke der zur Authentifizierung, der Meldung und der Weitergabe von Informationen.

1a. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards werden von der EBA mit folgender Zielsetzung ausgearbeitet:

- Sicherstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus für Zahlungsdienstnutzer durch die Festlegung von wirksamen und risikobasierten Anforderungen,

- Gewährleistung der Sicherheit der Geldmittel und personenbezogenen Daten der Zahlungsdienstnutzer,

- fairer Wettbewerb zwischen Zahlungsdienstleistern,

- Gewährleistung der Neutralität im Hinblick auf das Geschäftsmodell,

- Entwicklung benutzerfreundlicher und allgemein zugänglicher Zahlungsmittel.

1b. Die Ausnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausnahmen werden unter Zugrundelegung folgender Kriterien gewährt:

a) mit der Dienstleistung verbundenes Risikoniveau,

b) der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, und/oder dessen Periodizität,

d) für die Ausführung des Zahlungsvorgangs genutzter Zahlungsweg.

2. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von (Datum einfügen) [... zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Absatz 1 gemäß dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

3. Die EBA überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert die technischen Regulierungsstandards regelmäßig.

KAPITEL 6

AUßERGERICHTLICHE BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN ZUR STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Artikel 88

Beschwerden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren bestehen, nach denen Zahlungsdienstnutzer und andere interessierte Parteien einschließlich Verbraucherverbänden bei den zuständigen Behörden Beschwerde wegen mutmaßlicher Verstöße der Zahlungsdienstleister gegen diese Richtlinie einlegen können.

2. Gegebenenfalls und unbeschadet des Rechts, nach dem nationalen Verfahrensrecht vor Gericht zu klagen, verweist die zuständige Behörde in ihrer Antwort an den Beschwerdeführer auf die nach Artikel 91 eingerichteten außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

Artikel 89

Zuständige Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Gewährleistung und Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie zuständigen Behörden. Diese Behörden ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung. Sie sind keine Zahlungsdienstleister, ausgenommen es handelt sich um nationale Zentralbanken.

1a. Sie sind entweder

(a) zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder

(b) nach nationalem Recht oder durch Behörden anerkannte Stellen, die nach nationalem Recht ausdrücklich hierzu befugt sind.

1b. Haben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf die Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern in das Zivilrecht umgesetzt, indem sie einen entsprechenden zivilrechtlichen Anspruch vorsehen, so steht ihnen frei, die Einhaltung dieser Richtlinie dadurch sicherzustellen, dass sie dafür sorgen, dass Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister Zugang zu den zuständigen Gerichten haben, um ihre jeweiligen Ansprüche durchzusetzen. Diese Bestimmung berührt nicht die Benennung der zuständigen Behörden nach Titel II.

2. Die Behörden nach Absatz 1 werden mit allen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen ausgestattet. Ist mehr als eine zuständige Behörde befugt, die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten und zu überwachen, so stellen die betreffenden Mitgliedstaaten sicher, dass diese Behörden im Interesse einer effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammenarbeiten.

2a. Die zuständigen Behörden üben ihre Befugnisse im Einklang mit dem nationalen Recht wie folgt aus:

(a) entweder unmittelbar in eigener Verantwortung oder unter Aufsicht der Justizbehörden oder

(b) im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsmittels, wenn der Antrag auf Erlass der erforderlichen Entscheidung keinen Erfolg hatte.

3. Bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen gegen die nach Maßgabe der Titel III und IV erlassenen nationalen Rechtsvorschriften sind die nach Absatz 1 zuständigen Behörden die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Zahlungsdienstleisters, im Falle von Agenten und Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen, die auf Grundlage des Niederlassungsrechts tätig sind, jedoch die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden spätestens bis zum [... zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] mit. Ferner unterrichten sie die Kommission über eine etwaige Aufgabenteilung zwischen diesen Behörden. Sie informieren die Kommission unmittelbar über jegliche Änderung hinsichtlich der Benennung und der Zuständigkeiten dieser Behörden.

ABSCHNITT 2

AUßERGERICHTLICHE RECHTSBEHELFSVERFAHREN UND SANKTIONEN

Artikel 90

Interne Streitbeilegung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsdienstleister angemessene und wirksame Verbraucherbeschwerdeverfahren für die Abhilfe bei Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern in Bezug auf aus Titel III und IV dieser Richtlinie erwachsende Rechte und Pflichten schaffen. Diese Verfahren müssen in jedem Mitgliedstaat wirksam sein, in dem die Zahlungsdienste angeboten werden, und in der Amtssprache des Mitgliedstaats verfügbar sein, in dem die Dienstleistung angeboten wird.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsdienstleister jede Anstrengung unternehmen, um auf Beschwerden der Zahlungsdienstnutzer innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 15 Arbeitstagen, in einer zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer vereinbarten Weise zu antworten und dabei auf alle angesprochenen Fragen einzugehen. Kann der Zahlungsdienstleister in Ausnahmefällen aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen antworten, ist er verpflichtet, ein vorläufiges Antwortschreiben mit eindeutiger Angabe der Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde zu versenden und darin einen Zeitpunkt zu nennen, bis zu der der Verbraucher die endgültige Antwort spätestens erhält. Diese Frist darf weitere 30 Arbeitstage in keinem Fall überschreiten.

3. Der Zahlungsdienstleister informiert den Zahlungsdienstnutzer über die außergerichtlichen Rechtsbehelfsstellen, die für die Beilegung von Streitigkeiten über aus Titel III und IV dieser Richtlinie erwachsende Rechte und Pflichten zuständig sind.

4. Die Informationen nach Absatz 3 müssen einfach, direkt, deutlich erkennbar und jederzeit zugänglich auf der Website des Zahlungsdienstleisters, sofern vorhanden, sowie in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrags zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist auch anzugeben, wo weitere Informationen über die betreffende außergerichtliche Rechtsbehelfsstelle und über die Bedingungen für deren Anrufung erhältlich sind.

5. […]

Artikel 91

Außergerichtliche Rechtsbehelfe

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß der Richtlinie 2013/11/EU im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union angemessene und wirksame außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern über aus Titel III und IV dieser Richtlinie erwachsende Rechte und Pflichten geschaffen werden, wobei gegebenenfalls auf bestehende Einrichtungen zurückgegriffen wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Verfahren auf Zahlungsdienstleister anwendbar sind und auch die Tätigkeiten benannter Stellvertreter erfassen.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Einrichtungen nach Absatz 1 bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten über aus Titel III und IV dieser Richtlinie erwachsende Rechte und Pflichten zusammenarbeiten.

Artikel 92

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Zuwiderhandlungen gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde jede Verwaltungssanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, bekanntmachen kann, sofern eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet oder den Beteiligten unverhältnismäßigen Schaden zufügt.

TITEL V

DELEGIERTE RECHTSAKTE

Artikel 93

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 94 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

(a) die Anpassung des Verweises auf die Empfehlung 2003/361/EG in Artikel 4 Nummer 29, wenn diese Empfehlung geändert wird;

(b) die Anpassung der in Artikel 27 Absatz 1 und in Artikel 66 Absatz 1 genannten Beträge, um der Inflation Rechnung zu tragen.

Artikel 94

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 93 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum einfügen - Datum des Inkrafttretens des Rechtsakts] übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 93 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 93 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 95

Vollständige Harmonisierung

1. Unbeschadet des Artikels 2 Absätze 1d und 2, des Artikels 7 Absatz 3, des Artikels 27, des Artikels 31 Absatz 2, des Artikels 35 Nummer 2, des Artikels 48 Absatz 6, des Artikels 50 Absatz 3, des Artikels 51 Absatz 3, des Artikels 54 Absätze 2 und 3, des Artikels 55 Absatz 3, des Artikels 56 Absätze 2 und 3, des Artikels 66 Absatz 1b und des Artikels 77 dürfen die Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen diese Richtlinie harmonisierte Bestimmungen enthält, keine anderen als die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen beibehalten oder einführen.

2. Macht ein Mitgliedstaat von einer der in Absatz 1 genannten Optionen Gebrauch, teilt er dies der Kommission mit und setzt sie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungsdienstleister nicht zum Nachteil der Zahlungsdienstnutzer von den diese Richtlinie umsetzenden oder dieser Richtlinie entsprechenden nationalen Vorschriften abweichen, es sei denn, dies ist in diesen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen.

Zahlungsdienstleister können jedoch beschließen, Zahlungsdienstnutzern günstigere Konditionen einzuräumen.

Artikel 96

Überprüfungsklausel

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäischen Zentralbank innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen der Richtlinie und insbesondere die Eignung und Wirkung der Bestimmungen des Artikels 55 Absätze 3 und 4 über Entgelte vor.

Artikel 97

Übergangsbestimmung

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Zahlungsinstituten, die vor [*OP: Bitte endgültige Umsetzungsfrist einfügen*] ihre Tätigkeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2007/64/EG bis zum [*OP: Bitte endgültige Umsetzungsfrist + 6 Monate einfügen*] fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 5 beantragen oder die anderen gemäß Titel II festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass diese Zahlungsinstitute den zuständigen Behörden alle sachdienlichen Informationen übermitteln, damit diese bis zum [*OP: Bitte endgültige Umsetzungsfrist + 6 Monate einfügen*] beurteilen können, ob die Zahlungsinstitute die Anforderungen des Titels II erfüllen und welche Maßnahmen andernfalls zu ergreifen sind, um dies sicherzustellen, oder ob ein Entzug der Zulassung angebracht ist.

Zahlungsinstitute, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, erhalten eine Zulassung und werden in das Register des Herkunftsmitgliedstaats und das Register der EBA nach Artikel 13 bzw. 14 eingetragen. Erfüllen die Zahlungsinstitute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum [*OP: Bitte endgültige Umsetzungsfrist + 6 Monate einfügen*] , wird ihnen gemäß Artikel 30 untersagt, Zahlungsdienste zu erbringen.

2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zahlungsinstitute nach Absatz 1 Unterabsatz 1 automatisch eine Zulassung erhalten und in das Register ihres Herkunftsmitgliedstaats und das Register der EBA nach Artikel 13 bzw. 14 eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden bereits nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen der Artikel 5 und 10 erfüllt sind. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute in Kenntnis, bevor die Zulassung erteilt wird.

3. Die Mitgliedstaaten gestatten natürlichen oder juristischen Personen, die vor dem [*OP: Bitte endgültige Umsetzungsfrist einfügen*] Zahlungsdienste im Sinne dieser Richtlinie erbracht haben und denen eine Ausnahme gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2007/64/EG gewährt wurde, diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2007/64/EG bis zum [*OP: Bitte endgültige Umsetzungsfrist + 12 Monate einfügen*] fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 5 beantragen oder eine Freistellung nach Artikel 27 erlangen oder die anderen gemäß Titel II festgelegten oder dort genannten Bestimmungen erfüllen zu müssen. Personen, denen innerhalb dieser Frist keine Zulassung erteilt bzw. keine Freistellung gemäß dieser Richtlinie gewährt wurde, wird gemäß Artikel 30 untersagt, Zahlungsdienste zu erbringen.

4. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die befreite Institute nach Absatz 3 automatisch eine Freistellung erhalten und in das Register ihres Herkunftsmitgliedstaats und das Register der EBA nach Artikel 13 bzw. 14 eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden bereits nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen des Artikels 27 erfüllt sind. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute in Kenntnis.

5. Ungeachtet des Absatzes 1 behalten juristische Personen, die eine Zulassung für die Erbringung von unter Nummer 7 des Anhangs der Richtlinie 2007/64/EG genannten Zahlungsdiensten erhalten haben, in der neuen Zulassung automatisch das Recht zur Erbringung dieser Zahlungsdienste, die als Zahlungsdienste im Sinne der Nummer 3 des Anhangs dieser Richtlinie gelten, wenn den zuständigen Behörden spätestens bis zum [*OP: Bitte endgültige Umsetzungsfrist + 24 Monate*] nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen des Artikels 6 Buchstabe c und des Artikels 8 eingehalten werden.

Artikel 98

Änderung der Richtlinie 2002/65/EG

Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2002/65/EG erhält folgende Fassung:

"5. In den Fällen, in denen auch die Richtlinie [*OP: Bitte Nummer dieser Richtlinie einfügen*] des Europäischen Parlaments und des Rates* Anwendung findet, werden die Bestimmungen über die Unterrichtung des Artikels 3 Absatz 1 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstaben c bis g, Absatz 3 Buchstaben a, d und e sowie Absatz 4 Buchstabe b durch die Artikel 37, 38, 44 und 45 jener Richtlinie ersetzt."

* Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [*vollständigen Titel einfügen*] (ABl. L...).

Artikel 99

Änderung der Richtlinie 2013/36/EG

Anhang I Nummer 4 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31] erhält folgende Fassung:

"(4) Zahlungsdienste im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2014/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* [*OP: Bitte nach Erlass Bezeichnung und Nummer der Richtlinie einfügen*]

* Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom …

[31] Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Artikel 100

Änderung der Richtlinie 2009/110/EG

1. Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 2009/110/EG erhält folgende Fassung:

"Diese Richtlinie gilt nicht für den monetären Wert, der für Zahlungsvorgänge verwendet wird, die unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 Buchstaben l, la und lb der Richtlinie [zweite Zahlungsdienste-Richtlinie] fallen."

1a. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG erhält folgende Fassung:

Unbeschadet dieser Richtlinie gelten die Artikel 5 und 10 bis 16, Artikel 18 Absätze 5 bis 7 und Artikel 19 bis 26c der Richtlinie [zweite Zahlungsdienste-Richtlinie] für E-Geld-Institute entsprechend."

2. Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/110/EG erhält folgende Fassung:

"4. Die Mitgliedstaaten erlauben E-Geld-Instituten den Vertrieb und den Rücktausch von E-Geld über natürliche oder juristische Personen, die in ihrem Namen tätig sind. Möchte ein E-Geld-Institut in einem anderen Mitgliedstaat unter Nutzung einer solchen natürlichen oder juristischen Person E-Geld vertreiben, gelten Artikel 18 Absätze 5 und 6 und Artikel 25a bis 26c der Richtlinie [zweite Zahlungsdienste-Richtlinie] entsprechend."

3. Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2009/110/EG erhält folgende Fassung:

"5. Unbeschadet des Absatzes 4 emittieren E-Geld-Institute elektronisches Geld nicht über Agenten. E-Geld-Institute sind nur befugt, Zahlungsdienste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a über Agenten zu erbringen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 18 der Richtlinie [zweite Zahlungsdienste-Richtlinie] erfüllt sind."

4. In Artikel 18 der Richtlinie 2009/110/EG wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Die Mitgliedstaaten gestatten E-Geld-Instituten, die vor Erlass der Richtlinie [*OP: Bitte nach Erlass Nummer der Richtlinie einfügen*] des Europäischen Parlaments und des Rates* im Mitgliedstaat ihres Sitzes Tätigkeiten gemäß dieser Richtlinie und der Richtlinie 2007/64/EG aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat bis [*OP: Bitte endgültige Umsetzungsfrist + 6 Monate einfügen*] fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 beantragen zu müssen und ohne zur Einhaltung der anderen in Titel II vorgesehenen oder genannten Bestimmungen verpflichtet zu sein.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Unterabsatz 1 genannten juristischen Personen den zuständigen Behörden alle sachdienlichen Informationen übermitteln, damit diese bis zum [*OP: Bitte endgültige Umsetzungsfrist + 6 Monate einfügen*] beurteilen können, ob die juristischen Personen die Anforderungen des Titels II erfüllen und welche Maßnahmen andernfalls zu ergreifen sind, um dies sicherzustellen, oder ob die Zulassung entzogen werden muss.

Die juristischen Personen nach Unterabsatz 1, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, erhalten eine Zulassung und werden in das Register eingetragen. Erfüllen die juristischen Personen die Anforderungen des Titels II nicht bis zum [*OP: Bitte endgültige Umsetzungsfrist + 6 Monate einfügen*], wird ihnen die Ausgabe von E-Geld untersagt."

* Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [*vollständigen Titel einfügen*] (ABl. L...).

**

Artikel 100a

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

1. Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erhält folgende Fassung:

"2. Die Behörde handelt im Rahmen der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse und innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 94/19/EG, der Richtlinie 2002/87/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (*), der Richtlinie 2003/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*), der Richtlinie [zweite Zahlungsdienste-Richtlinie] [*OP: Nach Erlass der Richtlinie bitte Nummer einfügen*], der Richtlinie 2009/110/EG und, soweit diese Rechtsvorschriften sich auf Kredit- und Finanzinstitute sowie die zuständigen Behörden, die diese beaufsichtigen, beziehen, der einschlägigen Teile der Richtlinie 2002/65/EG und der Richtlinie 2005/60/EG, einschließlich sämtlicher Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Rechtsakte angenommen wurden, sowie aller weiteren verbindlichen Rechtsakte der Union, die der Behörde Aufgaben übertragen. Die Behörde handelt ferner in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (***) des Rates."

2. Artikel 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. "Finanzinstitute" Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG, Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/49/EG, Finanzkonglomerate im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2002/87/EG, Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie [zweite Zahlungsdienste-Richtlinie] [*OP: Nach Erlass der Richtlinie bitte Nummer einfügen*] sowie E-Geld-Institute im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG; bezüglich der Richtlinie 2005/60/EG bezeichnet der Ausdruck "Finanzinstitute" Kreditinstitute und Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummern 1 und 2 der genannten Richtlinie;"

Artikel 101

Aufhebung

Die Richtlinie 2007/64/EG wird mit Wirkung vom [*OP: Bitte Datum einfügen – Tag nach dem in Artikel 102 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Datum*] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 102

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ...[+] [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

2. Sie wenden diese Vorschriften ab dem ...[++] [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

   Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

4. Abweichend von Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 87 Absätze 1, 1a, 1b und 1d 18 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 87a genannten technischen Regulierungsstandards angewandt werden.

5. Die Mitgliedstaaten erteilen neuen Zahlungsdienstleistern, die die in Anhang I unter Nummer 7 und 8 genannten Dienste anbieten, die Zulassung oder registrieren sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 87a genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Absatz 4.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einzelne kontoführende Zahlungsdienstleister bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die technischen Regulierungsstandards in Absatz 4 einhalten, das Nichteinhalten nicht dazu missbrauchen dürfen, die Nutzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten für die von ihnen geführten Konten zu blockieren oder zu behindern.

[+] ABl.: Bitte Datum einfügen: Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

[++] ABl.: Bitte Datum einfügen: Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 103

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 104

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

ANHANG I

ZAHLUNGSDIENSTE (ARTIKEL 4 DEFINITION 3)

1. Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge

2. Dienste, mit denen Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge

3. Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister:

   (a) Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften

   (b) Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments

   (c) Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen

4. Ausführung von Zahlungsvorgängen, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind:

   (a) Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften

   (b) Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments

   (c) Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen

5. Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und/oder Akquisition von Zahlungsvorgängen

6. Finanztransfer

7. Zahlungsauslösedienste

8. Kontoinformationsdienste

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 2007/64/EG	
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1	
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2	
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1	
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2	
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 3	
Artikel 3 Buchstabe o gestrichen	Artikel 3	
Artikel 4 Weitere Begriffsbestimmungen	Artikel 4	
Artikel 5 – Weitere Vorschriften für Zulassungsanträge	Artikel 5	
Artikel 6	Artikel 6	
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1	
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2	
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3	
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1	
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2	
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 3	
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1	
Artikel 9 Absatz 2 Artikel 9 Absätze 3 und 4 gestrichen	Artikel 9 Absatz 2	
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1	
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2	
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3	
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 4	
Artikel 10 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 5	
Artikel 10 Absatz 6	Artikel 10 Absatz 6	
Artikel 10 Absatz 7	Artikel 10 Absatz 7	
Artikel 10 Absatz 8	Artikel 10 Absatz 8	
Artikel 10 Absatz 9	Artikel 10 Absatz 9	
Artikel 11	Artikel 11	
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1	
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2	
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3	
Artikel 13	Artikel 13	
Artikel 14 Absatz 1		
Artikel 14 Absatz 2		
Artikel 14 Absatz 3		
Artikel 14 Absatz 4		
Artikel 15	Artikel 14	

Artikel 16 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1	
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2	
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3	
Artikel 16 Absatz 4	Artikel 15 Absatz 4	
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1	
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2	
Artikel 17 Absatz 3		
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 16 Absatz 3	
Artikel 17 Absatz 5	Artikel 16 Absatz 4	
Artikel 17 Absatz 6	Artikel 16 Absatz 5	
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1	
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2	
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 3	
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 17 Absatz 4	
Artikel 18 Absatz 5	Artikel 17 Absatz 5	
Artikel 18 Absatz 6	Artikel 17 Absatz 6	
Artikel 18 Absatz 7	Artikel 17 Absatz 7	
Artikel 18 Absatz 8	Artikel 17 Absatz 8	
Artikel 18 Absatz 9		
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1	
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 2	
Artikel 20	Artikel19	
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1	
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 2	
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 3	
Artikel 21 Absatz 4	Artikel 20 Absatz 4	
Artikel 21 Absatz 5	Artikel 20 Absatz 5	
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1	
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 2	
Artikel 22 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 3	
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1	
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 2	
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 3	
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1	
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 2	
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1	
Artikel 25 Absatz 2 – Buchstabe d gestrichen	Artikel 24 Absatz 2	

Artikel 26 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1	
Artikel 26 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 2	
Artikel 26 Absatz 3	Artikel 25 Absatz 3	
Artikel 26 Absatz 4	Artikel 25 Absatz 4	
Artikel 26 Absatz 5	Artikel 25 Absatz 5	
Artikel 26 Absatz 6		
Artikel 26 Absatz 7		
Artikel 26 Absatz 8		
Artikel 26 Absatz 9		
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1	
Artikel 27 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 2	
Artikel 27 Absatz 3	Artikel 26 Absatz 3	
Artikel 27 Absatz 4	Artikel 26 Absatz 4	
Artikel 27 Absatz 5	Artikel 26 Absatz 5	
Artikel 27 Absatz 6	Artikel 26 Absatz 6	
Artikel 28	Artikel 27	
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 1	
Artikel 29 Absatz 2 – Buchstabe c gestrichen	Artikel 28 Absatz 2	
Artikel 30 Absatz 1	Artikel 29	
Artikel 30 Absatz 2		
Artikel 31 Absatz 1	Artikel 30 Absatz 1	
Artikel 31 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 2	
Artikel 31 Absatz 3	Artikel 30 Absatz 3	
Artikel 32	Artikel 31	
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 32 Absatz 1	
Artikel 33 Absatz 2	Artikel 32 Absatz 2	
Artikel 33 Absatz 3	Artikel 32 Absatz 3	
Artikel 34	Artikel 33	
Artikel 35 Absatz 1	Artikel 34 Absatz 1	
Artikel 35 Absatz 2	Artikel 34 Absatz 2	
Artikel 36 Absatz 1	Artikel 35 Absatz 1	
Artikel 36 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 2	
Artikel 37 Absatz 1	Artikel 36 Absatz 1	
Artikel 37 Absatz 2	Artikel 36 Absatz 2	
Artikel 37 Absatz 3	Artikel 36 Absatz 3	
Artikel 38 Absatz 1	Artikel 37 Absatz 1	
Artikel 38 Absatz 2		

Artikel 38 Absatz 3	Artikel 37 Absatz 2	
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41	Artikel 38	
Artikel 42	Artikel 39	
Artikel 43	Artikel 40	
Artikel 44 Absatz 1	Artikel 41 Absatz 1	
Artikel 44 Absatz 2	Artikel 41 Absatz 2	
Artikel 44 Absatz 3	Artikel 41 Absatz 3	
Artikel 45 Nummer 1	Artikel 42 Nummer 1	
Artikel 45 Nummer 2	Artikel 42 Nummer 2	
Artikel 45 Nummer 3	Artikel 42 Nummer 3	
Artikel 45 Nummer 4	Artikel 42 Nummer 4	
Artikel 45 Nummer5	Artikel 42 Nummer 5	
Artikel 45 Nummer 6	Artikel 42 Nummer 6	
Artikel 45 Nummer 7	Artikel 42 Nummer 7	
Artikel 46	Artikel 43	
Artikel 47 Absatz 1	Artikel 44 Absatz 1	
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 44 Absatz 2	
Artikel 47 Absatz 3	Artikel 44 Absatz 3	
Artikel 48 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 1	
Artikel 48 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 2	
Artikel 48 Absatz 3	Artikel 45 Absatz 3	
Artikel 48 Absatz 4	Artikel 45 Absatz 4	
Artikel 48 Absatz 5	Artikel 45 Absatz 5	
Artikel 48 Absatz 6	Artikel 45 Absatz 6	
Artikel 49	Artikel 46	
Artikel 50 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1	
Artikel 50 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 2	
Artikel 50 Absatz 3	Artikel 47 Absatz 3	
Artikel 51 Absatz 1	Artikel 48 Absatz 1	
Artikel 51 Absatz 2	Artikel 48 Absatz 2	
Artikel 51 Absatz 3	Artikel 48 Absatz 3	
Artikel 52 Absatz 1	Artikel 49 Absatz 1	
Artikel 52 Absatz 2	Artikel 49 Absatz 2	
Artikel 53 Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1	
Artikel 53 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2	

Artikel 54 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1	
Artikel 54 Absatz 2	Artikel 51 Absatz 2	
Artikel 54 Absatz 3	Artikel 51 Absatz 3	
Artikel 54 Absatz 4	Artikel 51 Absatz 4	
Artikel 55 Absatz 1	Artikel 52 Absatz 1	
Artikel 55 Absatz 2	Artikel 52 Absatz 2	
Artikel 55 Absatz 3	Artikel 52 Absatz 3	
Artikel 55 Absatz 4		
Artikel 56 Absatz 1	Artikel 53 Absatz 1	
Artikel 56 Absatz 2	Artikel 53 Absatz 2	
Artikel 56 Absatz 3	Artikel 53 Absatz 3	
Artikel 57 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 1	
Artikel 57 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 2	
Artikel 57 Absatz 3	Artikel 54 Absatz 3	
Artikel 57 Absatz 4	Artikel 54 Absatz 4	
Artikel 58 Absatz 1		
Artikel 58 Absatz 2		
Artikel 58 Absatz 3		
Artikel 58 Absatz 4		
Artikel 59 Absatz 1		
Artikel 59 Absatz 2		
Artikel 59 Absatz 3		
Artikel 60 Absatz 1	Artikel 55 Absatz 1	
Artikel 60 Absatz 2	Artikel 55 Absatz 2	
Artikel 60 Absatz 3	Artikel 55 Absatz 3	
Artikel 60 Absatz 4	Artikel 55 Absatz 4	
Artikel 61 Absatz 1	Artikel 56 Absatz 1	
Artikel 61 Absatz 2	Artikel 56 Absatz 2	
Artikel 62 Absatz 1	Artikel 57 Absatz 1	
Artikel 62 Absatz 2	Artikel 57 Absatz 2	
Artikel 63 Absatz 1	Artikel 58	
Artikel 63 Absatz 2		
Artikel 64 Absatz 1	Artikel 59 Absatz 1	
Artikel 64 Absatz 2	Artikel 59 Absatz 2	
Artikel 65 Absatz 1	Artikel 60 Absatz 1	
Artikel 65 Absatz 2		
Artikel 65 Absatz 3	Artikel 60 Absatz 2	

Artikel 66 Absatz 1	Artikel 61 Absätze 1 und 2	
Artikel 66 Absatz 2	Artikel 61 Absätze 4 und 5	
Artikel 67 Absatz 1	Artikel 62 Absatz 1	
Artikel 67 Absatz 2	Artikel 62 Absatz 2	
Artikel 67 Absatz 3	Artikel 62 Absatz 3	
Artikel 68 Absatz 1	Artikel 63 Absatz 1	
Artikel 68 Absatz 2	Artikel 63 Absatz 2	
Artikel 69 Absatz 1	Artikel 64 Absatz 1	
Artikel 69 Absatz 2	Artikel 64 Absatz 2	
Artikel 70 Absatz 1	Artikel 65 Absatz 1	
Artikel 70 Absatz 2	Artikel 65 Absatz 2	
Artikel 70 Absatz 3	Artikel 65 Absatz 3	
Artikel 71 Absatz 1	Artikel 66 Absatz 1	
Artikel 71 Absatz 2	Artikel 66 Absatz 2	
Artikel 71 Absatz 3	Artikel 66 Absatz 3	
Artikel 71 Absatz 4	Artikel 66 Absatz 4	
Artikel 71 Absatz 5	Artikel 66 Absatz 5	
Artikel 72 Absatz 1	Artikel 67 Absatz 1	
Artikel 72 Absatz 2	Artikel 67 Absatz 2	
Artikel 72 Absatz 3	Artikel 67 Absatz 3	
Artikel 73 Absatz 1	Artikel 68 Absatz 1	
Artikel 73 Absatz 2	Artikel 68 Absatz 2	
Artikel 74 Absatz 1	Artikel 69 Absatz 1	
Artikel 74 Absatz 2	Artikel 69 Absatz 2	
Artikel 74 Absatz 3	Artikel 69 Absatz 3	
Artikel 75	Artikel 70	
Artikel 76	Artikel 71	
Artikel 77	Artikel 72	
Artikel 78 Absatz 1	Artikel 73 Absatz 1	
Artikel 78 Absatz 2	Artikel 73 Absatz 2	
Artikel 79 Absatz 1	Artikel 74 Absatz 1	
Artikel 79 Absatz 2	Artikel 74 Absatz 2	
Artikel 79 Absatz 3	Artikel 74 Absatz 2	
Artikel 79 Absatz 4	Artikel 74 Absatz 2	
Artikel 79 Absatz 5	Artikel 74 Absatz 3	
Artikel 80 Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1	
Artikel 80 Absatz 2	Artikel 75 Absatz 2	

Artikel 80 Absatz 3	Artikel 75 Absatz 3	
Artikel 81	Artikel 76	
Artikel 82 Absatz 1	Artikel 77 Absatz 1	
Artikel 82 Absatz 2	Artikel 77 Absatz 2	
Artikel 83	Artikel 78	
Artikel 84	Artikel 79	
Artikel 85 Absatz 1		
Artikel 85 Absatz 2		
Artikel 85 Absatz 3		
Artikel 85 Absatz 4		
Artikel 86 Absatz 1		
Artikel 86 Absatz 2		
Artikel 86 Absatz 3		
Artikel 86 Absatz 4		
Artikel 87 Absatz 1		
Artikel 87 Absatz 2		
Artikel 87 Absatz 3		
Artikel 88 Absatz 1	Artikel 80 Absatz 1	
Artikel 88 Absatz 2	Artikel 80 Absatz 2	
Artikel 89 Absatz 1		
Artikel 89 Absatz 2		
Artikel 89 Absatz 3	Artikel 82 Absatz 2	
Artikel 89 Absatz 4		
Artikel 90 Absatz 1		
Artikel 90 Absatz 2		
Artikel 90 Absatz 3		
Artikel 91 Absatz 1	Artikel 83 Absatz 1	
Artikel 91 Absatz 2	Artikel 83 Absatz 2	
Artikel 92 Absatz 1		
Artikel 92 Absatz 2		
Artikel 93	Artikel 84	
Artikel 94 Absatz 1		
Artikel 94 Absatz 2		
Artikel 94 Absatz 3		
Artikel 94 Absatz 4		
Artikel 94 Absatz 5		
Artikel 95 Absatz 1	Artikel 86 Absatz 1	

Artikel 95 Absatz 2	Artikel 86 Absatz 2	
Artikel 95 Absatz 3	Artikel 86 Absatz 3	
Artikel 96	Artikel 87	
Artikel 97	Artikel 88	
Artikel 98 Absatz 1		
Artikel 98 Absatz 2		
Artikel 99 Absatz 1		
Artikel 99 Absatz 2		
Artikel 101		
Artikel 102 Absatz 1	Artikel 94 Absatz 1	
Artikel 102 Absatz 2	Artikel 94 Absatz 1	
Artikel 102 Absatz 3	Artikel 94 Absatz 2	
Artikel 103	Artikel 95	
Artikel 104	Artikel 96	
Anhang I	Anhang	